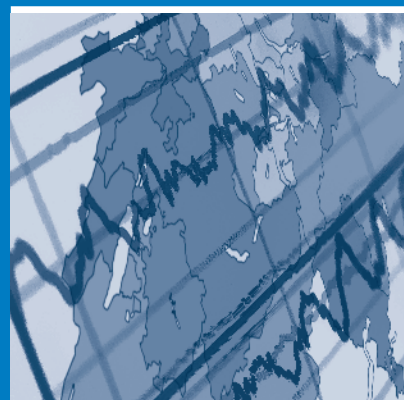


Experten-/Forschungsberichte zur Kranken- und Unfallversicherung

Monitoring 2007

Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung
in den Kantonen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Experten-/Forschungsberichte zur Kranken- und Unfallversicherung

Monitoring 2007

Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen

Interface Politikstudien, Luzern

Andreas Balthasar, Oliver Bieri, Basil Gysin

Februar 2008

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Avant-propos	3
Premessa	5
Foreword	7
Zusammenfassung	9
Résumé	14
Riassunto	19
Summary	24
1 Einleitung	29
1.1 Fragestellung	29
1.2 Vorgehensweise	29
1.3 Aufbau des Berichts	31
2 Entwicklungsschritte und Kenngrössen des Prämienverbilligungssystems	32
2.1 Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen	32
3 Die Prämienverbilligungssysteme der Kantone	34
3.1 Eckpfeiler der kantonalen Bezugssysteme	34
3.2 Die Umsetzung von Artikel 65 Absatz 1 ^{bis}	36
3.3 Aufwendungen der Kantone für die Prämienverbilligung	39
4 Beurteilung der sozialpolitischen Wirksamkeit der Prämienverbilligung	43
4.1 Beispiel 1: «Rentnerin»	45
4.2 Beispiel 2: «Mittelstandsfamilie»	50
4.3 Beispiel 3: «Allein Erziehende»	56
4.4 Beispiel 4: «Grossfamilie»	62
4.5 Beispiel 5: «Familie mit einer jungen erwachsenen Person»	67
5 Synthese	73
5.1 Werden die Prämien durch die Prämienverbilligung wirksam reduziert?	73
5.2 Werden die sozialpolitischen Ziele erreicht?	75
5.3 Wie hat sich die Wirkung der Prämienverbilligung verändert?	77
5.4 Werden die sozialpolitischen Ziele bei variierendem Einkommen erreicht?	79
A Anhang	81
A1 Literatur	81
A2 Daten: «Rentnerin»	82
A3 Daten: «Mittelstandsfamilie»	84
A4 Daten: «Allein Erziehende»	86
A5 Daten: «Grossfamilie»	88
A6 Daten: «Familie mit einer jungen erwachsenen Person»	90

Vorwort

Im Jahr 2007 wurde nach 1998, 2000, 2002 und 2004 zum fünften Mal eine Studie über die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung im Rahmen der Wirkungsanalysen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) durchgeführt. Damit wurde der zweijährige Rhythmus aufgegeben, um die Änderungen im KVG¹ vom 1. Januar 2006 in die Untersuchung einzubinden.

(Balthasar, Beiträge zur sozialen Sicherheit; «Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen», Forschungsbericht Nr. 21/98, BSV, Bern 1998; Forschungsbericht Nr. 2/01, BSV, Bern 2001; Forschungsbericht Nr. 20/03, BSV, Bern 2003; Forschungsbericht-Nr. 06/05, BAG, Bern 2005).

Mit der Einführung einer individuellen Prämienverbilligung beabsichtigte der Gesetzgeber, den Gedanken der bedarfsgerechten Prämiensubventionierung in der Krankenversicherung in die Tat umzusetzen und damit nicht nur Personen zu unterstützen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind. Sondern vielmehr sollte damit die Solidarität zwischen unterschiedlichen Einkommen gestärkt werden und die Auswirkungen einer einheitlichen Prämie pro Versicherter ohne Berücksichtigung der Finanzkraft der Versicherten aufgefangen werden. Auf Antrag des Bundesrates sollten die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einen bestimmten Prozentanteil des steuerbaren Einkommens nicht übersteigen. Diesem Vorschlag ist der Gesetzgeber nicht vollumfänglich gefolgt und hat einer flexibleren Lösung den Vorrang gegeben.

Der öffentlichen Hand wurden Beiträge an die individuelle Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zugesichert. Somit lag es an den Kantonen, das Sozialziel zu bestimmen und für die Umsetzung der Prämienverbilligung zu sorgen. Den Kantonen sollte mit diesem flexiblen Lösungsansatz einerseits ermöglicht werden, ein den kantonalen Gegebenheiten entsprechendes bedarfsgerechtes Prämiensubventionssystem einzuführen und andererseits sollte damit vermieden werden, dass die maximal vorgesehenen Bundes- und Kantonsbeiträge unter allen Umständen ausgeschöpft werden müssen. Es hat sich gezeigt, dass besonders bei Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung die Prämienbelastung stark gestiegen ist. Aus diesem Grund hat das Parlament im Jahr 2005 einer Vorlage den Vorrang gegeben, die darauf abzielt, die Prämien für Kinder und Jugendliche in Ausbildung aus Familien mit tiefen und mittleren Einkommen zu halbieren. Dazu wurden für 2006 und 2007 jeweils 100 Millionen zusätzlich als Bundesbeitrag beschlossen.

Da sich die kantonalen Prämienverbilligungssysteme stark unterscheiden, ist es schwierig festzustellen, ob die vom Gesetzgeber beabsichtigten sozialpolitischen Ziele erreicht werden. Ausgangspunkt der oben erwähnten Studien bildete das in der bundesrätlichen Botschaft zur Revision der Krankenversicherung vom 6. November 1991 genannte Kriterium, dass die Prämienbelastung eines Haushalts nicht mehr als einen bestimmten Prozentsatz des steuerbaren Einkommens betragen darf. Zu den eingeführten vier standardisierten und in allen Kantonen anwendbaren Fallbeispiele (Rentnerinnen und Rentner, Einelternfamilien, Mittelstandsfamilien und Grossfamilien) wurde zusätzlich ein fünftes Fallbeispiel (Familie mit einem Kind und einer jungen erwachsenen Person in Ausbildung) eingeführt und für alle abgeklärt, welcher Anteil des verfügbaren Einkommens nach Abzug der Prämienverbilligung auf die verbleibende Krankenversicherungsprämie entfällt.

Der vorliegende Bericht bestätigt die Ergebnisse der früheren Studien. Was die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung anbelangt, liefern alle Studien gesamtschweizerisch vergleichbare Ergebnisse: Das Prämienverbilligungssystem ist ein wirksames Mittel und als soziales Korrektiv für eine Einheitsprämie geeignet. Dennoch sind Unterschiede bei der Wirkung der Prämienverbilligung in den Kantonen und den betrachteten Haushaltskategorien sichtbar geworden. Insgesamt hat sich der von den standardisierten Haushaltbeispielen zu tragende Prämienrestbetrag seit der ersten Studie im Jahr 1998 kontinuierlich erhöht und beträgt für das Jahr 2007 nach Abzug der Prämienverbilligung 8.9 % des verfügbaren Einkommens.

¹ Art. 65^{1bis}: «Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämie von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent.» AS 2005 3587. In Kraft seit 1. Jan. 2006

In keinem Kanton werden die Prämien für das Fallbeispiel der Rentnerin mit einem Renteneinkommen von 45'000 Franken reduziert. Bei der Mittelstandsfamilie macht die Verbilligung im Durchschnitt rund 28 Prozent, bei der allein Erziehenden rund 24 Prozent, bei der Grossfamilie rund 34 Prozent und bei der Familie mit einem Kind und einer jungen erwachsenen Person rund 37 Prozent der Krankenkassenprämie aus, wobei es bei den Kantonen erhebliche Unterschiede gibt.

Das Prämienverbilligungssystem gilt als geeignetes sozialpolitisches Korrektiv für das aktuelle Kopfprämiensystem. Weiterhin müssen darüber hinaus alle Anstrengungen unternommen werden, damit die steigenden Kosten zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung aufgefangen werden können. Denn nur so lässt sich das gesteckte Ziel auch erreichen.

Daniel Wiedmer

Bereichsleiter Aufsicht Krankenversicherung

Avant-propos

2007 a vu la réalisation de la cinquième étude (après 1998, 2000, 2002 et 2004) sur l'efficacité sociopolitique de la réduction de primes, dans le cadre de l'analyse des effets de la loi sur l'assurance-maladie (LAMal). Le rythme bisannuel a été interrompu pour introduire dans l'enquête les modifications figurant dans la LAMal¹ du 1^{er} janvier 2006.

(Balthasar, Aspects de la sécurité sociale «Efficacité sociopolitique de la réduction de primes dans les cantons», rapport de recherche n° 21/98, OFAS, Berne 1998 ; rapport de recherche n° 2/01, OFAS, Berne 2001 ; rapport de recherche n° 20/03, OFAS, Berne 2003 ; rapport de recherche n° 06/05, OFSP, Berne 2005).

En introduisant la réduction individuelle des primes dans la LAMal, le législateur souhaitait traduire par l'acte l'idée d'un subventionnement conforme aux besoins des assurés, et ne pas soutenir uniquement les personnes tributaires d'une aide sociale. Il entendait, par ce moyen, garantir la solidarité entre personnes ayant des revenus différents et réduire les effets engendrés par le système de la prime unique par assureur qui ne tient pas compte de la capacité financière des assurés. Le législateur a toutefois préféré un système plus souple que la proposition du Conseil fédéral qui prévoyait que les primes de l'assurance obligatoire des soins ne devaient pas excéder un certain pourcentage du revenu imposable des ménages.

Il a ainsi affecté les contributions des pouvoirs publics à la réduction individuelle des primes des assurés de condition économique modeste, laissant aux cantons le soin de déterminer le but social à atteindre et de mettre en œuvre la réduction de primes. Cette solution souple devait permettre aux cantons, d'une part, d'introduire un système social de subventionnement des primes adapté aux réalités cantonales et, d'autre part, d'éviter à tout prix l'épuisement des subsides fédéraux et cantonaux maximaux. Il est apparu que la charge occasionnée par les primes a fortement augmenté, en particulier dans les familles avec enfants et jeunes adultes en formation. Pour cette raison, le Parlement a privilégié en 2005 un projet dont le but était de diviser par deux les primes de cette catégorie de personnes dans les familles à faible et moyen revenu. Pour y parvenir, des subsides supplémentaires de 100 millions ont été décidés en 2006 et en 2007.

En raison des grandes disparités entre les systèmes mis en place par les cantons, il est difficile de déterminer si la réduction de primes atteint les buts de politique sociale voulus par le législateur. Les études précitées ont été réalisées sur la base du critère énoncé dans le message du Conseil fédéral, du 6 novembre 1991, relatif à la révision de l'assurance-maladie, à savoir que, dans un ménage, la charge des primes ne devrait pas dépasser un certain pourcentage du revenu imposable. Une cinquième possibilité (familles avec un enfant et un jeune adulte en formation) a été ajoutée aux quatre cas standards (retraités, familles monoparentales, familles de la classe moyenne et familles nombreuses), ce qui a permis d'évaluer pour tous les cantons, la part du revenu à disposition attribué à la prime d'assurance restante, après déduction des réductions de primes.

La présente étude a confirmé les résultats des précédentes. En effet, ceux-ci étaient comparables au niveau suisse en ce qui concernait l'efficacité des réductions de primes sur le plan de la politique sociale : le système de la réduction de primes est en soi un instrument efficace et le correctif social approprié à la prime unique. Les études ont toutefois mis en évidence des différences entre l'effet de la réduction des primes selon le canton et le modèle de ménage considéré. D'une manière générale, le montant de la prime restant à la charge des familles de référence a continuellement augmenté depuis la première étude en 1998 et il s'élève pour 2007 – après déduction de la réduction – à 8.9 % du revenu disponible.

¹ Art. 65, al. 1^{bis} : «Pour les bas et moyens revenus, les cantons réduisent de 50 % au moins les primes des enfants et des jeunes adultes en formation». RO 2005 3587. En vigueur depuis le 1^{er} janvier 2006.

Dans aucun canton, les primes pour le cas type des personnes touchant une rente de 45'000 francs n'ont été réduites. Les familles de la classe moyenne ont vu leurs primes de caisse-maladie diminuer en moyenne de 28 %, les familles monoparentales de 24 % et les familles comptant un enfant et un jeune adulte de 37 %, avec des différences considérables entre les cantons.

Si le système de la réduction des primes est toujours considéré comme le correctif de politique sociale approprié à la prime par tête, il n'en demeure pas moins nécessaire de freiner l'augmentation des coûts à la charge de l'assurance-maladie obligatoire, afin que l'objectif sous-jacent puisse aussi être atteint.

Daniel Wiedmer

Responsable de la division Surveillance assurance maladie

Premessa

Nel 2007 è stato condotto per la quinta volta (dopo quelli del 1998, 2000, 2002 e 2004) uno studio sull'efficacia della riduzione dei premi dal profilo della politica sociale, nel quadro delle analisi d'impatto della legge sull'assicurazione malattie (LAMal). Si è così rinunciato al ritmo biennale per includere nello studio le modifiche della LAMal¹ del 1° gennaio 2006.

(Balthasar, Beiträge zur sozialen Sicherheit; «Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen», Forschungsbericht Nr. 21/98, BSV, Bern 1998; Forschungsbericht Nr. 2/01, BSV, Bern 2001; Forschungsbericht Nr. 20/03, BSV, Bern 2003; Forschungsbericht-Nr. 06/05, BAG, Bern 2005).

Con l'introduzione di una riduzione dei premi individuali, il legislatore ha inteso concretizzare l'idea di un sovvenzionamento dei premi conforme ai bisogni degli assicurati nel settore dell'assicurazione malattie e, in quest'ottica, di non limitare il sostegno soltanto alle persone che beneficiano dell'assistenza sociale. L'auspicio è piuttosto quello di rafforzare la solidarietà tra le persone con reddito differente e di parare alle conseguenze di un premio unitario per assicurato che non tiene conto della diversa capacità economica di ciascuno. Su proposta del Consiglio federale i premi dell'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie non dovrebbero superare una determinata quota del reddito imponibile. Tale proposta non è stata seguita completamente dal legislatore che ha preferito una soluzione più flessibile.

All'ente pubblico erano stati garantiti contributi volti a ridurre i premi individuali ad assicurati di modeste condizioni economiche. Spettava quindi ai Cantoni il compito di definire l'obiettivo sociale e di provvedere all'attuazione della riduzione dei premi. Mediante un approccio risolutivo flessibile da un lato si dovrebbe permettere ai Cantoni di introdurre un sistema di sovvenzionamento dei premi conforme ai bisogni degli assicurati che tenga conto delle peculiarità dei Cantoni e, dall'altro, bisognerebbe evitare ad ogni costo che si debbano esaurire i contributi federali e cantonali massimi previsti. È emerso che il carico dovuto ai premi è fortemente aumentato soprattutto tra le famiglie con minorenni e giovani adulti in periodo di formazione. Per questa ragione nel 2005 il Parlamento aveva dato la precedenza a un progetto che mirava a dimezzare i premi dei minorenni e dei giovani adulti in periodo di formazione di famiglie con reddito medio-basso. Per realizzare tale obiettivo era stato deciso un contributo supplementare della Confederazione di 100 milioni di franchi per il 2006 e della medesima entità per il 2007.

Dato che i sistemi cantonali di riduzione dei premi presentano differenze marcate, è difficile constatare se gli obiettivi di politica sociale fissati dal legislatore siano effettivamente raggiunti. Il criterio citato nel messaggio del Consiglio federale del 6 novembre 1991 concernente la revisione dell'assicurazione malattie, secondo cui l'onere dei premi che pesa su un'economia domestica non può superare una determinata quota del reddito imponibile, ha dato il via agli studi summenzionati. Oltre ai quattro esempi standardizzati introdotti e applicabili in tutti i Cantoni (beneficiari di rendite, famiglie monoparentali, famiglie di ceto sociale medio e famiglie numerose), ne è stato aggiunto un quinto (famiglia con un minorenne e un giovane adulto in periodo di formazione). Per tutti è stata definita la quota del reddito disponibile necessaria al finanziamento di ciò che rimane del premio dell'assicurazione malattia una volta detratta la riduzione prevista.

Il presente rapporto conferma i risultati degli studi precedenti. Per ciò che concerne l'efficacia della riduzione dei premi dal profilo della politica sociale, tutti gli studi forniscono risultati paragonabili sul piano nazionale: il sistema di riduzione dei premi costituisce uno strumento efficace e un correttivo sociale adeguato a un premio uniforme. Tuttavia sono emerse chiaramente differenze relative all'efficacia della riduzione dei premi nei Cantoni e nelle categorie di economie domestiche considerate. Globalmente l'importo del premio che, dopo la riduzione dei premi, rimane a carico delle economie domestiche considerate negli esempi standardizzati, è aumentato continuamente dal primo studio condotto nel 1998, raggiungendo nel 2007 l'8.9 per cento del reddito disponibile.

¹ Art. 65^{1bis}: «Per i redditi medi e bassi i Cantoni riducono di almeno il 50 per cento i premi dei minorenni e dei giovani adulti in periodo di formazione». RU 2005 3587. In vigore dal 1° gennaio 2006.

Premessa

Nell'esempio della beneficiaria di una rendita di 45'000 franchi i premi non sono ridotti in nessun Cantone. Nel caso della famiglia di ceto medio, la riduzione ammonta in media a circa il 28 per cento, nell'esempio della famiglia monoparentale a circa il 24 per cento, in quello della famiglia numerosa di circa il 34 per cento e nel caso della famiglia con un minorenni e un giovane adulto in periodo di formazione di circa il 37 per cento del premio della cassa malati, senza contare che tra i Cantoni vi sono differenze rilevanti.

La riduzione dei premi viene considerata, dal profilo della politica sociale, come un correttivo adeguato al sistema dei premi pro capite attualmente in vigore. Ciononostante devono essere intrapresi tutti gli sforzi possibili per porre rimedio all'aumento dei costi a carico dell'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie. Solo così potrà essere raggiunto l'obiettivo prefissato.

Daniel Wiedmer

Capo della Divisione vigilanza assicurazione malattia

Foreword

In 2007 a study of the socio-political effectiveness of premium reductions was carried out for the fifth time (following similar studies in 1998, 2000, 2002 and 2004) as part of the efficacy analyses foreseen by the Health Insurance Law (KVG). This marked a break with the previous two-year rhythm to enable the changes made to the KVG¹ of 1 January 2006 to be included in the study.

(Balthasar, Beiträge zur sozialen Sicherheit; «Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen» [Contributions to social security; The socio-political effectiveness of premium reductions in the cantons], Research Report No. 21/98, BSV, Berne 1998; Research Report No. 2/01, BSV, Berne 2001; Research Report No. 20/03, BSV, Berne 2003; Research Report No. 06/05, BAG, Berne 2005).

The aim of the legislator in introducing individual premium reductions was to implement the concept of needs-oriented premium subsidies in the health insurance system and thus to assist not only individuals who are dependent on social security payments. The objective was rather to strengthen the solidarity between different income groups and to mitigate the impact of the uniform premium charged per insurance provider irrespective of the financial means of the insured individual. At the request of the Federal Council, premiums charged in the statutory health insurance system should not exceed a certain percentage of the individual's taxable income. The legislator has not complied in full with this proposal, choosing instead to give preference to a more flexible approach.

The public sector was promised financial resources to effect individual reductions in the premiums paid by insured individuals with a low income. It was thus up to the cantons to define the social objective and to ensure that the premium reductions were implemented. The purpose of this flexible approach was, on the one hand, to enable the cantons to introduce a system of subsidising premiums that would best reflect the situation and needs of the individual cantons and, on the other, to avoid a situation in which the maximum level of funding foreseen by the federal government and the cantons would have to be exhausted under all circumstances. It has emerged that the burden represented by health insurance premiums has grown enormously, particularly for families with children and young adults in vocational training. For this reason, Parliament gave preference in 2005 to a proposal whose objective was to halve premiums for children and young people in vocational training and families with a low or moderate income. To this end, an additional CHF 100 million in federal funding was awarded for each of the years 2006 and 2007.

Since the cantonal systems for reducing premiums vary greatly, it is difficult to determine whether the social-policy objectives intended by the legislator are actually being achieved. The studies mentioned above took as their starting point the criterion stated in the Federal Council's opinion on the revision of the Health Insurance Law of 6 November 1991, i.e. that the premium paid by a household must not exceed a certain percentage of that household's taxable income. The existing four standardised sample cases that are applied in all cantons (male and female pensioners, single-parent families, middle-class families and large families) were expanded to include a fifth sample case (a family with one child and a young adult in vocational training), and it was ascertained for all five cases what proportion of disposable income was taken up by the health insurance premium once the premium reduction had been applied.

The new report confirms the findings of the earlier studies. As far as the socio-political efficacy of reducing premiums is concerned, all the studies provide results which are comparable for Switzerland as a whole. The premium-reduction system is an effective tool and a suitable means of correcting the social impact of uniform health insurance premiums. Nevertheless, differences have become evident in the effect of reducing premiums in the cantons and in the household categories included in the studies. Overall, the proportion of the premium which the standardised sample households have to pay after the reduction has been applied has risen continually since the first study was carried out in 1998, and in 2007 was equivalent to 8.9 % of disposable income after the reduction had been made.

¹ Art. 65 1a: "The cantons shall reduce the premiums for children and young adults in vocational training in the lower and middle income categories by at least 50 per cent." AS 2005 3587. In force since 1 January 2006

Foreword

In none of the cantons is the premium paid by a female pensioner with a pension income of CHF 45'000 reduced. The reduction is equivalent to an average of around 28% of the health insurance premium in the middle-class family, some 24% in the single-parent family, roughly 34% in the large family, and about 37% in the family with one child and a young adult, although there are considerable differences between the cantons.

The premium-reduction system can be seen as a suitable social-policy tool for correcting the current per capita premium system. At the same time, however, every effort must be made to mitigate the rising costs in the statutory health insurance system. This is ultimately the only way to achieve the stated objective.

Daniel Wiedmer

Head of the Health Insurance Supervision Section

Zusammenfassung

Der Bericht fasst die Ergebnisse des im Herbst 2007 durchgeführten Monitorings der sozialpolitischen Wirksamkeit der individuellen Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zusammen. Das Monitoring konzentriert sich auf vier Fragen:

- Erstens wird abgeklärt, ob die Kantone die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durch die individuelle Prämienverbilligung wirksam reduzieren.
- Zweitens wird der Frage nachgegangen, ob die Belastung der Einkommen durch die Prämien nach der Verbilligung in Übereinstimmung mit den sozialpolitischen Zielen des Gesetzgebers steht.
- Drittens wird untersucht, wie sich die Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den letzten Jahren verändert hat.
- Viertens wird überprüft, wie gut die sozialpolitischen Zielsetzungen bei variierendem Einkommen erreicht werden.

Die Untersuchung ist Teil des seit 1998 durchgeführten regelmässigen Monitorings der sozialpolitischen Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen. Sie liefert hauptsächlich einen Vergleich auf der Basis des **verfügbaren Einkommens**. Dieses berechnet sich aus dem Nettolohn reduziert um die geschuldeten Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern. Es wird abgeklärt, welchen Anteil davon ein Haushalt unter Berücksichtigung der Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenpflegeversicherung aufwenden muss. Wie in früheren Untersuchungen haben wir in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit die Kantone gebeten, die Prämienverbilligung für fünf konkrete Fälle zu berechnen. Die Fälle repräsentieren wichtige Zielgruppen der Prämienverbilligung und nehmen die Argumente der sozial- und familienpolitischen Diskussion auf:

- Das erste Fallbeispiel bezieht sich auf eine **alleinstehende Rentnerin** mit einem bescheidenen Renteneinkommen.
- Beim zweiten Fallbeispiel handelt es sich um eine vierköpfige **Mittelstandsfamilie** (zwei Erwachsene, zwei Kinder im Alter von dreieinhalb und fünf Jahren).
- Das dritte Beispiel nimmt die Situation einer **allein Erziehenden** mit zwei Kindern im Alter von dreieinhalb und fünf Jahren auf.
- Das vierte Beispiel betrifft eine **Grossfamilie** bestehend aus zwei Erwachsenen und vier Kindern im Alter von dreieinhalb, fünf, acht und zehn Jahren.
- Das fünfte und neue Beispiel besteht aus **einer Familie mit einem Kind und einer jungen erwachsenen Person in Ausbildung**. Die junge erwachsene Person ist 20 Jahre alt und absolviert eine Ausbildung. Dieses Fallbeispiel ist auf die Zielgruppe des 2007 in Kraft getretenen Artikels 65 Absatz 1^{bis} des KVG ausgerichtet.

Das Monitoring geht für jedes der Beispiele von einem einheitlichen Einkommen (Bruttolohn ohne Familienzulagen) aus. Diese Einkommen wurden gegenüber den bisherigen Studien für einzelne Familientypen erhöht, um zu vermeiden, dass die Modellhaushalte Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV oder Sozialhilfe haben. Dabei wurde der Nachteil einer reduzierten Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen aus früheren Studien in Kauf genommen.

Der Vorteil der Verlässlichkeit und der interkantonalen Vergleichbarkeit der Analyse von Fallbeispielen ist mit dem Nachteil verbunden, dass sich die Untersuchung auf Einzelfälle beschränken muss. Diese sind zwar «typisch» und geben Angaben zu den Verhältnissen bei wichtigen Zielgruppen. Es bleibt jedoch unbestritten, dass die grosse Mehrheit individueller Gegebenheiten mit dieser Methode nicht erfasst werden kann.

Gegenüber den bisherigen Studien haben wir das Monitoring erweitert und können dank einem neu entwickelten Berechnungsmodell, die Höhe der Prämienverbilligung sowie der Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens für das gesamte Einkommensspektrum mit Anspruch auf Prämienverbilligung berechnen. Dies ermöglicht es, die Repräsentativität der für die Modellhaushalte vorgegebenen Einkommen zu prüfen.

Werden die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durch die individuelle Prämienverbilligung wirksam reduziert?

Ausser beim Fallbeispiel der Rentnerin, bei dem es beim von uns definierten Renteneinkommen von 45'000 Franken in keinem Kanton eine Prämienverbilligung gibt, werden die Prämien in der Regel massgeblich durch die Prämienverbilligung reduziert. Bei der Mittelstandsfamilie macht die Verbilligung im Durchschnitt rund 28 Prozent, bei der allein Erziehenden rund 24 Prozent, bei der Grossfamilie rund 34 Prozent und bei der Familie mit einem Kind und einer jungen erwachsenen Person rund 37 Prozent der Krankenkassenprämie aus.

Zwischen den Kantonen gibt es beträchtliche Unterschiede. Die Mittelstandsfamilie, die Grossfamilie und die Familie mit einem Kind und einer jungen erwachsenen Person profitieren in allen Kantonen von der Prämienverbilligung. Demgegenüber sprechen die Kantone Schwyz, Glarus, St. Gallen und Aargau der allein Erziehenden mit einem Bruttolohn von 60'000 Franken (exklusiv Familienzulagen) keine Prämienverbilligung zu.

Die Prämienreduktion in Prozent des verfügbaren Einkommens liegt im Durchschnitt aller Fallbeispiele im Jahr 2007 bei 4.2 Prozent des verfügbaren Einkommens. Ausser in den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Appenzell-Ausserrhoden und Wallis hat sie gegenüber 2006 zugenommen.

Die bei den Fallbeispielen mit Kindern zwischen 2006 und 2007 festgestellten Veränderungen lassen sich nur in Ausnahmefällen eindeutig auf den Einfluss von Artikel 65 Absatz 1^{bis} zurückführen. Die festgestellten Veränderungen bei den Leistungen der Prämienverbilligung sind mehrheitlich das Ergebnis unterschiedlicher Effekte. In aller Regel haben die Kantone neben der Umsetzung von Artikel 65 Absatz 1^{bis} weitere Veränderungen im Prämienverbilligungssystem vorgenommen. So wurden in den meisten Kantonen die geltenden Richtprämien oder die Prämienverbilligungsbeträge den aktuellen Krankenversicherungsprämien angepasst, was die Leistungen der Prämienverbilligung beeinflusst. Die Wirkungen der Gesetzesrevision lassen sich somit in der Regel nicht eindeutig identifizieren.

Vor dem Hintergrund unserer Fallbeispiele kann – wie schon in den früheren Monitoringstudien – festgehalten werden, dass die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durch die individuelle Prämienverbilligung wirksam reduziert werden.

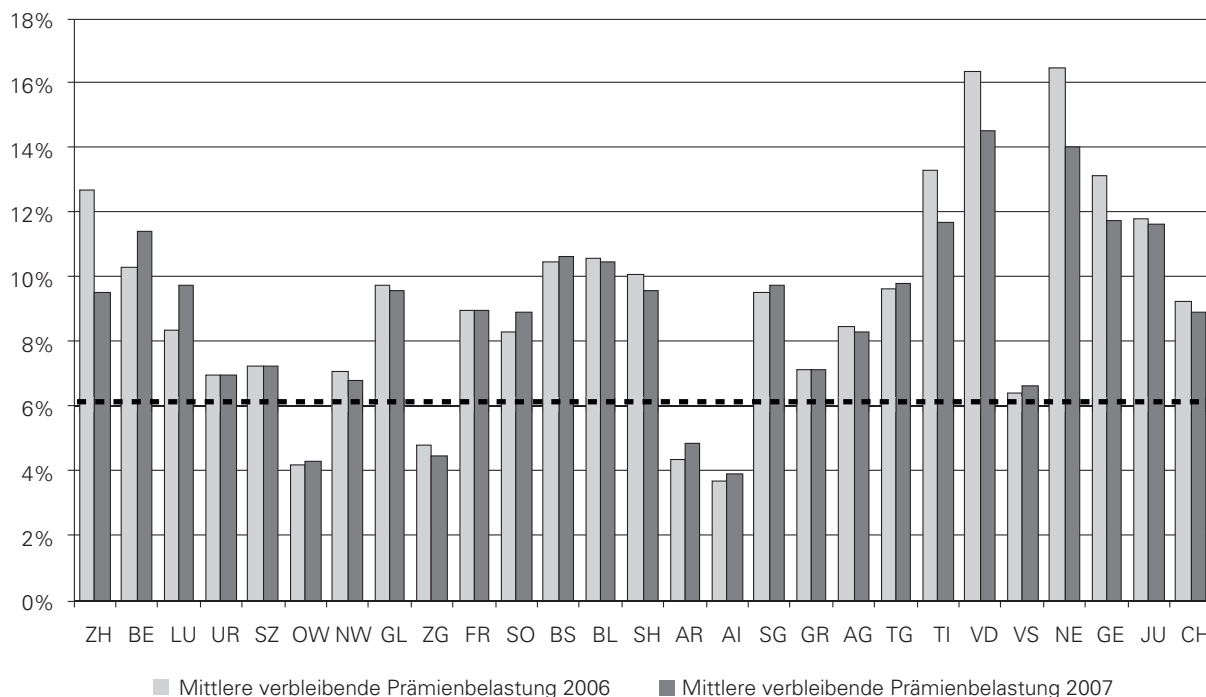
Werden die sozialpolitischen Ziele erreicht?

Im schweizerischen Durchschnitt betrug die mittlere verbleibende Prämie der berücksichtigten vier Fallbeispiele (ohne Rentnerin) im Jahr 2007 8.9 Prozent des verfügbaren Einkommens.¹ In der Botschaft zum Krankenversicherungsgesetz vom November 1991 hat der Bundesrat eine maximale Belastung von 8 Prozent des steuerbaren Einkommens als Zielgrösse formuliert. Unsere Berechnungen legen es nahe, anzunehmen, dass eine Prämienbelastung von 8 Prozent des kantonal steuerbaren Einkommens im Allgemeinen rund 6 Prozent des verfügbaren Einkommens ausmacht. Vor diesem Hintergrund zeigt sich in der nachfolgenden Darstellung, dass nur in den Kantonen Obwalden, Zug, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden die Belastung für die Fallbeispiele mit Kindern (Mittelstand, allein Erziehende, Grossfamilie, Familie mit junger erwachsener Person) die bundesrätlichen Ziele erreicht wurden. In den Kantonen Bern, Basel-Stadt, Basellandschaft, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf und Jura beträgt die Prämienbelastung bei diesen Fallbeispielen sowohl 2006 als auch 2007 über 10 Prozent des verfügbaren Einkommens. Von diesen Kantonen haben die

¹ Da für das Fallbeispiel der Rentnerin die Prämien in keinem Kanton reduziert werden, haben wir dieses Beispiel bei der Berechnung der mittleren Prämienbelastung nicht berücksichtigt.

Kantone Basel-Landschaft und Neuenburg die Bundesmittel nicht voll ausgeschöpft. Aber auch die Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen und St. Gallen haben die Bundesbeiträge nicht voll ausgeschöpft und liegen deutlich über den bundesrätlichen Zielen.

*Mittlere verbleibende Prämienbelastung (ohne Fallbeispiel Rentnerin)
in Prozent des verfügbaren Einkommens, 2006 und 2007*



Quellen: Eigene Berechnungen, Erhebung 2007.

Zwischen den untersuchten Fallbeispielen gibt es zum Teil beträchtliche Unterschiede:

- Beim Fallbeispiel der **Rentnerin** liegt die Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens in keinem Kanton tiefer als 6 Prozent. Das hängt damit zusammen, dass für die Rentnerin in keinem Kanton eine Prämienverbilligung ausbezahlt wurde. Die Prämienbelastung ist daher in den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Appenzell-Ausserrhododen und Appenzell-Innerrhododen am geringsten, weil diese die tiefsten Krankenkassenprämien aufweisen.
- Bei der **Mittelstandsfamilie** ist die Belastung durch die Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach der Verbilligung nur in den Kantonen Obwalden, Zug, Appenzell-Ausserrhododen und Appenzell-Innerrhododen tiefer als 6 Prozent des verfügbaren Einkommens. In den Kantonen Neuenburg und Waadt müssen dagegen über 15 Prozent des verfügbaren Einkommens für die Begleichung der Nettoprämien eingesetzt werden.
- Für den Fall der **allein Erziehenden** ist die Situation vergleichsweise günstiger. Hier liegt die Prämienbelastung in den Kantonen Obwalden, Nidwalden, Zug, Appenzell-Innerrhododen, Graubünden und Wallis nach der Prämienverbilligung tiefer als 6 Prozent des verfügbaren Einkommens.
- Bei der **Grossfamilie** ist die Belastung nach der Verbilligung in den Kantonen Obwalden, Zug, Appenzell-Ausserrhododen und Appenzell-Innerrhododen unterhalb des Grenzwertes von 6 Prozent des verfügbaren Einkommens. Am grössten ist die verbleibende Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens für die Grossfamilie in den Kantonen Neuenburg (13.5 %) und Waadt (14.1 %).
- Auch bei der **Familie mit einer jungen erwachsenen Person** liegt die verbleibende Prämienbelastung in den Kantonen Obwalden, Zug, Appenzell-Ausserrhododen und Appenzell-Innerrhododen tiefer

als 6 Prozent des verfügbaren Einkommens. Die höchste Prämienbelastung fällt wiederum in den Kantonen Neuenburg und Waadt an. Hier müssen im Kanton Neuenburg 17.5 Prozent und im Kanton Waadt 18.5 Prozent des verfügbaren Einkommens für die bereits verbilligten Krankenkassenprämien aufgewendet werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die sozialpolitischen Ziele lediglich in vier Kantonen erreicht werden. In acht Kantonen beträgt die mittlere Prämienbelastung trotz Prämienverbilligung mehr als 10 Prozent des verfügbaren Einkommens. Bei den restlichen Kantonen liegt die mittlere Prämienbelastung im Bereich von 6 bis 10 Prozent des verfügbaren Einkommens. Besonders in den Kantonen der Romandie, welche hohe Krankenkassenprämien aufweisen, gelingt es trotz der Prämienverbilligung nicht, die Prämienbelastung für die Haushalte auf das durchschnittliche Niveau der Schweiz zu reduzieren.

Wie hat sich die Wirkung der Prämienverbilligung verändert?

Damit die Wirkung der Prämienverbilligung über die Zeit beurteilt werden kann, greifen wir die Resultate aus den bisherigen Monitoringstudien auf. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass wir bei einigen Fallbeispielen das Einkommen angepasst haben und die Resultate daher nicht ohne Vorbehalte vergleichbar sind. Die Eckwerte der Fallbeispiele wurden den aktuellen Verhältnissen der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen zur AHV und der Sozialhilfe angepasst. Bei den Fallbeispielen sind folgende Entwicklungen zu erkennen:

- Wegen der Erhöhung des Einkommens für die **Rentnerin** wurde in den Jahren 2006 und 2007 in keinem Kanton eine Prämienverbilligung gewährt. Da für das Fallbeispiel der Rentnerin bereits im Jahr 2004 nicht in allen Kantonen eine Prämienverbilligung ausbezahlt wurde, hat sich die Prämienbelastung trotz höherem Renteneinkommen in den Jahren 2006 und 2007 nur geringfügig reduziert.
- Die Prämienbelastung der **Mittelstandsfamilie** hat sich bei gleichbleibendem Einkommen ohne Berücksichtigung des Vermögens von 100'000 Franken in den Jahren 2006 und 2007 weiter erhöht. Während die Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens 1998 im Durchschnitt 7.6 Prozent betrug, ist die entsprechende Belastung im Jahr 2007 auf 9.8 Prozent angestiegen.
- Die Erhöhung des Einkommens der **allein Erziehenden** von 40'000 auf 60'000 Franken für die Jahre 2006 und 2007 hat erwartungsgemäss dazu geführt, dass die Reduktion der Prämienbelastung abgenommen hat. Dennoch profitiert dieses Fallbeispiel nach wie vor am stärksten von der Prämienverbilligung. Die durchschnittliche Belastung für dieses Fallbeispiel beträgt für das Jahr 2007 7 Prozent des verfügbaren Einkommens.
- Die gleiche Tendenz ist auch für das Fallbeispiel der **Grossfamilie** zu erkennen. Hier haben wir das Einkommen von 70'000 auf 85'000 Franken erhöht. In der Folge ist die mittlere Reduktion der Prämienbelastung deutlich gesunken. Die durchschnittliche Belastung für dieses Fallbeispiel beträgt für das Jahr 2007 8.5 Prozent des verfügbaren Einkommens.
- Das Fallbeispiel der **Familie mit einer jungen erwachsenen Person** wurde erstmals in die Monitoringstudie aufgenommen und kann daher nicht mit Werten aus den Vorjahren verglichen werden. Im Vergleich zu den restlichen Fallbeispielen zeigt sich, dass die mittlere Reduktion der Prämienbelastung für die Familie mit einer jungen erwachsenen Person am grössten ist. Dennoch mussten im Jahr 2007 durchschnittlich 10.5 Prozent des verfügbaren Einkommens für die Krankenkassenprämien eingesetzt werden.

Es kann insgesamt festgehalten werden, dass die Prämienbelastung durch die Erhöhung der Einkommen bei den Fallbeispielen erwartungsgemäss zugenommen hat. Sie beträgt im Durchschnitt für die fünf Fallbeispiele mehr als 6 Prozent des verfügbaren Einkommens.

Wie gut werden die sozialpolitischen Ziele bei variierendem Einkommen erreicht?

In den bisherigen Monitoringstudien haben wir die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung ausschliesslich vor dem Hintergrund der Fallbeispiele mit fixem Einkommen diskutiert. Für das Monitoring 2007 hat Interface Politikstudien ein Berechnungsmodell eingesetzt, welches in der Lage ist, die Höhe der Steuerbelastung, das für die Prämienverbilligung massgebende Einkommen sowie die Höhe der Prämienverbilligung für variierende Einkommen zu berechnen.

Es hat sich gezeigt, dass die Ergebnisse der Analysen bei variierendem Einkommen die Resultate der Untersuchung von Fallbeispielen mit fixem Einkommen bestätigen. Die Ergebnisse des Monitorings sind daher robust gegenüber der Veränderung des Einkommens und damit repräsentativ für die sozialpolitische Wirkung der Prämienverbilligung bei variierendem Einkommen.

Die Betrachtungsweise der Fallbeispiele mit variierendem Einkommen hat zudem verschiedene ergänzende Erkenntnisse hervorgebracht:

- Der Anspruchsbereich der Prämienverbilligung kann von der Berechtigung auf Ergänzungsleistungen zur AHV und der Sozialhilfe abgegrenzt werden. Damit konnte der Fokus auf die eigentliche Zielgruppe der Prämienverbilligung gerichtet werden.
- Es hat sich gezeigt, dass beim Übergang vom System der Ergänzungsleistungen zur AHV nur in der Hälfte der Kantone Prämienverbilligungsbeiträge für das Fallbeispiel der Rentnerin ausgerichtet werden.
- Bei einer erheblichen Anzahl von Prämienverbilligungsmodellen werden Prämienverbilligungsbeträge für Einkommensbereiche berechnet, welche eigentlich zum Bezug von Sozialhilfe berechtigen. Dort gelten für die Prämienverbilligung andere Anspruchsvoraussetzungen. Je nach Regelung werden entweder die gesamten Prämienkosten oder der grösste Teil davon durch die öffentliche Hand übernommen.
- Die maximale Belastung der Haushalte durch die Nettoprämie kommt in einigen Kantonen innerhalb des Anspruchsbereichs auf Prämienverbilligung bei tiefen Einkommen zu liegen, was vermutlich sozialpolitisch nicht erwünscht ist.
- Stufenmodelle zur Berechnung der Prämienverbilligung und Einkommensgrenzen für den Mindestanspruch nach Artikel 65 Absatz 1^{bis} führen zu Schwelleneffekten. Solche Effekte sind daher problematisch, weil sie dazu führen, dass Personen mit geringerem Bruttolohn besser gestellt sind als Personen mit höherem Bruttolohn.

Résumé

Le présent rapport synthétise les résultats du monitoring, réalisé en automne 2007 sur l'efficacité sociopolitique de la réduction individuelle des primes dans l'assurance obligatoire des soins. Celui-ci se concentrait sur quatre questions :

- La réduction individuelle dans les cantons diminue-t-elle efficacement les primes de l'assurance-maladie obligatoire ?
- La part du revenu affectée au paiement des primes correspond-elle, une fois la réduction opérée, aux buts sociopolitiques fixés par le législateur ?
- Dans quelle mesure l'efficacité de la réduction de primes a-t-elle varié ces dernières années ?
- A quel point les buts sociopolitiques ont-ils été atteints pour des revenus fluctuants ?

La présente analyse fait partie du monitoring dans les cantons, régulièrement effectué depuis 1998. Elle fournit principalement une comparaison réalisée sur la base du **revenu disponible** qui se calcule en déduisant du revenu net les impôts cantonaux, communaux et fédéraux. Puis, la part de ce revenu qu'un ménage doit dépenser pour l'assurance obligatoire des soins est déterminée, en tenant compte de la réduction des primes. Comme les années précédentes, nous avons, avec la collaboration de l'Office fédéral de la santé publique (OFSP), prié les cantons de calculer la réduction de primes dans cinq cas concrets. Ces derniers représentent des groupes cibles importants et reprennent les arguments de la discussion en matière de politique familiale et sociale :

- Le premier cas type considère une **bénéficiaire de rente célibataire** ayant un revenu modeste ;
- Le deuxième met en scène une **famille de la classe moyenne** comportant quatre personnes (deux adultes et deux enfants de trois ans et demi et cinq ans) ;
- Le troisième envisage la situation d'une **famille monoparentale** avec deux enfants également de trois ans et demi et cinq ans ;
- Le quatrième concerne une **famille nombreuse**, composée de deux adultes et de quatre enfants âgés de trois ans et demi, cinq, huit et dix ans ;
- Le cinquième cas – qui est nouveau – prend en compte une **famille avec un enfant et un jeune adulte** de 20 ans qui suit une **formation**. Il correspond au groupe cible visé par l'art. 65, al. 1^{bis}, LA-Mal, entré en vigueur en 2007.

Pour chacun de ces exemples, le monitoring considère un même revenu dont le montant a été augmenté par rapport à celui des études précédentes pour éviter d'inclure des modèles de ménages au bénéfice de prestations complémentaires de l'AVS ou de l'aide sociale. Mais la médaille a son revers : les résultats sont moins aisément comparables avec les précédents.

L'obtention de données fiables et la possibilité d'appliquer des exemples types à tous les cantons représentent un avantage qui ne va toutefois pas sans inconvénient puisque l'approche proposée limite la portée de l'analyse aux cas en question. Ces derniers sont certes « typiques » et fournissent des indications sur les rapports entre les groupes cibles importants. Cela dit, nous sommes pleinement conscients que cette méthode ne permet pas de recenser la grande majorité des situations particulières.

Nous avons élargi le monitoring par rapport aux précédents et nous pouvons, grâce à un modèle développé récemment, calculer le montant de la réduction et la charge que représentent les primes, en pourcentage du revenu disponible. Le calcul considère tout l'éventail de revenus donnant droit à une réduction, ce qui permet d'examiner la représentativité des revenus indiqués pour les modèles de ménages.

La réduction individuelle permet-elle de diminuer efficacement les primes de l'assurance obligatoire des soins ?

Nos exemples nous amènent à constater – comme c'était le cas dans les études de monitoring précédentes – que la réduction individuelle de primes est une mesure dotée de l'efficacité sociopolitique voulue. Les primes sont en règle générale fortement réduites, sauf dans le cas de la bénéficiaire de rente, avec un revenu de 45'000 francs, pour lequel aucun canton n'accorde de réduction.

La réduction de primes atteint en moyenne 28 % pour la famille de la classe moyenne, 24 % pour la famille monoparentale, 34 % pour la famille nombreuse et 37 % pour celle qui compte un enfant et un jeune adulte.

Des différences considérables apparaissent entre les cantons. La famille de la classe moyenne, la famille nombreuse et celle avec un enfant et un jeune adulte bénéficient d'une réduction de primes dans tous les cantons. Par contre, les cantons de Schwyz, de Glaris, de St-Gall et d'Argovie n'accordent pas de réduction pour un revenu de 60'000 francs.

En 2007, la réduction de primes s'élève, tous les cas de figure confondus, à 4.2 % du revenu disponible. Elle a donc augmenté par rapport à 2006, sauf pour les cantons de Berne, de Lucerne, de Bâle-Ville, d'Appenzell Rhodes-Extérieures et du Valais.

Il apparaît clairement que les écarts constatés entre 2006 et 2007 dans les exemples de familles avec enfants ne sont soumis à l'influence de l'art. 65, al. 1^{bis}, LAMal que dans des cas d'exception. Les écarts constatés dans les prestations inhérentes à la réduction de primes sont, eux, provoqués surtout par une constellation d'effets variés. En règle générale, les cantons ont effectué des changements dans leur système de réduction de primes en plus de la mise en application de l'art. 65, al. 1^{bis}. Ainsi, dans la plupart des cantons, les montants des primes de référence en vigueur ou ceux de la réduction ont été adaptés aux primes d'assurance-maladie actuelles, ce qui influence les prestations en matière de réduction. »Les effets de la révision de loi ne se détachent donc pas nettement.

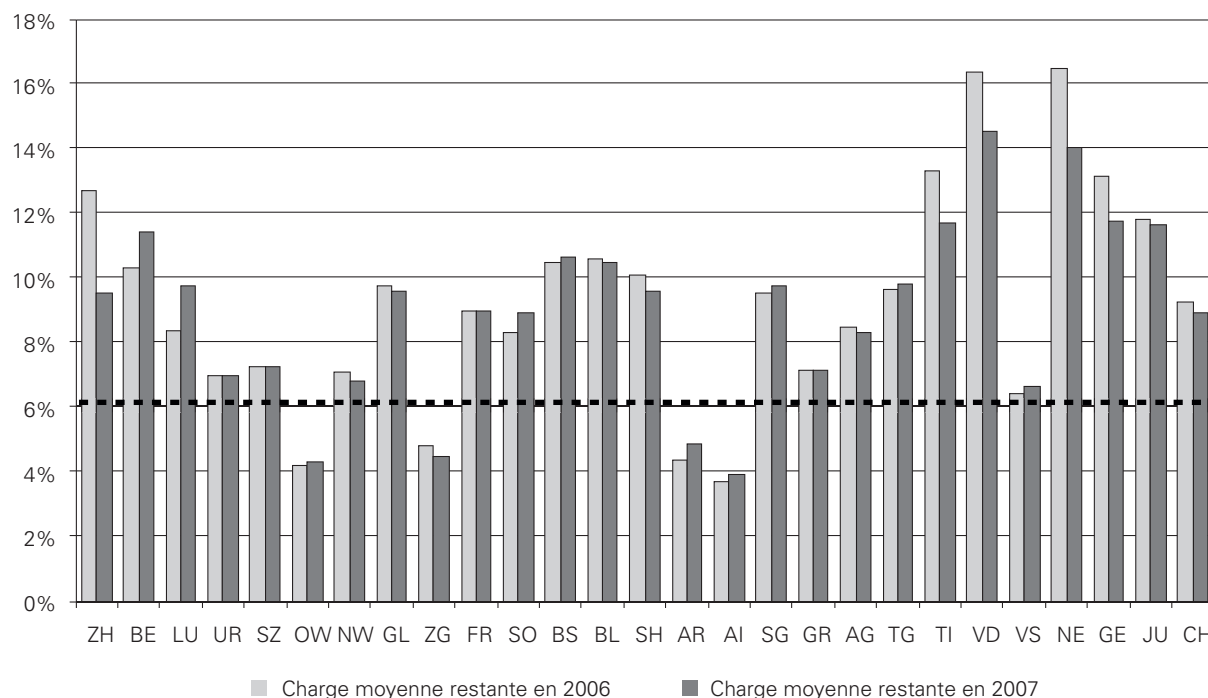
Les buts sociopolitiques ont-ils été atteints ?

A l'échelle nationale, la prime moyenne restante pour les quatre exemples types en 2007 s'élevait à 8.9 % du revenu disponible.¹ Dans le cadre du message de novembre 1991 concernant la loi sur l'assurance-maladie, le Conseil fédéral avait fixé comme objectif un seuil de 8 % du revenu imposable que les primes ne devaient pas dépasser. Nos estimations nous incitent à supposer qu'une charge de 8 % du revenu imposable au niveau du canton équivaut grosso modo à 6 % du revenu disponible.

Dans ce contexte, le tableau ci-après montre que la charge pour les cas de familles avec enfant (classe moyenne, monoparentale, famille nombreuse ou comptant un jeune adulte) n'a atteint les objectifs du Conseil fédéral que dans les cantons suivants : Obwald, Zoug, Appenzell-Rhodes-Extérieures et Appenzell Rhodes-Intérieures. Dans les cantons de Berne, de Bâle-Ville et Bâle-Campagne, du Tessin, de Vaud, Neuchâtel, Genève et du Jura, la charge de primes dépasse 10 % du revenu disponible, aussi bien en 2006 qu'en 2007. Parmi ces cantons, ceux de Bâle-Campagne et de Neuchâtel n'ont pas entièrement épuisé les subsides fédéraux. Cependant, les cantons de Zurich, Glaris, Schaffhouse et St-Gall ne l'ont pas fait non plus et ils surpassent nettement les objectifs fédéraux.

¹ Comme, dans l'exemple de la bénéficiaire de rentes, aucun canton n'accordait de réduction de primes, nous n'avons plus pris en considération ce cas dans le calcul de la charge représentée par la prime moyenne.

Charge moyenne représentée par les primes (sans l'exemple de la bénéficiaire de rentes) en pourcentage du revenu disponible, en 2006 et 2007



Sources : estimations de l'OFSP, enquête 2007

Il existe parfois des différences considérables entre les différents exemples considérés :

- Dans le cas de la bénéficiaire de rentes, la charge représentée par les primes, en pourcentage du revenu disponible, n'est dans aucun canton inférieure à 6 %. Cela provient du fait que cette personne ne bénéficie d'une réduction de primes dans aucun canton. La charge représentée par les primes est donc la plus faible dans les cantons d'Uri, d'Obwald et de Nidwald, d'Appenzell Rhodes-Extérieures et d'Appenzell Rhodes-Intérieures, car ceux-ci pratiquent la prime d'assurance-maladie la plus basse.
- Dans l'exemple type de la famille de classe moyenne, la charge des primes de l'assurance obligatoire des soins, après déduction de la réduction, n'est inférieure à 6 % du revenu disponible que dans les cantons suivants : Obwald, Zoug, Appenzell Rhodes-Intérieures et Appenzell Rhodes-Extérieures. Dans les cantons de Neuchâtel et de Vaud, en revanche, il faut consacrer plus de 15 % du revenu disponible au paiement des primes nettes.
- La situation la plus avantageuse est comparativement celle des familles monoparentales. Dans ce cas, la charge dans les cantons d'Obwald et de Nidwald, de Zoug, d'Appenzell Rhodes-Intérieures, des Grisons et du Valais est inférieure à 6 % du revenu disponible, après réduction des primes.
- Pour la famille nombreuse, la charge est inférieure à la valeur limite de 6 % du revenu disponible, après réduction, dans les cantons d'Obwald, de Zoug, d'Appenzell Rhodes-Extérieures et d'Appenzell Rhodes-Intérieures. La charge restante, en pourcentage du revenu disponible, pour les familles nombreuses est la plus lourde dans les cantons de Neuchâtel (13.5 %) et de Vaud (14.1 %).
- Dans les familles comptant un jeune adulte, la charge de primes restante, en pourcentage du revenu disponible, est également inférieure à 6 % dans les cantons d'Obwald, de Zoug, d'Appenzell Rhodes-Extérieures et d'Appenzell Rhodes-Intérieures. La charge la plus lourde est à nouveau notée dans les cantons de Neuchâtel et de Vaud. Dans ce cas de figure, il faut compter 17.5 % du revenu disponible dans le canton de Neuchâtel et 18.5 % dans le canton de Vaud pour les primes de caisse-maladie déjà soumises à la réduction de primes.

En résumé, force est de constater que les buts sociopolitiques n'ont été atteints que dans quatre cantons. Dans huit cantons, la charge moyenne représentée par les primes, malgré la réduction, est supérieure à 10 % du revenu disponible. Dans les autres cantons, la charge moyenne se situe dans une fourchette de 6 à 10 %. Les cantons de Suisse romande en particulier, qui pratiquent des primes de caisse-maladie élevées, n'arrivent pas, malgré la réduction, à abaisser la charge pour les ménages au niveau moyen national.

Comment l'effet de la réduction de primes s'est-il modifié ?

Pour être en mesure d'évaluer la réduction de primes au fil du temps, nous considérons les résultats des études réalisées jusqu'ici. Ce faisant, il faut toutefois tenir compte du fait que les revenus ont été adaptés pour quelques exemples-types et que les résultats sont donc comparables sous toute réserve. Les valeurs de référence des exemples ont été adaptées aux rapports actuels du droit aux prestations complémentaires à l'AVS et à l'aide sociale. Les exemples-types montrent les évolutions suivantes :

- En raison de l'augmentation des revenus pour la bénéficiaire de rentes, aucun canton ne lui accordait de réduction en 2006 et en 2007. Comme, dans ce cas, une réduction n'était pas accordée par tous les cantons en 2004 déjà, la charge de primes n'a que peu diminué en 2006 et en 2007, malgré un revenu (rentes) plus élevé.
- La charge de primes de la famille de classe moyenne a continué d'augmenter en 2006 et en 2007 pour un revenu constant sans prise en compte de la fortune de 100'000 francs. Alors que la charge de primes se situait en moyenne à 7.6 % en 1998, elle est passée à 9.8 % en 2007.
- L'augmentation du revenu des familles monoparentales de 40'000 à 60'000 francs pour 2006 et 2007 a, comme prévu, entraîné une réduction de la charge de primes. Les personnes dans cette situation continuent toutefois de profiter le plus fortement de la réduction de primes. Dans cet exemple, la charge moyenne s'élevait, en 2007, à 7 % du revenu disponible.
- On constate la même tendance dans le cas de la famille nombreuse. En l'occurrence, nous avons augmenté le revenu de 70'000 à 85'000 francs. Par conséquent, la réduction moyenne de la charge représentée par les primes a nettement diminué. La charge moyenne pour cet exemple-type s'élève, en 2007, à 8.5 % du revenu disponible.
- Le cas de figure de la famille comportant un jeune adulte a été étudié pour la première fois dans le présent monitoring et ne peut donc pas être comparé avec les valeurs des années précédentes. Par comparaison avec les autres exemples, il apparaît que la réduction moyenne de la charge des primes pour la famille comportant un jeune adulte est la plus importante. En 2007 cependant, 10.5 % du revenu disponible, en moyenne, devaient être consacrés à la prime de caisse-maladie.

Parmi les exemples choisis, on peut constater dans l'ensemble que la charge des primes a augmenté en raison de l'augmentation du revenu, comme il fallait s'y attendre. Dans les cinq cas, elle est supérieure à 6 % du revenu disponible.

A quel point les buts sociopolitiques sont-ils atteints pour des revenus fluctuants ?

Dans les études de monitoring réalisées jusqu'ici, nous avons discuté de l'efficacité sociopolitique de la réduction de primes exclusivement dans le contexte des exemples-types avec des revenus fixes. Pour le monitoring 2007, l'Institut d'études politiques Interface a établi un modèle capable de calculer la charge fiscale, le revenu déterminant pour la réduction de primes et le montant de cette dernière pour des revenus fluctuants.

Lorsque l'on considère des revenus fluctuants, il apparaît que les résultats des analyses confirment ceux de l'enquête menée sur la base de revenus fixes. Les résultats du monitoring sont donc fiables par rapport à la modification du revenu et donc représentatifs de l'effet sociopolitique lié à la réduction de primes sur des revenus fluctuants.

La façon de considérer les exemples-types associés à des revenus fluctuants a, en outre, permis de tirer différentes conclusions complémentaires :

- Le droit à la réduction de primes peut être limité par les prestations complémentaires à l'AVS et l'aide sociale. On peut ainsi se focaliser sur les groupes cibles à proprement parler de la réduction de primes.
- Lors de la transition du système des prestations complémentaires à l'AVS, la moitié des cantons seulement allouait une réduction de primes à la bénéficiaire de rentes.
- Dans un nombre considérable de modèles de réduction de primes, les montants des réductions sont calculés pour des fourchettes de revenus qui donnent droit à l'aide sociale. D'autres conditions régissent la réduction de primes en l'occurrence. Selon les réglementations, les pouvoirs publics prennent en charge une grande partie, voire la totalité, des coûts.
- La charge maximale des ménages représentée par les primes nettes ne permet pas, dans certains cantons, d'avoir droit à la réduction de primes pour les bas revenus, ce qui n'est vraisemblablement pas souhaité au plan sociopolitique.
- Des modèles échelonnés pour le calcul de la réduction de primes et les limites de revenus pour le droit minimum selon l'art. 65, al. 1^{bis}, entraînent des effets de seuil. De tels effets sont donc problématiques, car ils peuvent se traduire par le fait que les personnes avec un salaire brut peu élevé soient mieux loties que celles dont le salaire est plus élevé.

Riassunto

Il rapporto riassume i risultati del monitoraggio effettuato nell'autunno 2007 relativo all'efficacia della riduzione dei premi individuali dell'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie dal profilo della politica sociale. Per il monitoraggio si procede come segue:

- si accerta se i Cantoni riducono efficacemente i premi dell'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie mediante un abbassamento dei premi individuali;
- si stabilisce se l'onere dei premi sul reddito, dopo averne detratta la riduzione, è compatibile con gli obiettivi di politica sociale prefissati dal legislatore;
- si esamina l'evoluzione dell'efficacia della riduzione dei premi negli ultimi anni;
- si verifica il conseguimento degli obiettivi di politica sociale al variare del reddito.

L'indagine fa parte del monitoraggio dell'efficacia della riduzione dei premi dal profilo della politica sociale nei Cantoni, regolarmente effettuato dal 1998. Essa permette innanzitutto un confronto sulla base del **reddito disponibile**, calcolato partendo dal salario netto da cui sono detratte le imposte dovute a Cantoni, Comuni e Confederazione. Si accerta la parte di reddito che un'economia domestica, tenuto conto della riduzione dei premi, deve destinare all'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie. Come avvenuto in indagini precedenti, in collaborazione con l'Ufficio federale della sanità pubblica abbiamo esortato i Cantoni a calcolare la riduzione dei premi in cinque esempi concreti che rappresentano importanti gruppi target nell'ambito della riduzione dei premi e che illustrano gli argomenti di politica sociale e familiare in discussione:

- primo esempio: **beneficiaria di rendita sola** con una modesta rendita;
- secondo esempio: **famiglia di ceto medio** composta da quattro persone (due adulti e due minorenni, uno di tre e mezzo e l'altro di cinque anni);
- terzo esempio: **famiglia monoparentale** con a carico due minorenni, uno di tre e mezzo e l'altro di cinque anni;
- quarto esempio: **famiglia numerosa** composta da due adulti e quattro minorenni di tre e mezzo, cinque, otto e dieci anni;
- quinto e nuovo esempio: **famiglia con un minorenne e un giovane adulto in periodo di formazione**. Il giovane adulto ha vent'anni e sta svolgendo una formazione. Questo esempio si riferisce al gruppo target cui mira l'articolo 65 capoverso 1^{bis} LAMal, entrato in vigore nel 2007.

Per ognuno degli esempi il monitoraggio si basa su un reddito unitario. I redditi, rispetto agli studi precedenti condotti per singoli tipi di famiglia, sono stati aumentati allo scopo di evitare che le economie domestiche prese a modello abbiano diritto alle prestazioni complementari dell'AVS o all'assistenza sociale. A tal fine si è accettato lo svantaggio di una comparabilità ridotta con i risultati ottenuti da studi precedenti.

L'analisi degli esempi ha il vantaggio di essere attendibile e comparabile a livello intercantonale ma presenta lo svantaggio di doversi limitare a casi singoli, anche se si tratta di esempi «tipici» che possono fornire dati sulla situazione di importanti gruppi bersaglio. Rimane tuttavia indiscusso il fatto che tale metodo non consente di rilevare la grande maggioranza delle condizioni individuali.

Rispetto agli studi precedenti abbiamo esteso il monitoraggio e siamo in grado, grazie a un nuovo modello di computo sviluppato di recente, di calcolare l'entità della riduzione dei premi e il loro onere in percentuale rispetto al reddito disponibile in tutte le fasce di reddito che beneficiano della riduzione dei premi. Ciò permette di verificare la rappresentatività dei redditi stabiliti per i modelli di economia domestica.

I premi dell'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie sono efficacemente abbassati mediante la riduzione dei premi individuali?

Considerando i nostri esempi-modello si può affermare – come già avvenuto nei precedenti studi di monitoraggio – che il provvedimento della riduzione dei premi individuali è efficace dal profilo della politica sociale. Salvo il caso della beneficiaria di una rendita, la cui rendita di 45'000 franchi da noi definita non dà diritto a una riduzione dei premi in nessun Cantone, i premi di regola vengono abbassati sensibilmente.

Nel caso della famiglia di ceto medio, la riduzione dei premi della cassa malati ammonta in media al 28 per cento circa, nell'esempio della famiglia monoparentale al 24 per cento, in quello della famiglia numerosa al 34 per cento, mentre nel caso della famiglia con un minorenni e un giovane adulto in periodo di formazione a circa il 37 per cento.

Tra i Cantoni vi sono differenze notevoli. La famiglia di ceto medio, la famiglia numerosa e la famiglia con un minorenni e un giovane adulto in periodo di formazione beneficiano in tutti i Cantoni della riduzione dei premi. Per contro, nei Cantoni di Svitto, Glarona, San Gallo e Argovia, la famiglia monoparentale con un reddito di 60'000 franchi non ha diritto a una riduzione dei premi.

Nel 2007, per tutti gli esempi-modello la riduzione dei premi ammonta in media al 4.2 per cento del reddito disponibile. Salvo nei Cantoni di Berna, Lucerna, Basilea Città, Appenzello Esterno e Vallese, tale riduzione è aumentata rispetto al 2006.

I cambiamenti riscontrati tra il 2006 e il 2007 nelle prestazioni della riduzione dei premi nel contesto degli esempi-modello con figli sono solo eccezionalmente riconducibili chiaramente all'influsso dell'articolo 65 capoverso 1^{bis} e sono in gran parte il risultato di effetti diversi. Di regola i Cantoni, oltre all'attuazione dell'articolo 65 capoverso 1^{bis} hanno messo in atto altre modifiche del sistema di riduzione dei premi. Nella maggior parte dei Cantoni, infatti, i premi di riferimento in vigore o i contributi finalizzati alla riduzione dei premi sono stati adeguati ai premi attuali delle assicurazioni malattia, ciò che influenza la riduzione dei premi. In generale quindi, non è possibile individuare con chiarezza gli effetti della revisione della legge.

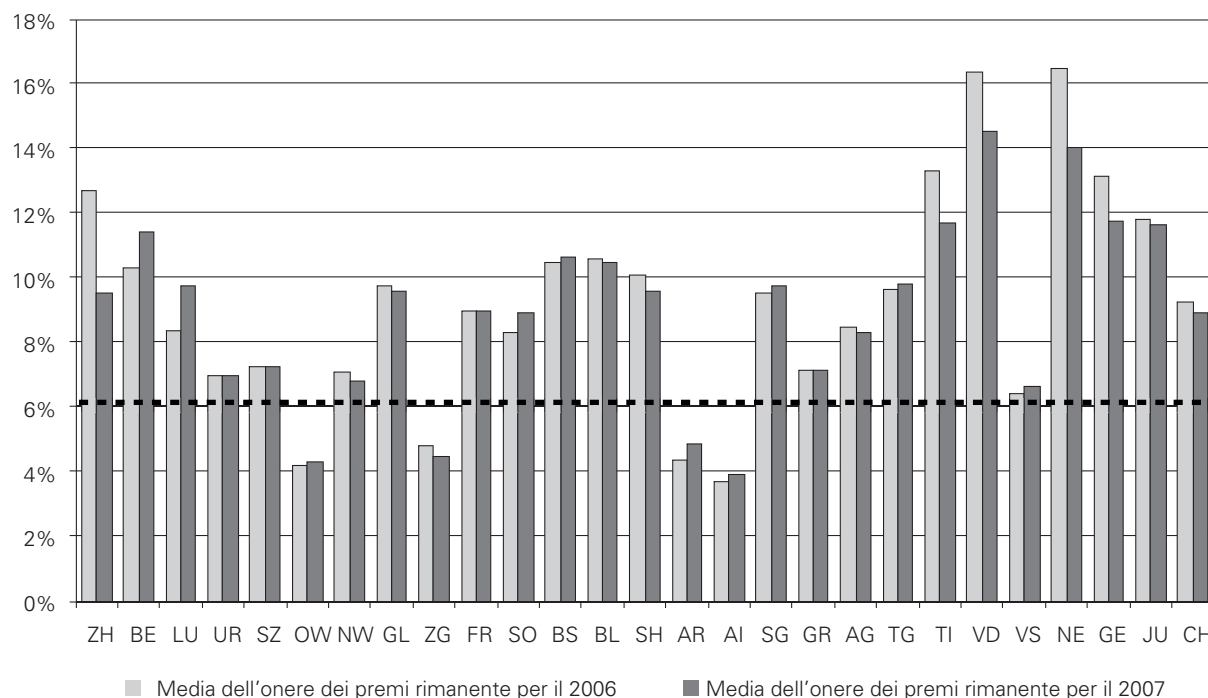
Sono stati raggiunti gli obiettivi di politica sociale?

Nella media svizzera il premio medio rimanente nei quattro esempi-modello presi in considerazione nel 2007 ammontava all'8.9 per cento del reddito disponibile. Nel messaggio relativo alla legge sull'assicurazione malattie del novembre 1991, il Consiglio federale ha fissato quale obiettivo da conseguire un onere massimo dell'8 per cento del reddito imponibile. I nostri calcoli consentono di ipotizzare che con un onere dei premi dell'8 per cento del reddito imponibile a livello cantonale risulti in generale un onere del 6 per cento del reddito disponibile.

In questo contesto, dalla rappresentazione che segue emerge che solo nei Cantoni di Obvaldo, Zugo, Appenzello Esterno e Appenzello Interno l'onere negli esempi-modello con figli (ceto medio, famiglia monoparentale, famiglia numerosa, famiglia con giovane adulto in periodo di formazione) sono stati raggiunti gli obiettivi del Consiglio federale¹. Nei Cantoni di Berna, Basilea Città, Basilea Campagna, Ticino, Vaud, Neuchâtel, Ginevra e Giura, l'onere dei premi in questi esempi-modello ammonta sia nel 2006 che nel 2007 a più del 10 per cento del reddito disponibile. Tra questi Cantoni, Basilea Campagna e Neuchâtel non hanno esaurito completamente i contributi della Confederazione. Ma anche i Cantoni di Zurigo, Glarona, Sciaffusa e San Gallo non hanno esaurito interamente tali contributi, pur superando nettamente gli obiettivi del Consiglio federale.

¹ Dato che l'esempio-modello della beneficiaria di una rendita non ottiene in nessun Cantone una riduzione dei premi, non abbiamo più preso in considerazione questo esempio nel calcolo dell'onere medio dei premi.

Media dell'onere dei premi rimanente (escluso l'esempio-modello beneficiaria di rendita sola) in percentuale del reddito disponibile, negli anni 2006 e 2007



Fonti: computo interno, rilevamento 2007.

Tra gli esempi-modello vi sono in parte differenze rilevanti:

- Nell'esempio-modello della **beneficiaria di rendita sola**, in nessun Cantone l'onere dei premi rispetto al reddito disponibile è inferiore al 6 per cento. Ciò dipende dal fatto che in nessun Cantone è stata concessa una riduzione dei premi alla beneficiaria di rendita sola. Gli oneri dei premi meno elevati si registrano quindi nei Cantoni con i premi delle casse malati più bassi, ossia Uri, Obvaldo, Nidvaldo, Appenzello Esterno e Appenzello Interno.
- Nell'esempio-modello della **famiglia di ceto medio**, l'onere dei premi per l'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie dopo la riduzione è inferiore al 6 per cento del reddito disponibile solo nei Cantoni di Obvaldo, Zugo, Appenzello Esterno e Appenzello Interno. Mentre nei Cantoni di Neuchâtel e Vaud, per la copertura dei premi netti deve essere investito più del 15 per cento del reddito disponibile.
- Nell'esempio-modello della **famiglia monoparentale**, la situazione è comparativamente più vantaggiosa. In questo caso infatti nei Cantoni di Obvaldo, Nidvaldo, Zugo, Appenzello Interno, Grigioni e Vallese, l'onere dei premi dopo la riduzione è inferiore al 6 per cento del reddito disponibile.
- Nell'esempio-modello della **famiglia numerosa**, nei Cantoni di Obvaldo, Zugo, Appenzello Esterno e Appenzello Interno l'onere dei premi dopo la riduzione è inferiore al valore limite del 6 per cento del reddito disponibile. Il maggiore onere dei premi rimanente, in percentuale rispetto al reddito disponibile di una famiglia numerosa, è quello registrato nei Cantoni di Neuchâtel (13.5 %) e di Vaud (14.1 %).
- Anche nell'esempio-modello della **famiglia con un minorenni e un giovane adulto in periodo di formazione**, nei Cantoni di Obvaldo, Zugo, Appenzello Esterno e Appenzello Interno l'onere dei premi rimanente è inferiore al 6 per cento del reddito disponibile. L'onere dei premi più elevato lo si riscontra di nuovo nei Cantoni di Neuchâtel e Vaud, in cui la parte del reddito disponibile utilizzata per pagare i premi già ridotti delle casse malati è rispettivamente del 17.5 e del 18.5 per cento.

Per riassumere si può affermare che gli obiettivi di politica sociale sono raggiunti soltanto in quattro Cantoni. In otto Cantoni l'onere dei premi medio, nonostante la riduzione dei premi, risulta superiore al 10 per cento del reddito disponibile. In tutti gli altri, l'onere dei premi medio si situa tra il 6 e il 10 per cento del reddito disponibile. In particolare nei Cantoni romandi, in cui i premi delle casse malati sono elevati, non vi è modo, nonostante la riduzione dei premi, di abbassare l'onere dei premi delle economie domestiche fino al livello della media svizzera.

In che misura è cambiato l'effetto della riduzione dei premi?

Per poter valutare l'effetto della riduzione dei premi nel tempo facciamo ricorso ai risultati emersi dagli studi di monitoraggio eseguiti finora. Nel far questo va tuttavia tenuto conto del fatto che per alcuni esempi-modello abbiamo adeguato il reddito e che quindi i risultati sono comparabili ma non senza riserve. I valori significativi degli esempi-modello sono stati adeguati alle condizioni attuali per beneficiare del diritto alle prestazioni complementari dell'AVS e dell'assistenza sociale. Per gli esempi-modello si denota la seguente evoluzione.

- A causa dell'aumento del reddito della **beneficiaria di rendita sola** negli anni 2006 e 2007, in nessun Cantone è stata concessa una riduzione dei premi. Dato che nell'esempio-modello della **beneficiaria di rendita sola** già nel 2004 la riduzione dei premi non era stata versata in tutti i Cantoni, l'onere dei premi è diminuito solo minimamente malgrado una maggiorazione delle rendite negli anni 2006 e 2007.
- L'onere dei premi della **famiglia di ceto medio**, il cui reddito è rimasto invariato – non si tiene conto di un patrimonio fino a 100'000 –, negli anni 2006 e 2007 è ulteriormente aumentato. Mentre nel 1998 l'onere dei premi in percentuale del reddito disponibile era in media del 7.6 per cento, nel 2007 l'onere corrispondente è aumentato al 9.8 per cento.
- L'aumento del reddito della **famiglia monoparentale** da 40'000 a 60'000 franchi per gli anni 2006 e 2007 ha comportato secondo le attese una diminuzione della riduzione dell'onere dei premi. Tuttavia questo esempio-modello è quello che profitta sempre ancora più di tutti gli altri della riduzione dei premi. Per l'anno 2007 l'onere medio è del 7 per cento del reddito disponibile.
- La medesima tendenza si delinea per l'esempio-modello della **famiglia numerosa**. Il reddito è stato aumentato da 70'000 a 85'000 franchi. Di conseguenza la riduzione media dell'onere dei premi è sensibilmente diminuita. Per l'anno 2007 l'onere medio per questo esempio-modello è dell'8.5 per cento del reddito disponibile.
- L'esempio-modello della **famiglia con un minorenni e un giovane adulto in periodo di formazione** è stato incluso per la prima volta nello studio di monitoraggio e di conseguenza non può essere comparato con i valori degli anni precedenti. Rispetto agli altri esempi-modello risulta che la riduzione media dell'onere dei premi per la famiglia con un minorenni e un giovane adulto in periodo di formazione è la più cospicua. Tuttavia nel 2007 si è dovuto investire in media il 10.5 per cento del reddito disponibile per pagare i premi delle casse malati.

Complessivamente si può affermare che, come era da attendersi, l'onere dei premi negli esempi-modello è aumentato a causa dell'incremento dei redditi. Per i cinque esempi-modello esso ammonta in media a più del 6 per cento del reddito disponibile.

In che misura gli obiettivi di politica sociale sono raggiunti in caso di variazione del reddito?

Negli studi di monitoraggio effettuati finora abbiamo discusso dell'efficacia della riduzione dei premi dal profilo della politica sociale, prendendo in considerazione esclusivamente gli esempi-modello con reddito fisso. Per il monitoraggio 2007 Interface Politstudien ha applicato un modello di calcolo in grado di includere nel computo l'entità dell'imposizione fiscale, il reddito determinante per la riduzione dei premi nonché l'entità della riduzione dei premi per i redditi variabili.

Da quanto emerso, i risultati delle analisi eseguite con redditi variabili confermano l'esito dell'indagine effettuata sugli esempi-modello basati su redditi fissi. I risultati del monitoraggio resistono quindi alla variazione del reddito e sono perciò rappresentativi per l'efficacia dal profilo della politica sociale della riduzione dei premi in caso di redditi variabili.

Il modo in cui sono considerati gli esempi-modello basati su redditi variabili ha inoltre permesso di acquisire ulteriori conoscenze.

- Il diritto alla riduzione dei premi può essere limitato dal diritto a prestazioni complementari dell'AVS e dell'assistenza sociale. Di conseguenza l'attenzione potrebbe essere focalizzata sul vero gruppo bersaglio della riduzione dei premi.
- È stato dimostrato che, con il passaggio dal sistema delle prestazioni complementari dell'AVS, solo nella metà dei Cantoni sono stati versati contributi finalizzati alla riduzione dei premi, per quanto riguarda l'esempio-modello della beneficiaria di rendita sola.
- In un numero rilevante di modelli di riduzione dei premi vengono calcolati contributi finalizzati alla riduzione dei premi per fasce di reddito che in realtà danno diritto all'assistenza sociale. In tali casi vigono altre condizioni per l'ottenimento della riduzione dei premi. A seconda della soluzione normativa scelta, l'ente pubblico assume l'integralità dei costi dei premi o la maggior parte di essi.
- L'onere massimo dei premi netti sulle economie domestiche in alcuni Cantoni rientra nell'ambito del diritto a una riduzione dei premi per i redditi bassi, ciò che presumibilmente non è auspicato dal profilo della politica sociale.
- Modelli gradualisti per il computo della riduzione dei premi e limiti del reddito per il diritto a un minimo secondo l'articolo 65 capoverso 1^{bis} LAMal portano a «effetti soglia». Tali effetti sono problematici nella misura in cui persone con un salario lordo più basso vengono a trovarsi in una situazione migliore rispetto a coloro che percepiscono un salario lordo più alto.

Summary

The report summarises the findings of the monitoring study carried out in Autumn 2007 on the socio-political effectiveness of individual premium reductions in the statutory health insurance system. The study concentrated on four questions:

- First of all, clarification as to whether the cantons are effectively reducing the premiums of the statutory health insurance system through individual premium reductions.
- Secondly, an examination of the question as to whether the burden on incomes of premiums after the discount has been applied reflects the socio-political objectives of the legislator.
- Thirdly, a review of how the effectiveness of the premium reductions has changed over recent years.
- Fourthly, an examination of the extent to which the socio-political objectives are being achieved for varying incomes.

The report is part of the study, which has been conducted regularly since 1988, of the socio-political effectiveness of premium reductions in the cantons. First and foremost it provides a comparison based on the **disposal income**. This income is calculated on the basis of the net salary less the liable canton, municipal and federal taxes. The study determines what percentage of this income has to be spent on the statutory health insurance scheme, after taking into account the premium reduction. As in previous studies, in collaboration with the Federal Office of Public Health we asked the cantons to calculate the premium reduction for five specific sample cases. These cases represent key target groups for premium discounting and incorporate the arguments on the discussion of socio and family policy:

- The first sample case refers to a **single pensioner** with a modest pension income.
- The second sample case is a **middle-class family** of four (two adults, two children aged three and a half and five years).
- The third sample case looks at the situation of a **single parent** with two children aged three and a half and five years.
- The fourth sample case is a **large family** consisting of two adults and four children aged three and a half, five, eight and ten years.
- The fifth and new sample case consists of a **family with one child and one young adult in vocational training**. The young adult is 20 years old and is receiving vocational training. This sample case is aimed at the target group of Article 65 Clause 1 ff. of the Health Insurance Law (KVG) which came into force in 2007.

The study assumes a uniform income for each of the sample cases. For individual types of families this level of income was increased by comparison with the previous studies in order to avoid the sample households being entitled to OASI supplementary benefits or social security. In this context, account was taken of the disadvantage of a reduced comparability with the results from previous studies.

The advantage of the reliability and inter-cantonal comparability of the sample case analyses is tempered by the disadvantage that the study has to be limited to individual cases. Although these are “typical” cases and provide information on the conditions in key target groups, it remains an undisputed fact that the vast majority of the individual circumstances cannot be documented using this method.

We have expanded the study by comparison with previous studies and thanks to a newly developed model for calculation purposes are able to calculate the amount of the premium reduction as well as the premium burden as a percentage of the disposable income for the entire range of incomes entitled to the premium discount. This enables us to verify the representative nature of the incomes specified for the sample households.

Are the premiums for the statutory healthcare insurance system effectively reduced by the individual premium discounting?

Against the background of our sample cases – as with the previous monitoring studies – it can be established that the individual premium discounting is an effective measure from the socio-political aspect. With the exception of the sample case of the pensioner in which our defined pension income of 45'000 Swiss francs does not give rise to a premium discount in any of the cantons, as a general rule the premiums are significantly reduced.

For the middle-class family the average reduction is approx. 28 percent, for the single parent approx. 24 percent, the large family approx. 34 percent and the family with one child and one young adult, approx. 37 percent of the premium for the health insurance scheme.

There are significant differences between the individual cantons. The middle-class family, large family and family with one child and one young adult benefit from the premium reduction in all the cantons. By contrast, the cantons of Schwyz, Glarus, St. Gallen and Aargau do not grant the single parent with an income of 60'000 Swiss francs, with any premium reduction.

The average premium reduction as a percentage of the disposable income in all the sample cases in the year 2007 is 4.2 %. With the exception of the cantons of Bern, Lucerne, Basel-Stadt Appenzell-Ausserrhoden and Wallis this figure has increased over 2006.

The changes identified between 2006 and 2007 in the sample cases with children are only clearly attributable to the effect of Article 65 Clause 1 ff. in exceptional cases. In the majority of cases the changes identified in the premium reduction payments are the result of a range of differing effects. Overall, in addition to implementing Article 65 Clause 1 ff., the cantons have made additional changes to the premium discounting system. In most of the cantons the applicable recommended premiums or amounts of the premium discounting have therefore been adjusted to reflect the current health insurance premiums, affecting the premium reduction payments. The consequences of the legislative review can not generally be clearly identified.

Are the socio-political objectives being achieved?

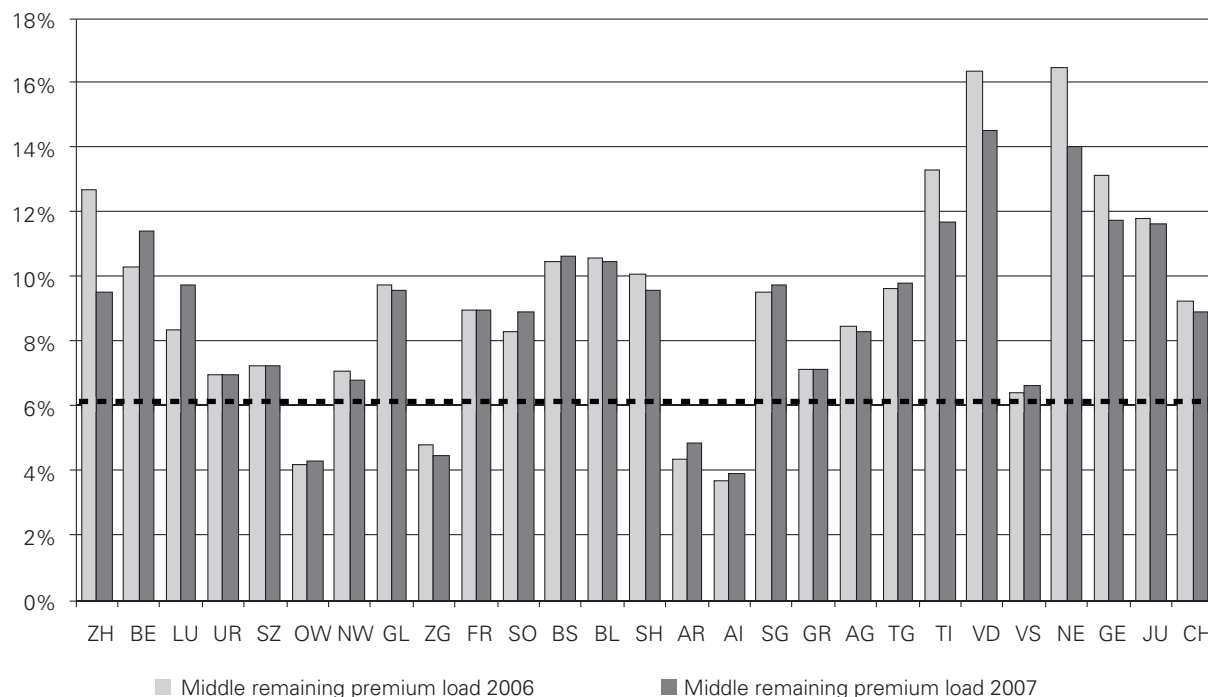
On a Swiss-wide basis the average net premium for the four sample cases covered by the study in 2007 was 8.9 % of the disposable income. In its statement on the Health Insurance Law dated November 1991, Parliament laid down a maximum burden of eight percent of the disposable income as a target parameter. It is clear to assume from our calculations that a premium burden of eight percent of the income liable to cantonal taxes generally equates to around six percent of the disposable income.

Against this background we can see in the presentation below that only the cantons of Obwalden, Zug, Appenzell-Ausserrhoden and Appenzell-Innerrhoden met the federal targets for the burden on the sample cases with children (middle-class, single parent, large family, family with young adult).¹ In the cantons of Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Tessin, Waadt, Neuenburg, Geneva

¹ Since there is no premium reduction made for the pensioner sample case in any of the cantons, we have not included this example when calculating the average premium burden

and Jura the premium burden for these sample cases, both in 2006 as well as 2007, exceeded ten percent of the disposable income. Of these cantons, Basel-Landschaft and Neunburg have not made full use of the funds available from the federal government. The same also applies however to the cantons of Zurich, Glarus, Schaffhausen and St. Gallen which clearly exceed the targets set by Parliament.

Middle remaining premium load (without case single pensioner) in per cent of the available income, 2006 and 2007



Sources: Own calculations, 2007 survey.

There are some appreciable differences between the sample cases:

- In the sample case of the pensioner, the premium burden as a percentage of disposable income is not lower than 6% in any of the cantons. This relates to the fact that no premium reduction was granted for the pensioner in any canton. The premium burden is lowest in the cantons of Uri, Obwalden, Nidwalden, Appenzell-Ausserrhoden and Appenzell-Innerrhoden because these have the lowest healthcare insurance premiums.
- In the case of the middle-class family, the burden resulting from the premium for statutory healthcare insurance after discounting is only lower than 6% of disposable income in the cantons of Obwalden, Zug, Appenzell-Ausserrhoden and Appenzell-Innerrhoden. By contrast, over 15% of disposable income has to be used to settle the net premiums in the cantons of Neuenburg and Waadt.
- The situation is comparatively better for the single parent. The premium burden after discounting is lower than 6% of disposable income in the cantons of Obwalden, Nidwalden, Zug, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden and Wallis.
- For the large family, the burden after discounting is below the threshold of 6% of disposable income in the cantons of Obwalden, Zug, Appenzell-Ausserrhoden and Appenzell-Innerrhoden. The greatest net premium burden as a percentage of disposable income for the large family is in the cantons of Neuenburg (13.5%) and Waadt (14.1%).

- For the family with a young adult, the net premium burden is lower than 6 % of disposable income in the cantons of Obwalden, Zug, Appenzell-Ausserrhoden and Appenzell-Innerrhoden. The highest premium burden is again found in the cantons of Neuenburg and Waadt: in Neuenburg canton 17.5 % and in Waadt 18.5 % of disposable income has to be spent to meet the premiums for healthcare insurance which have already been discounted.

It may be concluded that the socio-political objectives are being achieved in only four cantons. The average premium burden, despite discounting, is more than 10 % of disposable income in eight cantons. In the remaining cantons, the average premium burden ranges from 6 to 10 % of disposable income. Especially in the French-speaking cantons, which have high health insurance premiums, the premium burden for the households has not successfully been reduced to the Swiss-wide average, despite premium discounting.

How has the effectiveness of premium reduction changed?

To enable us to assess the effectiveness of premium reduction over time, we will look at the results from the previous monitoring studies. It must be remembered, however, that we adjusted the income in some of the sample cases and hence the results cannot be compared unreservedly. The benchmark figures for the sample cases were adjusted to reflect the current situation in terms of entitlement to OASI supplementary benefits and social security. The following trends can be seen in the sample cases:

- Owing to the pensioner's increased income, no premium reduction was granted in any of the cantons in the years 2006 and 2007. A premium discount for this sample case was not being awarded in all cantons in 2004. Therefore the premium burden was only slightly reduced in the years 2006 and 2007, despite a higher pension income.
- The premium burden for the middle-class family continued to grow in 2006 and 2007, with income remaining constant and the assets of 100'000 Swiss francs not being taken into account. While the average premium burden as a percentage of disposable income was 7.6 % in 1998, the corresponding burden in 2007 rose to 9.8 %.
- The single parent's increase in income from 40'000 to 60'000 Swiss francs for the years 2006 and 2007 lessened the reduction in the premium burden, as expected. Nevertheless this sample case continues to benefit most from premium discounting. The average burden for this sample case is 7 % of disposable income for the year 2007.
- The same trend can also be seen in the sample case of the large family. In this case we increased the income from 70'000 to 85'000 Swiss francs. As a consequence the average reduction of the premium burden fell markedly. The average burden for this sample case is 8.5 % of disposable income for the year 2007.
- The sample case of the family with a young adult was included in the monitoring study for the first time and therefore cannot be compared with figures for previous years. In comparison with the other sample cases, the average reduction of the premium burden is found to be greatest for the family with a young adult. Nevertheless, an average of 10.5 % of disposable income had to be used to pay premiums for the healthcare insurance scheme in 2007.

The overall conclusion may be drawn that the premium burden increased as a result of the increase in the income of the sample cases, as was to be expected. The average premium burden equates to more than 6 % of disposable income for the five sample cases.

To what extent are the socio-political objectives being achieved for varying incomes?

In the previous monitoring studies, we only discussed the socio-political effectiveness of premium reduction against the background of sample cases with a fixed income. For the 2007 study, Interface Institute for Policy Studies used a model for calculation purposes which is capable of calculating the size of the tax burden, the income determining premium reduction and the level of premium discounting for varying incomes.

The results of the analyses for varying incomes confirmed the results of the analysis of sample cases with fixed income. The results of the monitoring study are therefore robust with regard to income changes and hence representative of the socio-political effectiveness of premium discounting in the event of varying income.

Viewing the sample cases with varying income also yielded various additional findings:

- The range of entitlement to premium reduction can be limited by the entitlement to OASI supplementary benefits and social security. Thus the focus could be directed towards the actual target group for premium discounting.
- It was shown that, in the transition from the system of OASI supplementary benefits, only half of the cantons arrange premium reduction contributions for the sample case of the pensioner.
- In a considerable number of premium discounting models, the premium reduction amounts are calculated for income ranges which are actually entitled to social security cover. Different claim requirements apply in these cases. Depending on the settlement, either the entire premium costs or the majority of the costs are met by the public authorities.
- Within the scope of entitlement to premium reduction, the maximum burden arising from the net premium falls onto low income households in some cantons. Presumably this is not socio-politically desirable.
- Phased models for calculating premium reduction and income limits for minimum entitlement under the terms of Article 65 Clause 1 ff produce threshold effects. These effects are problematic because they result in people with a lower gross salary being better off than people with a higher gross salary.

1 Einleitung

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) beinhaltet die Verpflichtung, die Krankenkassenprämien für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen durch Bundes- und Kantonsbeiträge zu verbilligen. Das Gesetz legt die Höhe der Bundesbeiträge sowie die Leistungen fest, welche die Kantone zu übernehmen haben. Die konkrete Ausgestaltung der Massnahmen überliess das Parlament weitgehend den Kantonen. Dadurch entstanden kantonale Systeme der Prämienverbilligung, welche sich zum Teil sehr stark unterscheiden. In diesem Zusammenhang stellen sich Fragen zur sozialpolitischen Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen. Interface Politikstudien hat dazu 1998, 2000, 2002 und 2004 Monitoringstudien durchgeführt und die Wirksamkeit der Prämienverbilligung systematisch verfolgt. Weil das KVG per 1. Januar 2007 gewisse Anpassungen verlangte, hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) Interface Politikstudien in Abweichung zum bisherigen Zweijahresrhythmus nicht 2006 sondern 2007 mit der Durchführung einer weiteren Monitoringstudie beauftragt.

1.1 Fragestellung

Im Zusammenhang mit der sozialpolitischen Wirksamkeit der Prämienverbilligung stellen sich die folgenden vier Fragen:

- Erstens wird abgeklärt, ob die Kantone die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durch die individuelle Prämienverbilligung wirksam reduzieren.
- Zweitens wird der Frage nachgegangen, ob die Belastung der Einkommen durch die Prämien nach der Verbilligung in Übereinstimmung mit den sozialpolitischen Zielen des Gesetzgebers steht.
- Drittens wird untersucht, wie sich die Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den letzten Jahren verändert hat.
- Viertens wird überprüft, wie gut die sozialpolitischen Zielsetzungen bei variierendem Einkommen erreicht werden.

1.2 Vorgehensweise

Seit der Einführung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) werden die Prämien der Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen individuell vergünstigt. In der Botschaft vom November 1991 ging der Bundesrat davon aus, dass die individuelle Prämienverbilligung auf Kantonsebene so festgelegt werden sollte, dass die Ausgaben eines Haushaltes für die Prämien der Krankenversicherung 8 Prozent des steuerbaren Einkommens nicht übersteigen.¹ Als Einkommen sollte das steuerbare Einkommen der direkten Bundessteuer, erhöht um einen vom Kanton festgelegten Zuschlag für das nach kantonalem Recht steuerbare Vermögen gelten.² Das Parlament folgte jedoch einem Antrag der Mehrheit der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit und liess den Kantonen beim Vollzug der Prämienverbilligung weitgehend freie Hand.³ In der Debatte wurde unter anderem argumentiert, dass auf diesem Weg den kantonale unterschiedlichen Regelungen in anderen Bereichen der Sozial- und Steuergesetzgebung besser Rechnung getragen werden könne. Somit wurde damals weder ein einheitlicher Einkommensbegriff definiert noch eine anzustrebende Belastungsgrenze vorgegeben.⁴

Um zu einem aussagekräftigen interkantonalen Vergleich der sozialpolitischen Wirksamkeit der individuellen Prämienverbilligung zu gelangen, wird wie in den bisher durchgeführten Studien der Anteil der individuellen Prämienbelastung am **verfügbaren Einkommen** betrachtet. Dieser Anteil berechnet sich

¹ Schweizerischer Bundesrat 1991, S. 133.

² Art. 58, Absatz 3 des Gesetzesentwurfs. Schweizerischer Bundesrat 1991, S. 186.

³ Art. 65, 66 und 106 KVG.

⁴ Balthasar 1998, S. 17ff.

gemäss Darstellung D 1.1 aus der mittleren Krankenkassenprämie reduziert um den Betrag der Prämienverbilligung dividiert durch den Nettolohn unter Berücksichtigung der geschuldeten Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern. Damit wird die unterschiedliche sozialpolitische Ausgestaltung der kantonalen Steuergesetze berücksichtigt. Zudem wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es aus sozialpolitischer Sicht von zentraler Bedeutung ist, welchen Anteil ein Haushalt nach Abzug der Steuern unter Berücksichtigung der Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenpflegeversicherung aufwenden muss.

D 1.1 Sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung

$$\text{Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens} = \frac{\text{Mittlere Krankenkassenprämie - Prämienverbilligung}}{\text{Nettolohn - Steuern}}$$

Nach unseren Berechnungen entspricht das vom Bundesrat genannte Kriterium «8-Prozent-des-steuerbaren-Einkommens» im schweizerischen Durchschnitt einer Belastung von rund 6 Prozent des verfügbaren Einkommens.⁵ Da weiterhin kein einheitliches Sozialziel für die Prämienverbilligung vorliegt (vgl. Abschnitt 2.1), wird diese Zielgrösse auch in der vorliegenden Untersuchung einen zentralen Stellenwert einnehmen.

Die Angaben zur Prämienbelastung lassen sich nur für einzelne Fallbeispiele angeben. Bisher haben die Kantone im Rahmen einer Befragung die Prämienverbilligung für einzelne Fallbeispiele berechnet. Für das Monitoring 2007 hat Interface Politikstudien ein Berechnungsmodell eingesetzt, welches in der Lage ist, die Höhe der Steuerbelastung, das für die Prämienverbilligung massgebende Einkommen sowie die Höhe der Prämienverbilligung für variierende Einkommen zu ermitteln. Das Berechnungsmodell wurde von Interface Politikstudien in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) zur Abbildung der Auswirkungen von Sozialtransfers und Zwangsausgaben auf das verfügbare Einkommen entwickelt.⁶ Der vorliegende Bericht basiert auf den Ergebnissen von Modellrechnungen für die Jahre 2006 und 2007. Zur Validierung der Ergebnisse aus den Modellrechnungen haben wir wie bei den bisherigen Monitoringstudien den Kantonen konkrete Fallbeispiele zur Berechnung der Prämienverbilligung des Jahres 2007 vorgelegt.

Ausgangslage aller Berechnungen ist der Bruttolohn, welcher 13 Monatslöhne beinhaltet. Von diesem wurden die Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), die Erwerbsersatzordnung (EO), die Arbeitslosenversicherung (ALV) und die berufliche Vorsorge (BVG) gemäss den geltenden Beitragssätzen abgezogen.⁷ Nach Abzug der Sozialleistungen wurden die kantonal unterschiedlichen Familienzulagen addiert. Dadurch ergibt sich der Nettolohn. Von diesem wurden auf der Grundlage der kantonalen Steuergesetze sowie den Regeln über die Bundessteuern das Nettoeinkommen, das Reineinkommen und das steuerbare Einkommen berechnet. Auf der Basis der verschiedenen Einkommensgrössen konnten die Steuerbelastung und das für die Prämienverbilligung massgebende Einkommen bestimmt werden. Davon ausgehend haben wir die Höhe der Prämienverbilligung und die Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens berechnet.

⁵ Vgl. Balthasar 1998, Balthasar 2001 und Balthasar 2003, jeweils Anhänge A2 bis A5.

⁶ Vgl. Knupfer und Bieri 2007.

⁷ Bei den Beiträgen an die berufliche Vorsorge wurde ein Koordinationsabzug berücksichtigt.

1.3 Aufbau des Berichts

Die folgenden Ausführungen gliedern sich wie folgt:

- Den Einstieg in die Thematik bildet eine kurze Darstellung der wesentlichen Entwicklungsschritte der Gesetzgebung zum Thema in den letzten drei Jahren (Kapitel 2).
- Darauf folgt eine Aktualisierung der Beschreibung wichtiger Faktoren, welche die Vollzugssysteme in den Kantonen charakterisieren (Kapitel 3).
- In Kapitel 4 werden die Ergebnisse der Ermittlung der Prämienbelastung für die ausgewählten Fallbeispiele vorgestellt. Wegen der neuen Regelung zur Verbilligung der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung (Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG) haben wir das Monitoring mit einem zusätzlichen Fallbeispiel einer Familie mit einer jungen erwachsenen Person in Ausbildung und einem Kind ergänzt. Dabei gehen wir auf Veränderungen gegenüber 2004 und 2006 ein und zeigen auf, wie sich die Prämienbelastung bei variierendem Einkommen entwickelt.
- Kapitel 5 fasst die Ergebnisse zusammen.

2 Entwicklungsschritte und Kenngrössen des Prämienverbilligungssystems

Den Ausgangspunkt für eine Beurteilung der sozialpolitischen Wirkung der Prämienverbilligung bildet die in Abschnitt 2.1 dargestellte Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen auf der Ebene des Bundes. Die Ausführungen aktualisieren die Beschreibungen der in den Vorjahren publizierten Berichte. Im Abschnitt 2.2 wird die Entwicklung der Ausgaben für die Prämienverbilligung dargestellt.

2.1 Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen

Auf Bundesebene war bei der Prämienverbilligung die Debatte um die Verbilligung der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung wichtiger Diskussionsgegenstand. Zudem führen die bevorstehende Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zu Veränderungen bei der Finanzierung der Prämienverbilligung.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zur zweiten Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) bestand die Absicht, für die Prämienverbilligung ein differenziertes Sozialziel festzulegen. Die Teilrevision scheiterte jedoch am 17. Dezember 2003 in der Schlussabstimmung des Nationalrats. Daraufhin erarbeitete das Eidgenössische Departement des Innern im Frühjahr 2004 zwei Gesetzespakete mit insgesamt sechs Botschaften, unter anderem zur Prämienverbilligung. Die Behandlung der Prämienverbilligung war für beide Räte in der Herbstsession 2004 geplant gewesen. Im Rahmen der Vernehmlassung haben die Kantone unter Hinweis auf ihre Autonomie den Bund aufgefordert, auf die Einführung eines gesamtschweizerischen Sozialziels bei der Prämienverbilligung zu verzichten. Auf parlamentarischer Ebene sind zudem verschiedene Anträge eingereicht worden, welche die Prämien von Kindern und Jugendlichen in unterschiedlicher Höhe subventionieren wollen. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat ein Modell zur Diskussion gestellt, bei dem Familien dadurch entlastet werden, dass alle Kinder grundsätzlich von der Prämienpflicht befreit werden.¹ Ausgehend von den verschiedenen Anträgen hat die Bundesversammlung am 18. März 2005 beschlossen, dass die Prämienverbilligung nicht nur Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zustehen soll (Art. 65 Abs. 1 KVG). Neu sollen sie auch eine familienpolitische Zielsetzung erreichen. Die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung müssen gemäss dem im Krankenversicherungsgesetz neu formulierten Artikel 65 Absatz 1^{bis} für untere und mittlere Einkommen um mindestens 50 Prozent verbilligt werden. Die neue Regelung trat auf den 1. Januar 2006 in Kraft und muss von den Kantonen spätestens auf den 1. Januar 2007 umgesetzt werden.

Die Prämienverbilligung wird durch den Bund und die Kantone finanziert. Generell werden zwei Drittel der Kosten für die Prämienverbilligung durch den Bund und ein Drittel durch die Kantone übernommen. Die Beiträge des Bundes an die Kantone werden dabei unter Berücksichtigung der Wohnbevölkerung und der Finanzkraft sowie der Anzahl der versicherten Grenzgänger festgesetzt. Die Kantone müssen den Beitrag des Bundes global um mindestens die Hälfte aufstocken. Die Kantone hatten bisher die Möglichkeit, ihren Beitrag um maximal 50 Prozent zu kürzen, wenn die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen trotzdem sichergestellt war. Der entsprechende Bundesbeitrag wurde im Fall einer Reduktion des kantonalen Beitrags im gleichen Verhältnis gekürzt.

Das seit 1996 geltende KVG sieht vor, dass die jährlichen Beiträge des Bundes an die Kantone unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Finanzlage des Bundes durch einen einfachen Bundesbeschluss jeweils für vier Jahre festgesetzt werden. Bis zum Inkrafttreten der NFA am 1. Januar 2008 ist der Bundesbeschluss vom 17. September 2003 über die Bundesbeiträge in die Krankenversicherung massgeblich. In der nachfolgenden Darstellung D 2.1 ist die Entwicklung der maximalen Beiträge des Bundes und der Kantone festgehalten. Seit dem Jahr 2000 sind die Bundesbeiträge für die Prämienverbilligung um jährlich 1.5 Prozent erhöht worden.

¹ GDK Zentralsekretariat (2004): 43.225 Prämienverbilligung (Vorlage 1C): Hauptanliegen der GDK zur neuen Vorlage der KVG-Revision.

In den Jahren 2006 und 2007 wurden die Beiträge zusätzlich um jeweils 100 Millionen Franken aufgestockt, um den neuen bundesrechtlichen Mindestanspruch gemäss Artikel 65 Absatz 1^{bis} im revidierten Krankenversicherungsgesetz zu finanzieren. Der Bundesbeschluss für das Jahr 2007 sieht für die Prämienverbilligung insgesamt 3'987 Millionen Franken vor, wovon der Bund 2'658 Millionen und die Kantone 1'329 Millionen Franken übernehmen sollen. Gemäss den gesetzlichen Vorgaben können die Kantone ihren Beitrag um bis zu 50 Prozent kürzen. Obwohl dies zur Folge hat, dass der Bundesbeitrag im gleichen Verhältnis reduziert wird, haben zahlreiche Kantone von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Im Jahr 2007 betrug der vom Bund und den Kantonen für die Prämienverbilligung eingesetzte Betrag 3'432 Millionen Franken. Während die insgesamt für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehende Summe 1996 um 26.5 Prozent gekürzt wurde, liegt der durchschnittliche Reduktionsfaktor im Jahr 2007 bei 13.9 Prozent.

D 2.1 Mittel für die Prämienverbilligung in Millionen Franken

	Jahr	Maximale Beiträge gemäss rechtlicher Grundlage			Totalbeitrag nach Reduktion	Durchschnittlicher Reduktionsfaktor in %
		Bund	Kantone	Zusammen		
1. Beitragsperiode	1996	1'830	640	2'470	1'815	26.5 %
	1997	1'940	776	2'716	2'087	23.2 %
	1998	2'050	922	2'972	2'263	23.9 %
	1999	2'180	1'090	3'270	2'477	24.3 %
Bundesbeschluss vom 31. Mai 1999	2000	2'213	1'106	3'319	2'533	23.7 %
	2001	2'246	1'123	3'369	2'672	20.7 %
	2002	2'280	1'140	3'420	2'848	16.7 %
	2003	2'314	1'157	3'471	2'961	14.7 %
Bundesbeschluss vom 17. September 2003	2004	2'349	1'174	3'523	3'025	14.1 %
	2005	2'384	1'192	3'576	3'120	12.8 %
	2006	2'520	1'260	3'780	3'230	14.6 %
	2007	2'658	1'329	3'987	3'432	13.9 %

Quellen: BAG 2006 (Tabelle 4.07 und 4.09), Bundesbeschluss über die Bundesbeiträge in der Krankenversicherung vom 17. September 2003.

Mit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 wird die Finanzierung der Prämienverbilligung zwischen Bund und Kantonen neu geregelt.² Mit dem neuen Finanzausgleich werden die Bundesbeiträge nicht wie bis anhin in prozentualer Abhängigkeit vom kantonalen Beitrag gewährt, sondern es wird ein Pauschalbetrag zugesprochen. Dieser entspricht 7.5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder anders ausgedrückt 25 Prozent der Gesundheitskosten für 30 Prozent der Bevölkerung. Die diesbezüglichen Änderungen des KVG und der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK) treten per 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-SR) des Ständerats hat in einer am 26. März 2007 eingereichten Motion die Änderung des Krankenversicherungsgesetzes verlangt, wonach die Prämienverbilligungsbeiträge nach einer angemessenen Übergangsfrist künftig in der ganzen Schweiz direkt an die Krankenversicherer und nicht an die Begünstigten ausbezahlt werden. Damit soll verhindert werden, dass die Gelder für andere Zwecke ausgegeben und die Krankenversicherungsprämien nicht bezahlt werden. Die Motion wurde in der Sommersession 2007 vom Ständerat und in der Wintersession vom Nationalrat überwiesen.

² Vgl. Botschaft vom 7. September 2005 zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, NFA.

3 Die Prämienverbilligungssysteme der Kantone

Die Kantone müssen die individuelle Prämienverbilligung konkretisieren und umsetzen. Der Vollzugsablauf und die für die Bestimmung der Anspruchsberechtigung relevanten Kriterien sind sehr verschieden. In früheren Berichten sind wir ausführlich darauf eingegangen. Wir beschränken uns an dieser Stelle auf eine aktualisierte Zusammenfassung mit Hinweisen auf die wichtigsten Veränderungen seit 2004 (Abschnitt 3.1). Dabei stützen wir uns auf die Resultate der eigenen Erhebung, die gesetzlichen Grundlagen der Kantone sowie die Unterlagen, die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) zusammengestellt wurden.¹ In Abschnitt 3.2 gehen wir darauf ein, wie die Kantone ihre Prämienverbilligungssysteme als Folge des seit 1. Januar 2007 neu in Kraft getretenen Artikels 65 Absatz 1^{bis} des Krankenversicherungsgesetzes angepasst haben. In Abschnitt 3.3 thematisieren wir die finanziellen Aufwendungen der Kantone für die Prämienverbilligung.

3.1 Eckpfeiler der kantonalen Bezugssysteme

Im Bereich der Prämienverbilligung unterscheiden sich die kantonalen Vollzugsmodelle sehr stark. Die wesentlichen Differenzen lassen sich anhand von vier Faktoren beschreiben:

- Erstens ist dies die Methode zur Berechnung der Prämienverbilligung. Dabei kann zwischen Stufen- und Prozentmodellen sowie einer Kombination von Prozent und Stufenmodellen unterschieden werden. Die drei grundlegenden Berechnungsschemata werden weiter unten beschrieben und den Kantonen zugeordnet.
- Zweitens unterscheiden sich die Kantone in der Art der Ermittlung der Anspruchsberechtigung. Dabei lassen sich drei Vorgehensweisen unterscheiden: Die erste Gruppe von Kantonen ermittelt die Anspruchsberechtigung automatisch und führt die Auszahlung auch automatisch, das heisst ohne Antragsformular durch. Die zweite Gruppe von Kantonen ermittelt die Anspruchsberechtigung zwar auf Grund der Steuerdaten automatisch und informiert die möglicherweise Berechtigten automatisch. Die Berechtigten müssen aber die meist weitgehend vorgedruckten Formulare unterschreiben und als Antrag zurücksenden. Die dritte Gruppe von Kantonen informiert die möglicherweise Berechtigten nicht automatisch auf Grund der Steuerdaten und richtet die Prämienverbilligung nur auf Grund eines Antrags aus.
- Drittens kann zwischen Kantonen mit und ohne festgelegten Termin für die Gesuchseingabe unterschieden werden. In Kantonen ohne festgelegten Eingabetermin werden die Anträge auf Prämienverbilligung in der Regel für das laufende Kalenderjahr berücksichtigt.
- Viertens unterscheiden sich die Kantone in den Modalitäten der Auszahlung. Von Bedeutung sind diesbezüglich in erster Linie der Adressat der Auszahlung (Kasse oder Versicherte) und der Zahlungszeitpunkt.

Aus Darstellung D 3.1 wird ersichtlich, dass sich drei grundsätzliche Modelle zur Berechnung der Prämienverbilligung unterscheiden lassen:

- Das erste Modell kann als **einfaches Prozentmodell** bezeichnet werden. Es geht von einem fixen prozentualen Selbstbehalt – gemessen am massgeblichen Einkommen – aus. Diesen Selbstbehalt müssen die Versicherten unabhängig von ihrem Einkommen selber tragen. Der Selbstbehalt wird auch Belastungsgrenze oder Eigenleistung genannt. Überschreitet die Belastung durch die Prämie diese Grenze, dann besteht ein Anspruch auf Prämienverbilligung. Dieses Modell kommt in den Kantonen der Zentralschweiz, in beiden Appenzell, Basel-Landschaft, Schaffhausen und Aargau zur Anwendung.

¹ GDK (2007): Krankenversicherung: Prämienverbilligung, Synoptische Übersicht.

D 3.1 Eckwerte des Vollzugs in den Kantonen 2007

Kanton	Berechnungsmodell	Ermittlung der Anspruchsberechtigung und Auszahlung	Sind Anträge jederzeit möglich?	Modalitäten der Auszahlung	
				Normaler Adressat der Auszahlung	Zahlungszeitpunkt
ZH	Stufenmodell	Individuelle Benachrichtigung	nein, Juni/Juli	Kasse	laufend
BE	Stufenmodell	Automatisch	– ²	Kasse	laufend
LU	Einfaches Prozentmodell	Auf Antrag	nein, 30. April ³	Versicherte	laufend
UR	Einfaches Prozentmodell	Individuelle Benachrichtigung	nein, 30. April	Versicherte	ab März
SZ	Prozentmodell mit nach Einkommenskategorie unterschiedenem Prozentsatz	Individuelle Benachrichtigung	nein, 30. April	Versicherte	ab März
OW	Einfaches Prozentmodell	Automatisch	– ²	Versicherte ⁴	ab Mai
NW	Einfaches Prozentmodell	Individuelle Benachrichtigung	nein, 31. August	Versicherte	ab September
GL	Prozentmodell mit nach Einkommenskategorie unterschiedenem Prozentsatz	Individuelle Benachrichtigung	nein, 31. August	Kasse ⁵	ab März
ZG	Einfaches Prozentmodell	Individuelle Benachrichtigung	nein, 30. April	Kasse	laufend
FR	Prozentmodell mit nach Einkommenskategorie unterschiedenem Prozentsatz	Individuelle Benachrichtigung	ja	Kasse	ab März
SO	Prozentmodell mit nach Einkommenskategorie unterschiedenem Prozentsatz ¹	Individuelle Benachrichtigung	nein, 31. Juli	Kasse	laufend
BS	Stufenmodell	Auf Antrag	ja	Kasse	laufend
BL	Einfaches Prozentmodell	Individuelle Benachrichtigung	ja	Versicherte	laufend
SH	Einfaches Prozentmodell	Individuelle Benachrichtigung	nein, 30. September	Versicherte	laufend
AR	Einfaches Prozentmodell	Individuelle Benachrichtigung	nein, 30. September	Versicherte	ab April
AI	Einfaches Prozentmodell	Automatisch	– ²	Versicherte ⁴	ab Juli
SG	Prozentmodell mit nach Einkommenskategorie unterschiedenem Prozentsatz	Individuelle Benachrichtigung	nein, 31. März	Kasse	ab Mai
GR	Prozentmodell mit nach Einkommenskategorie unterschiedenem Prozentsatz	Individuelle Benachrichtigung	ja	Versicherte	ab April
AG	Einfaches Prozentmodell	Individuelle Benachrichtigung	nein, 31. Mai	Kasse	laufend
TG	Stufenmodell	Individuelle Benachrichtigung	ja	Versicherte	ab Mai
TI	Kombination von Stufenmodell und Prozentmodell	Individuelle Benachrichtigung	ja	Kasse	laufend
VD	Kombination von Stufenmodell und Prozentmodell	Individuelle Benachrichtigung	ja	Kasse	laufend
VS	Stufenmodell	Individuelle Benachrichtigung	ja	Kasse	ab April
NE	Stufenmodell	Automatisch	– ²	Kasse	laufend
GE	Stufenmodell	Individuelle Benachrichtigung	ja	Kasse	laufend
JU	Stufenmodell	Automatisch	– ²	Kasse	laufend

1 Im Kanton Solothurn wird der Selbstbehalt in 1'000-er Stufen des massgebenden Einkommens linear zwischen 6 und 12 Prozent abgestuft.

2 Ermittlung der Prämienverbilligung und Auszahlung erfolgen von Amtes wegen automatisch, ohne dass ein Antrag eingereicht werden muss.

3 Bei verspäteter Anmeldung wird ein möglicher Anspruch auf Prämienverbilligung ab dem Folgemonat des Einreichdatums geprüft und anteilmässig ausbezahlt.

4 In den Kantonen Obwalden und Appenzell-Innerrhoden wird die Prämienverbilligung mit den laufenden oder noch geschuldeten Steuern verrechnet. Sind keine Steuern mehr geschuldet oder übersteigt der Prämienverbilligungsbeitrag die Steuerschuld, wird die Differenz an die Versicherten ausbezahlt.

5 Im Kanton Glarus legt jede Krankenversicherung generell fest, ob die Auszahlung der Prämienverbilligung an die Krankenkasse oder an die Versicherten erfolgt.

Quelle: Eigene Erhebung.

- Das zweite Modell ist das **Stufenmodell**. Es definiert nach Haushaltszusammensetzung unterschiedene Einkommensklassen, denen bestimmte Beträge als Prämienverbilligung zugesprochen werden. Fällt ein Haushalt in eine anspruchsberechtigte Klasse, dann erhält er einen fixen Betrag an Prämienverbilligung. Mit diesem Modell werden die Prämienbeiträge in den Kantonen Zürich, Bern, Basel-Stadt, Thurgau, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura berechnet.
- Der dritte Modelltyp ist eine **Kombination von Prozent und Stufenmodellen**. Er geht von einem nach Einkommenskategorien unterschiedenen prozentualen Selbstbehalt – gemessen am massgeblichen Einkommen – aus. Nach diesem Modell wird die Prämienverbilligung in Schwyz, Glarus, Solothurn, St. Gallen, Graubünden und Freiburg berechnet. In den Kantonen Waadt und Tessin wird die Höhe der Prämienverbilligung mittels mathematischer Funktionen zwischen einem maximalen und einem minimalen Betrag interpoliert. Während dieses Verfahren im Kanton Waadt für massgebliche Einkommen ab 15'000 Franken zur Anwendung kommt, wird es im Kanton Tessin innerhalb einer von vier definierten Einkommensstufen angewandt.

In der dritten Spalte der Darstellung D 3.1 sind die Kriterien bezüglich der Ermittlung des Anspruchs und der Auszahlungsmodalitäten für alle 26 Kantone aufgeführt. Im Vergleich zum letzten Monitoring im Jahr 2004 hat sich beim Verfahren zur Ermittlung der Anspruchsberechtigten lediglich im Kanton Obwalden eine Veränderung ergeben. Seit 2007 wird auf die generelle Zustellung von Antragsformularen für die Anspruchsberechtigten verzichtet. Stattdessen werden alle Berechtigten vom Kanton direkt mittels einer Verfügung über die Höhe der Prämienverbilligung informiert. Sofern sich die Anspruchsberechtigten nicht dagegen aussprechen, erfolgt eine Reduktion der Steuerrechnung.

Bei den Fristen für allfällige Anträge auf Prämienverbilligung hat es in Luzern, Zug und Appenzell-Ausser rhoden Veränderungen ergeben. Im Kanton Luzern werden neu auch Anträge berücksichtigt, welche nach der ordentlichen Frist eingereicht werden. Allfällige Ansprüche werden pro rata temporis ab dem Folgemonat des Einreichdatums ausbezahlt. Während im Kanton Zug die Frist für die Einreichung der Anträge von Ende März auf Ende April verschoben wurde, können im Kanton Appenzell-Ausser rhoden seit dem Jahr 2005 Anträge nicht mehr während des ganzen Jahres eingereicht werden. Anträge, welche nicht bis zum 30. September geltend gemacht werden, verwirken.

Bei den Modalitäten der Auszahlung hat es neben der erwähnten Veränderung in Obwalden nur im Kanton Glarus eine Änderung gegeben. Gemäss den rechtlichen Grundlagen, welche eine Auszahlung der Prämienbeiträge sowohl an die Kassen als auch an die Versicherten erlauben, erfolgt die Zahlung der Prämienverbilligung mehrheitlich an die Krankenversicherer. Die Kassen können verlangen, dass die Prämienbeiträge direkt an sie ausgerichtet werden. Während elf Kantone die Prämienverbilligung an die Versicherten ausrichten beziehungsweise in Obwalden und Appenzell-Innerrhoden mit den geschuldeten Steuern verrechnen, erfolgt in fünfzehn Kantonen die Zahlung der Prämienverbilligung an die Kassen.

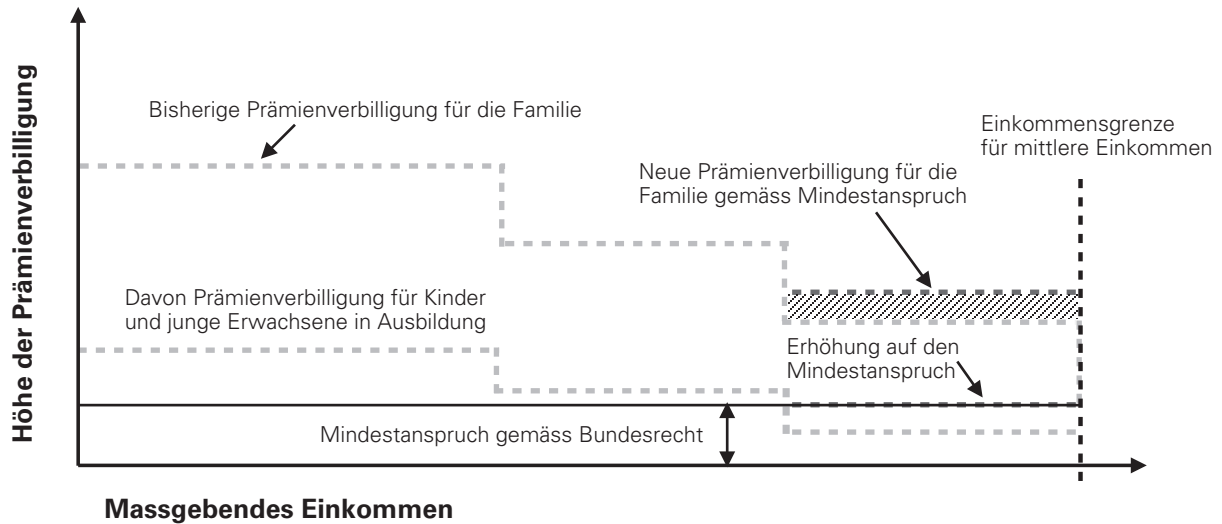
Insgesamt zeigt sich, dass es bei den Eckwerten des Vollzugs der Prämienverbilligung in den letzten drei Jahren wenig grundsätzliche Veränderungen gegeben hat. Die grössten Veränderungen beziehen sich auf die Umsetzung von Artikel 65 Absatz 1^{bis} im Krankenversicherungsgesetz, welche im folgenden Abschnitt separat behandelt werden.

3.2 Die Umsetzung von Artikel 65 Absatz 1^{bis}

Der per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzte Artikel 65 Absatz 1^{bis} im Krankenversicherungsgesetz besagt, dass die Kantone ab dem 1. Januar 2007 die Prämien von jungen Erwachsenen in Ausbildung und Kindern um mindestens die Hälfte entlasten müssen, falls die Familie über ein tiefes oder mittleres Einkommen verfügt. Die kantonalen Vollzugssysteme mussten daher so angepasst werden, dass dem gesetzlich definierten Mindestanspruch für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung Rechnung getragen werden kann. In den Darstellungen D 3.2 und D 3.3 zeigen wir schematisch, welche Anpassungen bei Stufen- und Prozentmodellen zur Einhaltung des Mindestanspruchs gemäss Artikel 65 Absatz 1^{bis} notwendig waren. Die gepunktete Linie zeigt die Höhe der bisherigen Prämienverbilligung. Zur besseren Veranschaulichung

wird die Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Darstellung D 3.2 separat aufgeführt. Die Anpassung an den Mindestanspruch gemäss Bundesgesetz erfolgt bei Stufenmodellen dadurch, dass der Betrag der Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in der letzten Einkommensstufe, welche für eine Prämienverbilligung berechtigt, auf die Höhe des Mindestanspruchs festgelegt wird. Die schraffierte Fläche zeigt die Erhöhung der Prämienverbilligung auf den Mindestanspruch.

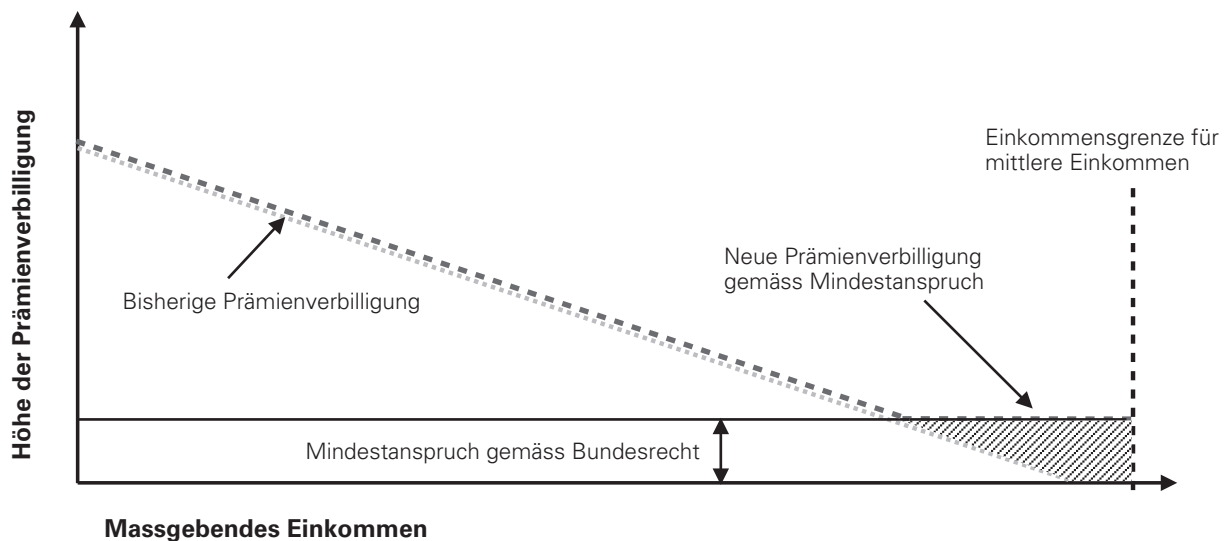
D 3.2 Anpassung des Stufenmodells an den Mindestanspruch



Quelle: Eigene Darstellung.

Bei Prozentmodellen sind die erforderlichen Anpassungen zur Einhaltung des Mindestanspruchs komplexer, weil die bisherige Höhe der Prämienverbilligung nicht einfach um einen fixen Betrag erhöht werden kann. In Darstellung D 3.3 haben wir die Entwicklung der Prämienverbilligung für ein Prozentmodell mit der gepunkteten Linie schematisch abgebildet. Sobald die Prämienverbilligung kleiner wird als der gesetzliche Mindestanspruch, muss sie bis zu einer Einkommensgrenze für mittlere Einkommen ergänzt werden. Auf die verschiedenen Möglichkeiten wie diese Ergänzungen berechnet werden können, gehen wir später ein. Die schraffierte Fläche zeigt die Erhöhung der Prämienverbilligung auf den Mindestanspruch.

D 3.3 Anpassung des Prozentmodells an den Mindestanspruch



Quelle: Eigene Darstellung.

Ausgehend von den schematischen Überlegungen zur Anpassung der Prämienverbilligungsmodelle stellen wir im Folgenden dar, wie die einzelnen Kantone ihre Prämienverbilligungssysteme an die Bestimmungen von Artikel 65 Absatz 1^{bis} angepasst haben. Dabei gehen wir von den drei in Darstellung D 3.1 aufgeführten Varianten zur Berechnung der Prämienverbilligung aus. Es sind dies Stufenmodelle, einfache Prozentmodelle sowie die Kombinationen von Prozent- und Stufenmodellen. Die Anpassungen an Artikel 65 Absatz 1^{bis} können für die drei Varianten wie folgt zusammengefasst werden:

1. Stufenmodelle: In allen acht Kantonen mit reinen Stufenmodellen wurde der Prämienbetrag, der verbilligt wird, in der untersten Stufe auf die Höhe des Mindestanspruchs für junge Erwachsene und Kinder angepasst. Einige Kantone haben dazu neue Einkommensstufen eingeführt. Im Kanton Thurgau wird der Mindestanspruch unabhängig vom Einkommen unter Berücksichtigung einer Vermögensgrenze für alle Haushalte mit Kindern erfüllt.

2. Prozentmodelle: Bei den Anpassungen der Prozentmodelle kann zwischen den folgenden drei Untervarianten differenziert werden:

- Die meisten der zehn Kantone, welche die Prämienverbilligung nach einem Prozentmodell ausrichten, vergleichen die Höhe der Prämienverbilligung der gewohnten Berechnung mit dem neuen bundesrechtlichen Mindestanspruch. Ist letzterer höher als der Betrag nach der gewohnten Berechnung, so wird der Mindestanspruch ausbezahlt. Ist der Betrag tiefer, so wird die gewohnte Prämienverbilligung entrichtet. In den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden und Appenzell-Innerrhoden wird der Mindestanspruch bis zu einer definierten Einkommensgrenze – für mittlere Einkommen – gewährt. Im Kanton Luzern können dagegen alle Haushalte mit Kindern unabhängig vom Einkommen vom Mindestanspruch profitieren. In den Kantonen Zug und Basel-Landschaft wird der bundesgesetzliche Mindestanspruch solange gewährt, wie die Familie als Ganzes einen Anspruch auf Prämienverbilligung hat.
- Im Kanton Aargau wird die Berechnung der Prämienverbilligung im Verhältnis zu den Prämien der einzelnen Familienmitglieder aufgeteilt. Danach wird der Prämienverbilligungsbetrag für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung mit dem Mindestanspruch verglichen und falls notwendig ergänzt.
- In den Kantonen Appenzell-Ausserrhoden und Schaffhausen wurden auf Grund von Artikel 65 Absatz 1^{bis} keine Veränderungen der Prozentmodelle vorgenommen.

3. Kombinationen von Prozent- und Stufenmodellen: Bei den Anpassungen der kombinierten Modelle, welche in acht Kantonen zur Anwendung kommen, kann zwischen den folgenden Untervarianten unterschieden werden:

- In den Kantonen Solothurn und Graubünden wird der errechnete Prämienverbilligungsbetrag der gesamten Familie mit dem bundesrechtlichen Mindestanspruch verglichen und falls notwendig bis zu einer definierten Einkommensgrenze erhöht.
- In den Kantonen Glarus und St. Gallen wird analog zum Kanton Aargau die Prämienverbilligung im Verhältnis auf die Familienmitglieder aufgeteilt und bei Unterschreitung des Mindestanspruchs ergänzt. Der Mindestanspruch wird bis zu einer definierten Obergrenze des massgebenden Einkommens gewährt.
- In den Kantonen Freiburg, Waadt und Tessin wurden die minimalen Prämienverbilligungsbeträge für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung gemäss dem bundesgesetzlichen Mindestanspruch angepasst beziehungsweise durch neue Einkommensbereiche ergänzt, in denen die Prämien für Kinder und junge Erwachsene zur Hälfte verbilligt werden.

Insgesamt haben die Anpassungen an Artikel 65 Absatz 1^{bis} zu einer zusätzlichen Vielfalt von Berechnungsvarianten der Prämienverbilligung in den Kantonen geführt. Wie unsere Ausführungen zeigen, ist

es bei Kantonen, welche Prozentmodelle oder eine Kombinationen von Prozent- und Stufenmodellen anwenden, zu grösseren Umstellungen bei der Berechnung der Prämienverbilligung gekommen als bei Kantonen mit Stufenmodellen. Durch die Einführung von expliziten Obergrenzen für mittlere Einkommen, welche noch zum Bezug einer Prämienverbilligung gemäss Artikel 65 Absatz 1^{bis} berechtigen, sind bei sechs Kantonen Schwelleneffekte entstanden, welche es früher bei diesen Modellen nicht gab. Im Kanton Luzern wird dies vermieden, indem der minimale Anspruch für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt wird.

3.3 Aufwendungen der Kantone für die Prämienverbilligung

Die folgende Darstellung D 3.4 bietet eine Übersicht über die von den Kantonen im Rahmen der individuellen Prämienverbilligung budgetierten Beiträge für das Jahr 2006. Wie bereits in den Vorjahren unterscheiden sich die 2006 ausbezahlten Beiträge von den maximal möglichen Mitteln (3'780 Millionen Franken, vgl. D 2.1). Die Ursache dafür liegt darin, dass zahlreiche Kantone von der Möglichkeit der reduzierten Ausschöpfung der Bundesbeiträge Gebrauch gemacht und nur einen Teil der zur Verfügung stehenden Mittel ausgerichtet haben (vgl. die dritte Spalte «Ausschöpfung in Prozent 2006» in D 3.4).

3.3.1 Beiträge der Kantone

In Darstellung D 3.4 sind die budgetierten kantonalen Beiträge für die Prämienverbilligung des Jahres 2006 abgebildet. Die Unterschiede zwischen den Kantonen erklären sich einerseits dadurch, dass den Kantonen auf Grund ihrer Bevölkerungsgrösse, ihrer Finanzkraft und der durchschnittlichen Prämienhöhe unterschiedlich hohe Bundesbeiträge zur Verfügung stehen. Andererseits spiegelt sich in den Unterschieden auch ein politischer Wille. Wie bereits erwähnt wurde, haben die Kantone die Möglichkeit, ihre Beiträge zu kürzen. Die Darstellung D 3.4 zeigt, dass 16 Kantone 2006 von diesem Recht Gebrauch gemacht haben. Die Kantone Luzern, Uri, Nidwalden, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, St. Gallen und Aargau haben die Ausschöpfung gegenüber 2003 erhöht. In den vier Kantonen Schwyz, Basel-Landschaft, Graubünden und Neuenburg ist es im Vergleich zu 2003 zu einer Reduktion der Ausschöpfung gekommen. Zehn Kantone schöpften die Bundesbeiträge 2006 voll aus. Dazu gehören die Kantone Bern, Obwalden, Freiburg, Basel-Stadt, Thurgau, Tessin sowie alle Kantone der Romandie ausschliesslich Neuenburg. In Neuenburg wurde die maximale Ausschöpfung auf rund 96 Prozent reduziert.

3.3.2 Bevölkerung mit Prämienverbilligung

In der Schweiz haben 2006 rund 2.2 Millionen Personen Prämienverbilligungen erhalten. Wie aus Darstellung D 3.5 hervorgeht, entspricht dies rund 29 Prozent der schweizerischen Wohnbevölkerung. Zwischen 2003 und 2006 hat die Zahl der Bezügerinnen und Bezüger um rund 250'000 Personen abgenommen. Am stärksten hat die Quote der Bezügerinnen und Bezüger in den Kantonen Schwyz (-17.6%), Glarus (-13.5%) und Neuenburg (-13%) abgenommen. Von diesen drei Kantonen haben Schwyz und Neuenburg die Ausschöpfungsquote reduziert. Demgegenüber hat der Anteil der Bezügerinnen und Bezüger in Appenzell-Ausserrhoden (+3.9%), Obwalden (+3.1%) sowie Zug und Uri (je +2.5%) am stärksten zugenommen. Ausser im Kanton Obwalden wurde in diesen vier Kantonen die Ausschöpfungsquote erhöht. Am höchsten ist die Bezugsquote in den Kantonen Obwalden mit 56 Prozent und Appenzell-Innerrhoden mit 50.2 Prozent. Die tiefsten Bezugsquoten weisen die Kantone Waadt (21.2%) und Neuenburg (20.7%) auf.

In Darstellung D 3.5 wird die Bezugsquote mit der Höhe der durchschnittlichen Prämienverbilligung in Beziehung gesetzt. Dabei zeigt sich tendenziell, dass diejenigen Kantone, welche die Prämien für breite Teile der Bevölkerung verbilligen im Durchschnitt weniger hohe Prämienbeiträge auszahlen. Umgekehrt liegt der durchschnittlich als Prämienverbilligung ausbezahlte Betrag in den Kantonen Tessin, Waadt und Neuenburg am höchsten. In diesen Kantonen liegt der Anteil der Bezügerinnen und Bezüger unter dem schweizerischen Mittel.

D 3.4 Übersicht Kennzahlen 2006

Kanton	Budgetierte Beiträge der Kantone 2006 (in Franken) ¹	Ausschöpfung in Prozent 2006	BezügerInnen 2006		Durchschnittliche Höhe der monatlichen Prämie 2006 (in Franken) ⁴	
			Total Personen ²	Quoten ³	Erwachsene	Kinder
ZH	519'658'011	80.0 %	392'840	30.1 %	349	85
BE	487'185'591	100.0 %	272'578	28.2 %	349	84
LU	145'400'000	81.1 %	126'821	35.4 %	266	66
UR	13'561'977	77.0 %	14'818	42.9 %	226	56
SZ	48'000'000	70.1 %	33'747	24.4 %	248	61
OW	16'742'643	100.0 %	18'724	56.1 %	219	54
NW	11'350'000	57.8 %	12'978	33.0 %	211	53
GL	13'572'687	70.0 %	8'618	22.7 %	249	61
ZG	40'017'905	75.5 %	34'712	32.3 %	247	61
FR	127'633'653	100.0 %	88'535	34.1 %	300	74
SO	87'293'913	70.0 %	56'098	22.7 %	272	68
BS	97'653'430	100.0 %	59'229	31.1 %	404	100
BL	90'000'000	67.2 %	76'316	28.7 %	315	78
SH	35'500'000	93.9 %	23'769	32.0 %	298	73
AR	23'095'661	86.8 %	14'102	27.0 %	227	56
AI	6'315'000	84.9 %	7'602	50.2 %	208	51
SG	145'475'143	62.5 %	125'573	27.1 %	269	66
GR	72'333'004	74.5 %	58'165	30.4 %	263	66
AG	155'100'000	54.3 %	150'541	26.3 %	269	66
TG	118'197'996	100.0 %	90'941	38.5 %	286	70
TI	161'860'580	100.0 %	88'431	27.2 %	366	88
VD	332'602'614	100.0 %	142'294	21.2 %	394	101
VS	145'165'556	100.0 %	94'738	32.3 %	261	66
NE	81'999'958	95.9 %	35'019	20.7 %	362	86
GE	219'891'443	100.0 %	127'223	28.9 %	426	107
JU	34'407'778	100.0 %	23'985	35.3 %	334	82
CH	3'230'014'543	85.5 %	2'178'397	28.8 %	293	72

1 Summe der Beiträge von Bund und Kantonen.

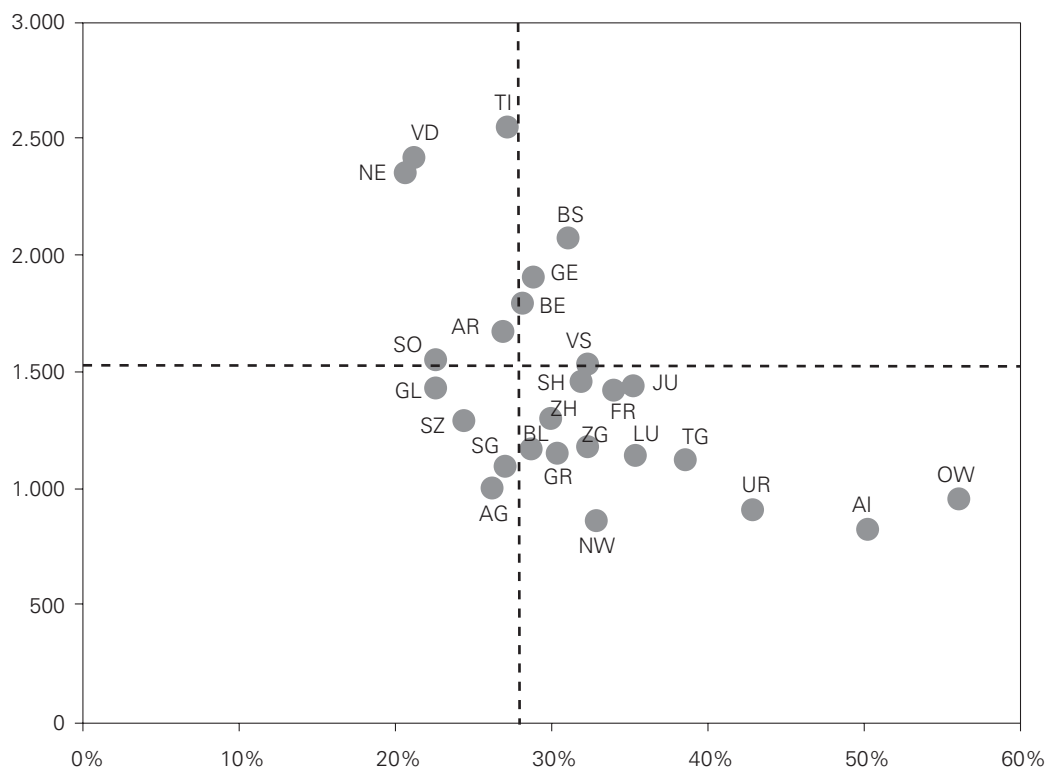
2 Anzahl Personen, an welche im Berichtsjahr eine Prämienverbilligung nach KVG ausbezahlt wurde.

3 BezügerInnen in Prozent der mittleren Wohnbevölkerung des Jahres 2003. Die Quote ist approximativ und mit Vorsicht zu behandeln, weil die Wohnbevölkerung (gemäss der Definition des BFS) von der Zahl der OKP-Versicherten abweichen kann, die theoretisch einen Anspruch auf Prämienverbilligung haben könnten.

4 Prämien der teuersten Prämienregion (Kantonshauptorte).

Quellen: BAG 2006 Statistik der obligatorischen Krankenversicherung, Tabellen T 4.02, T 4.09, T 4.11), Verordnung des EDI über die kantonalen Durchschnittsprämien 2006 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen vom 25. Oktober 2005.

D 3.5 Anteil der Bevölkerung mit Prämienverbilligung und Höhe der durchschnittlichen Prämienverbilligung

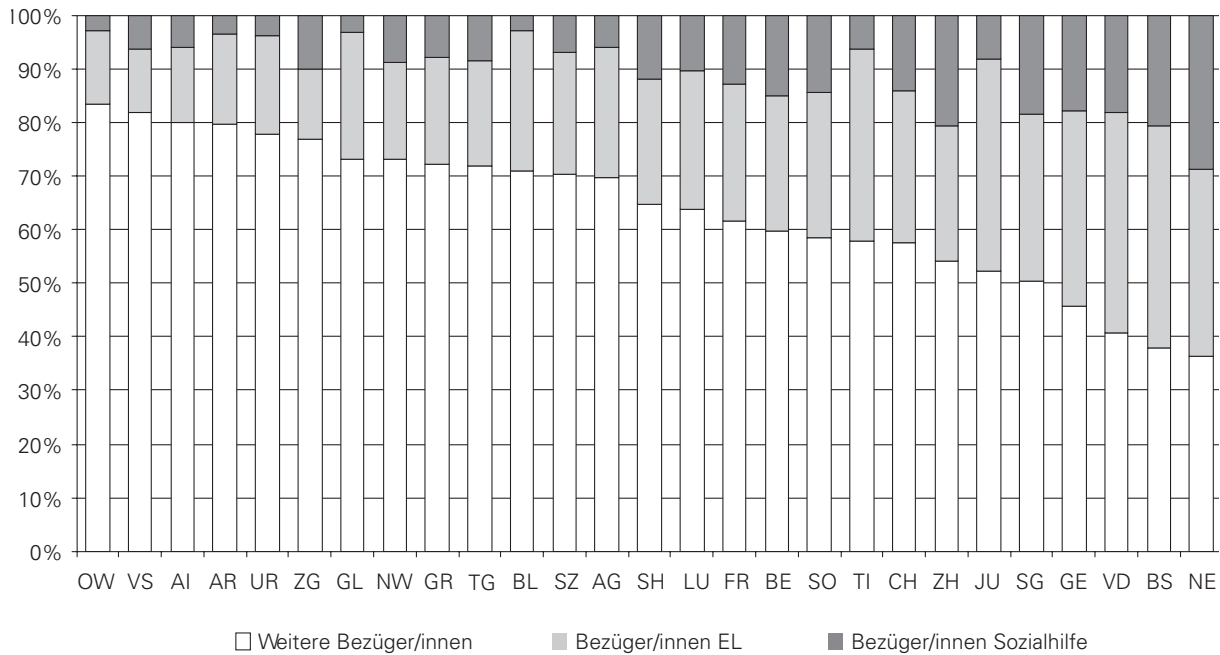


Quellen: Eigene Darstellung, BAG 2006: Statistik der obligatorischen Krankenversicherung, Tabellen T 4.02 und T 4.10.

3.3.3 Prämienverbilligung für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe

Die bisherigen Untersuchungen zum Vollzug und zu den Wirkungen der Prämienverbilligung haben Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen erhalten die Krankenkassenprämien in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie vergütet. Bei den Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe werden je nach Regelung entweder die gesamten Prämienkosten oder der grösste Teil davon von der öffentlichen Hand übernommen. Als Folge davon bleibt in jedem Kanton ein unterschiedlicher Anteil für die Verbilligung der Krankenkassenprämien von weiteren Bezügerinnen und Bezüger in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen übrig. Dieser hängt von der Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe und der Höhe des für die Prämienverbilligung budgetierten Betrags ab. In Darstellung D 3.6 sind die prozentualen Anteile der Mittel für die Prämienverbilligung der erwähnten Zielgruppen für das Jahr 2005 aufgeführt. Dabei handelt es sich um die aktuellsten Daten, welche auf der Basis der verwendeten Statistiken zur Verfügung gestanden haben.

D 3.6 Aufteilung der Ressourcen für die Prämienverbilligung (2005)



Quellen: Statistik der obligatorischen Krankenversicherung des BAG, Sozialhilfestatistik des BFS, eigene Schätzungen.

Es zeigt sich, dass der Anteil der Mittel, welcher für die weiteren Bezügerinnen und Bezüger zur Verfügung steht, zwischen den Kantonen stark variiert. Während im Kanton Obwalden 83 Prozent der Mittel für die Prämienverbilligung an «weitere Beziehende» gehen, liegt der entsprechende Anteil im Kanton Neuenburg bei 36 Prozent. Unter dem schweizerischen Mittel von 57 Prozent zu Gunsten der Gruppe der «weiteren Beziehenden» liegen neben Neuenburg die Kantone Zürich, Jura, St. Gallen, Genf, Waadt und Basel-Stadt. Davon haben die Kantone Jura, Genf, Waadt, Basel-Stadt und Neuenburg die Bundes-subsidationen für das Jahr 2005 voll ausgeschöpft. Eine Besserstellung der «weiteren Beziehenden» wäre in diesen Kantonen nur durch eine Mittelaufstockung möglich, welche voll zu Lasten des Kantons ginge. Die Kantone Zürich und St. Gallen haben den Bundesbeitrag für das Jahr 2005 jedoch nicht voll ausgeschöpft.²

2 Ausführlichere Angaben zur Thematik finden sich in Balthasar et al. 2006.

4 Beurteilung der sozialpolitischen Wirksamkeit der individuellen Prämienverbilligung

Wie in früheren Untersuchungen haben wir in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit die Kantone gebeten, die Prämienverbilligung für konkrete Fälle zu berechnen. Die Fälle repräsentieren wichtige Zielgruppen der Prämienverbilligung und nehmen die Argumente der sozial- und familienpolitischen Diskussion auf:

- Das erste Fallbeispiel bezieht sich auf eine **alleinstehende Rentnerin** mit einem bescheidenen Renteneinkommen.
- Beim zweiten Fallbeispiel handelt es sich um eine vierköpfige **Mittelstandsfamilie** (zwei Erwachsene, zwei Kinder im Alter von dreieinhalb und fünf Jahren).
- Das dritte Beispiel nimmt die Situation einer **allein Erziehenden** mit zwei Kindern im Alter von dreieinhalb und fünf Jahren auf.
- Das vierte Beispiel betrifft eine **Grossfamilie** bestehend aus zwei Erwachsenen und vier Kindern im Alter von dreieinhalb, fünf, acht und zehn Jahren.
- Das fünfte und neue Beispiel besteht aus **einer Familie mit einem Kind und einer jungen erwachsenen Person in Ausbildung**. Die junge erwachsene Person ist 20 Jahre alt und absolviert eine Ausbildung. Dieses Fallbeispiel ist auf die Zielgruppe des 2007 in Kraft getretenen Artikels 65 Absatz 1^{bis} des KVG ausgerichtet.

Das Monitoring geht für jedes der Beispiele von einem einheitlichen Einkommen aus. Diese Einkommen wurden gegenüber den bisherigen Studien für einzelne Familientypen erhöht, um zu vermeiden, dass die Modellhaushalte Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV oder Sozialhilfe haben. Dabei wird der Nachteil einer reduzierten Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen aus früheren Studien in Kauf genommen. Neu wird bei allen Haushalten davon ausgegangen, dass kein steuerbares Vermögen verfügbar ist. Darstellung D 4.1 gibt Aufschluss über die Veränderungen bei den berücksichtigten Einkommens- und Vermögenswerten.

D 4.1 Übersicht zu berücksichtigten Einkommens- und Vermögenswerten der Familientypen

Familientyp	Berücksichtigte Einkommens- und Vermögenswerte in Franken	
	Monitoring 1998, 2000, 2002 und 2004	Monitoring 2007 (Jahre 2006 und 2007)
Alleinstehende Rentnerin	Renteneinkommen: 35'000.–, kein Vermögen	Renteneinkommen: 45'000.–, kein Vermögen
Mittelstandsfamilie	Bruttolohn (inklusive Familienzulagen) 70'000.–, Reinvermögen 100'000.–	Bruttolohn (exklusive Familienzulagen) 70'000.–, kein Vermögen
Allein Erziehende	Bruttolohn (inklusive Familienzulagen) 40'000.–, kein Vermögen	Bruttolohn (exklusive Familienzulagen) 60'000.–, kein Vermögen
Grossfamilie ¹	Bruttolohn (inklusive Familienzulagen) 70'000.–, Reinvermögen 100'000.–	Bruttolohn (exklusive Familienzulagen) 85'000.–, kein Vermögen
Familie mit einem Kind und einer jungen erwachsenen Person ²	–	Bruttolohn (exklusive Familienzulagen) 70'000.–, kein Vermögen

1 Familientyp erstmals im Monitoring 2000 berücksichtigt.

2 Familientyp erstmals im Monitoring 2007 berücksichtigt.

In Zusammenarbeit mit einem Steuerexperten wurden für die jeweiligen Kantonshauptorte auf Grund der geltenden Steuergesetze für alle Haushalte das steuerbare Einkommen ermittelt und daraus die Einkommenssteuern berechnet. Dabei werden die gesetzlichen Abzüge, die ohne speziellen Nachweis vorgenommen werden können, berücksichtigt.

Wir haben den Beispielen die kantonal unterschiedlichen mittleren monatlichen Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu Grunde gelegt.¹ Auf dieser Basis sind interkantonal vergleichbare Aussagen zur effektiven Prämienbelastung der Fallbeispiele in Prozent des verfügbaren Einkommens entstanden (vgl. Abschnitt 1.2).

Gegenüber den bisherigen Studien haben wir das Monitoring erweitert. Neu können wir dank einem Berechnungsmodell die Höhe der Prämienverbilligung sowie der Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens für das gesamte Einkommensspektrum mit Anspruch auf Prämienverbilligung berechnen. Dies ermöglicht es, die Repräsentativität der Angaben bezüglich der Fallbeispiele zu prüfen.

1 Die durchschnittlichen Prämien für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder basieren auf den Angaben des BAG (Verordnung des EDI über die kantonalen Durchschnittsprämien 2007 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen). Bei Kantonen mit unterschiedlichen Regionaltarifen wurden die Prämien der Region 1 übernommen.

4.1 Beispiel 1: «Rentnerin»

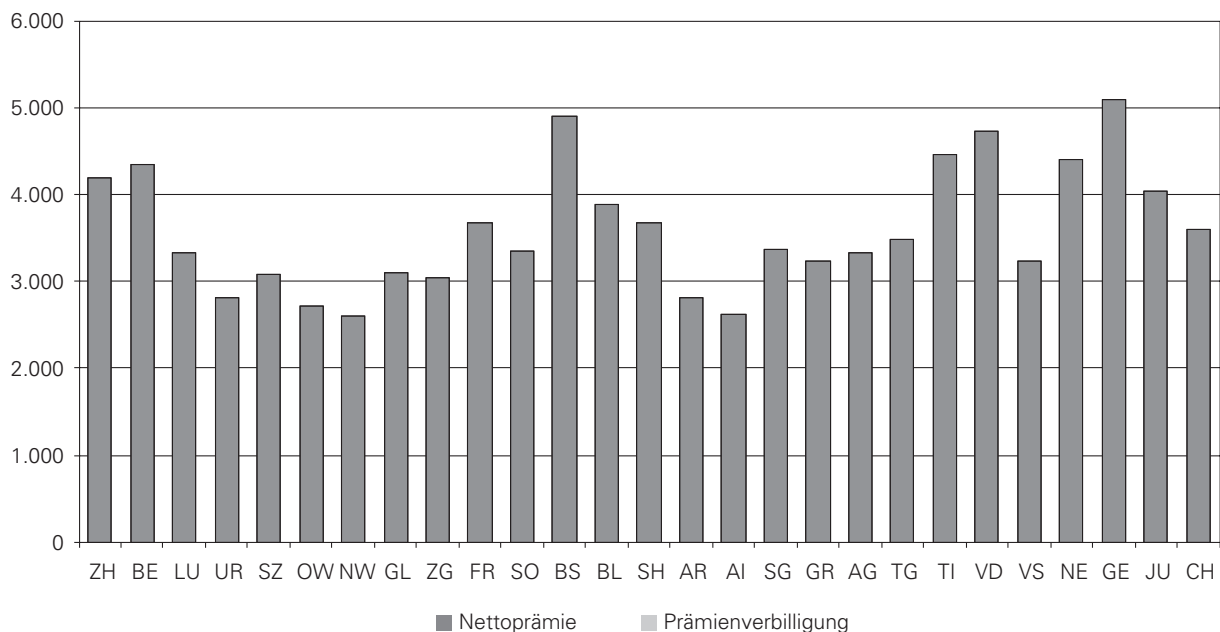
Das erste der Fallbeispiele bezieht sich auf die Situation einer alleinstehenden Rentnerin mit einem Renteneinkommen von 45'000 Franken. Dieses Einkommen berechtigt in keinem Kanton zum Bezug von Ergänzungsleistungen zur AHV. Die Rentnerin verfügt über kein Vermögen.

Im Folgenden klären wir zuerst ab, wie hoch die Krankenkassenprämie der Rentnerin vor und nach der Prämienverbilligung ist. Dann prüfen wir, wie hoch die verbleibende Prämie in Prozent des verfügbaren Einkommens ist. Weiter vergleichen wir die Ergebnisse der Jahre 2006 und 2007 miteinander. Schliesslich zeigen wir auf, wie sich die Prämienbelastung der Rentnerin bei variierendem Einkommen verändert und fassen die Ergebnisse des Monitorings für dieses Fallbeispiel zusammen.

4.1.1 Krankenkassenprämie vor und nach der Prämienverbilligung

Die erste Frage, die sich im Zusammenhang mit den sozialpolitischen Wirkungen der Prämienverbilligung stellt, ist jene nach den Ausgaben für die obligatorische Grundversicherung vor und nach der Prämienverbilligung. In Darstellung D 4.2 vergleichen wir die entsprechenden Ausgaben. Aus der Darstellung wird ersichtlich, dass bei diesem Fallbeispiel im Jahr 2007 kein Kanton eine Prämienverbilligung auszahlt. Es zeigt sich weiter, dass die Prämienbelastung dieses Fallbeispiels im Durchschnitt aller Kantone rund 3'600 Franken beträgt und in den Kantonen Basel-Stadt, Genf und Waadt am höchsten ist. Am wenigsten muss die Rentnerin für die Krankenkassenprämie in den Kantonen Nidwalden und Appenzell-Innerrhoden ausgeben.

D 4.2 Rentnerin: Jährliche Prämienbelastung in Franken mit und ohne Prämienverbilligung für das Jahr 2007

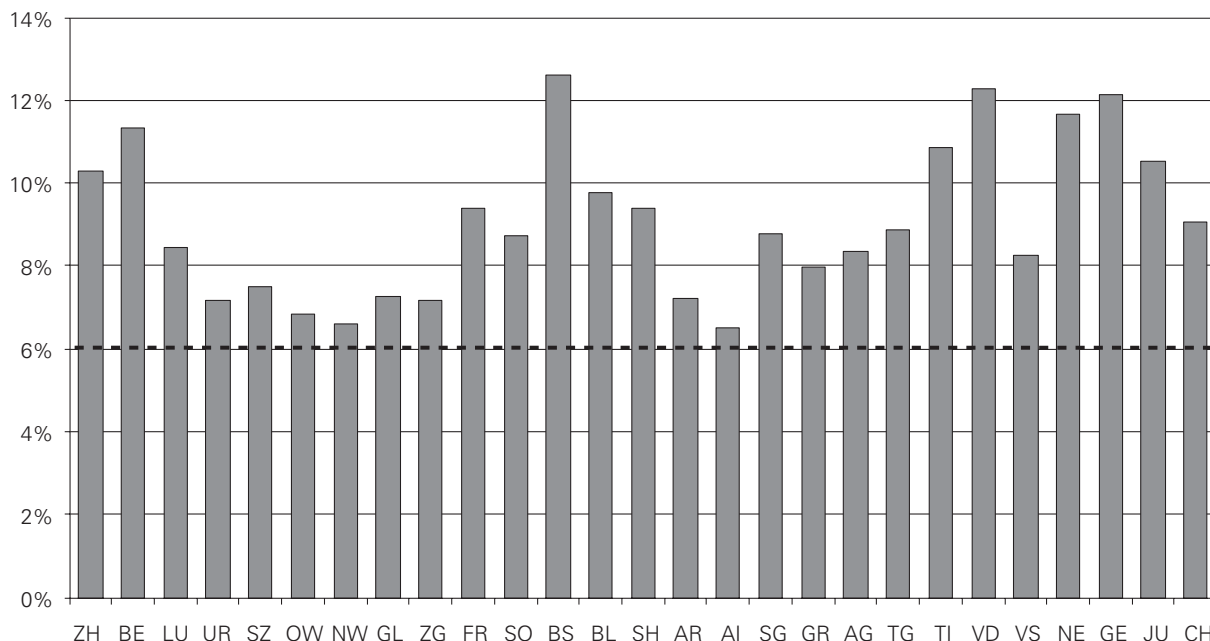


Quelle: Eigene Berechnungen, Erhebung 2007 (Anhang A2 Spalten 8 und 9).

4.1.2 Prämienbelastung als Anteil des verfügbaren Einkommens

Darstellung D 4.3 zeigt für das Fallbeispiel die Höhe der Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens. Die gestrichelte Linie visualisiert das im Abschnitt 1.2 erwähnte Sozialziel des Bundesrates, welches einer Prämienbelastung von 6 Prozent des verfügbaren Einkommens entspricht. Es lässt sich erkennen, dass die Belastung durch die Krankenkassenprämie für die Rentnerin in keinem Kanton weniger als 6 Prozent des verfügbaren Einkommens beträgt. Im Durchschnitt beträgt die Prämienbelastung der obligatorischen Grundversicherung 9.1 Prozent des verfügbaren Einkommens.

D 4.3 Rentnerin: Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens

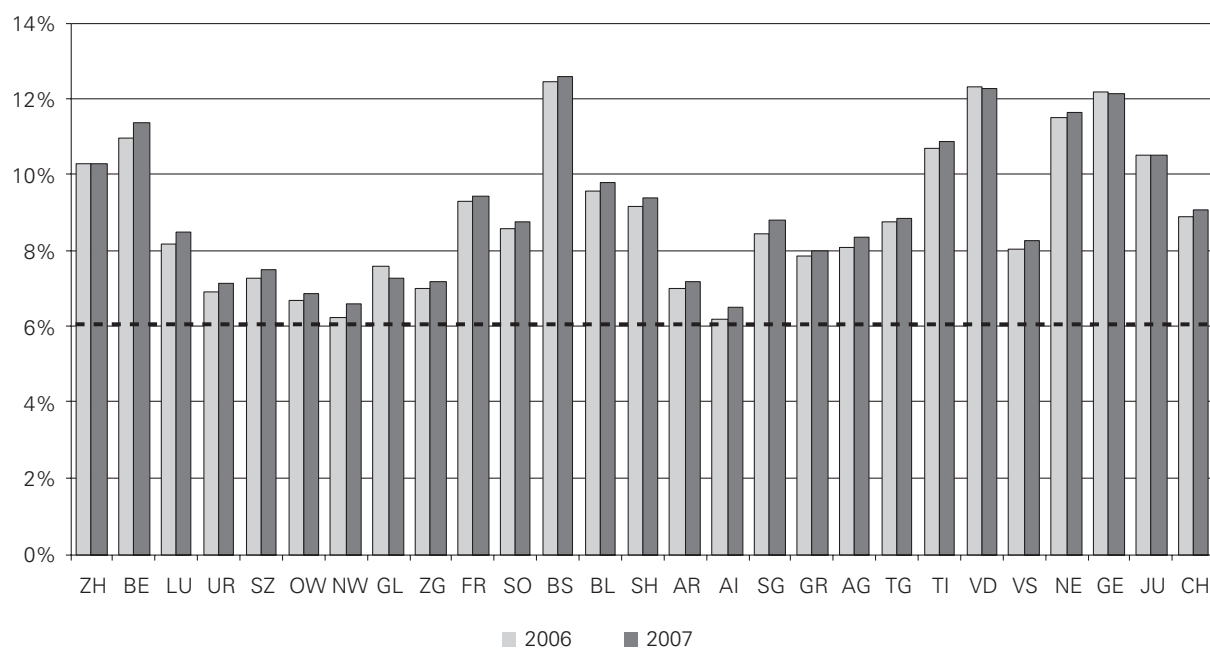


Quelle: Eigene Berechnungen, Erhebung 2007 (Anhang A2 Spalten 10).

4.1.3 Die Entwicklung der Prämienbelastung im Zeitverlauf

Der in Darstellung D 4.4 aufgeführte Vergleich der Prämienbelastung für die Jahre 2006 und 2007 macht deutlich, dass sich die Situation zwischen den beiden Jahren nur geringfügig verändert hat. Auch im Jahr 2006 wurde für die Rentnerin mit einem Renteneinkommen von 45'000 Franken in keinem Kanton eine Prämienverbilligung gewährt. Die Veränderungen der Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens sind daher direkt auf die Veränderungen der kantonalen Durchschnittsprämien zurückzuführen. Diese haben mit Ausnahme der Kantone Waadt und Genf in der gesamten Schweiz zugenommen. In keinem Kanton liegt die Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens tiefer als 6 Prozent.

D 4.4 Rentnerin: Belastung in Prozent des verfügbaren Einkommens 2006 und 2007



Quellen: Eigene Berechnungen, Erhebung 2007 (siehe Anhang A2 Spalten 10 und 11).

In den bisherigen Monitoringstudien wurde bei diesem Fallbeispiel von einem Renteneinkommen von 35'000 Franken ausgegangen. Dabei wurde vernachlässigt, dass dieses Einkommen in zahlreichen Kantonen zum Bezug von Ergänzungsleistungen zur AHV und damit zur vollständigen Übernahme der Prämie durch die öffentliche Hand berechtigt. Es stellt sich daher die Frage, ob es im Jahr 2007 Kantone gibt, welche die Krankenkassenprämien der Rentnerin ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen verbilligen. Dieser Frage gehen wir im folgenden Abschnitt nach.

4.1.4 Die Entwicklung der Prämienbelastung bei variierendem Einkommen

Wie bereits erwähnt wurde, hat die Rentnerin mit einem jährlichen Renteneinkommen von 45'000 Franken sowohl 2006 als auch 2007 in keinem Kanton eine Prämienverbilligung erhalten. Wir haben mit Hilfe unseres Modells zur Berechnung des verfügbaren Einkommens überprüft, in welchen Kantonen ausserhalb des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen zur AHV eine Prämienverbilligung ausbezahlt wird. Dazu haben wir in einem ersten Schritt die Renteneinkommen bestimmt, welche zu einem Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV berechtigen.² Danach haben wir für die Renteneinkommen ausserhalb der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen die Prämienverbilligung berechnet. Die Ergebnisse dieser Abklärungen sind in Darstellung D 4.5 zusammengefasst. Aus der zweiten Spalte wird ersichtlich, dass die Grenzen für den EL-Anspruch je nach Kantonshauptort variieren. In der dritten Spalte ist aufgeführt bis zu welchem Renteneinkommen für das Fallbeispiel der alleinstehenden Rentnerin Prämienverbilligungsbeiträge ausbezahlt werden. Dabei wird ersichtlich, dass in den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz, Solothurn Basel-Landschaft, Appenzell-Ausserrhodon, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf für Einkommen ausserhalb des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen zur AHV keine Prämienverbilligung gewährt wird. In den restlichen Kantonen gibt es teilweise kleine Einkommensbereiche, welche zum Bezug einer Prämienverbilligung ausserhalb des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen zur AHV berechtigen. Es zeigt sich weiter, dass maximal bis zu einem Renteneinkommen von 43'000 Franken Prämienverbilligungsbeiträge gewährt werden. Dies ist in den Kantonen Zug und Jura der Fall.

² Bei der Berechnung der Grenzen für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV wurden sowohl kantonale als auch kommunale Beihilfen zu den Ergänzungsleistungen des Bundes berücksichtigt. Bei den Mietkosten wurde die durchschnittliche Bruttomiete für eine 2-Zimmerwohnung (Median) ausgehend von den Daten der Mietpreis-Strukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS) aus dem Jahr 2003 berechnet und an die Teuerung angepasst. Bei den Krankenkassen haben wir die kantonalen Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen eingesetzt.

D 4.5 Prämienverbilligung ausserhalb des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen zur AHV

Kanton	Grenze des Renteneinkommens, welches zum Bezug von Ergänzungsleistungen zur AHV berechtigt	Renteneinkommen bei minimaler Prämienverbilligung (Grenzbetrag)
ZH	41'000	–
BE	34'000	40'000
LU	33'600	–
UR	30'000	32'000
SZ	32'000	–
OW	33'000	39'000
NW	32'000	35'000
GL	31'000	35'000
ZG	36'000	43'000
FR	33'000	38'000
SO	31'000	–
BS	34'000	41'000
BL	34'000	–
SH	32'000	36'000
AR	31'000	–
AI	33'000	38'000
SG	33'000	–
GR	33'600	39'000
AG	33'600	–
TG	32'000	–
TI	33'600	–
VD	33'000	–
VS	31'000	33'000
NE	32'000	–
GE	43'000	–
JU	30'000	43'000

Quelle: Eigene Berechnung.

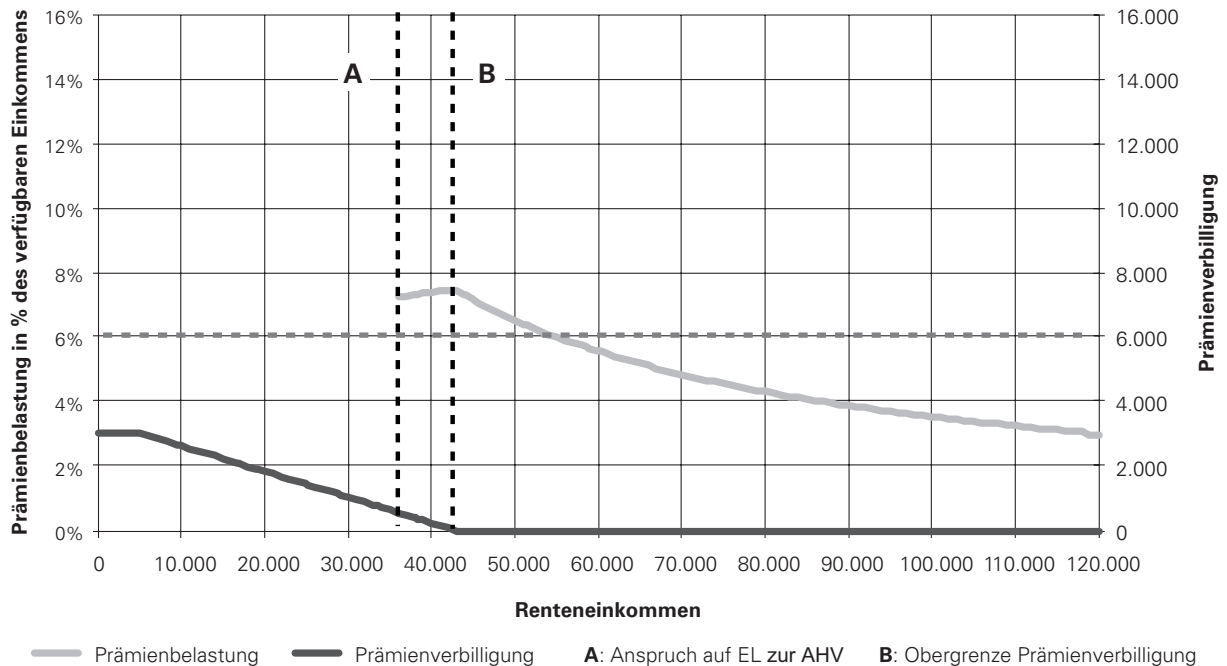
Anhand des Beispiels für den Kanton Zug zeigen wir in Darstellung D 4.6 die Entwicklung der Prämienverbilligung und der Prämienbelastung für die Rentnerin.³ Die Skalierung auf der linken Seite der Darstellung bezieht sich auf die Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens. Die Skalierung rechts bildet die Höhe der Prämienverbilligung in Franken pro Jahr ab. Diese nimmt auf Grund des Prozentmodells zur Berechnung der Prämienverbilligung kontinuierlich ab. Zur besseren Übersicht der Entwicklung der Prämienverbilligung wird das gesamte Prämienverbilligungssystem auch im Anspruchsbereich der Ergänzungsleistungen zur AHV abgebildet. In Realität wird in diesen Bereichen je nach Regelung die gesamte beziehungsweise der grösste Teil der Krankenkassenprämie übernommen. Die Prämienverbilligung nimmt auf Grund des Prozentmodells kontinuierlich ab und beträgt im Anspruchsbereich zwischen Ergänzungsleistungen (36'000 Franken) und der Obergrenze für die Prämienverbilligung (43'000 Franken) maximal 460 Franken. Die Prämienbelastung wird dadurch in diesem Bereich reduziert und steigt

³ Weitere Darstellungen zur Entwicklung der Prämienbelastung in den Kantonshauptorten sind auf der Homepage des BAG (www.bag.admin.ch) unter der Rubrik Themen/Krankenversicherung/Statistiken zu finden.

nicht über 8 Prozent des verfügbaren Einkommens. Es wird deutlich, dass auch im Kanton Zug nur ein geringes Einkommensspektrum ausserhalb des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen für den Bezug von Prämienverbilligung berechtigt. Zudem wird nur ein verhältnismässig bescheidener Betrag ausbezahlt.

D 4.6 Entwicklung der Prämienverbilligung und der Prämienbelastung bei variierendem Einkommen, 2007

Kanton Zug: Alleinstehende Rentnerin im AHV-Alter



Quelle: Eigene Berechnung.

4.1.5 Synthese Beispiel 1: «Rentnerin»

Basierend auf den vorangehenden Ausführungen lassen sich für die Rentnerin zusammenfassend folgende Tendenzen erkennen:

- In keinem Kanton werden die Prämien für das Fallbeispiel der Rentnerin mit einem Renteneinkommen von 45'000 Franken reduziert.
- Zwischen 2006 und 2007 hat sich die Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens geringfügig verändert. Der Grund dafür liegt darin, dass in beiden Jahren in keinem Kanton Prämienverbilligung ausbezahlt wurde. Die Veränderung der Belastung basiert daher auf den Veränderungen der Krankenkassenprämien.
- In keinem Kanton liegt die Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens tiefer als 6 Prozent. Am geringsten ist die Prämienbelastung in den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden und Appenzell-Innerrhoden, welche tiefe Krankenkassenprämien aufweisen.
- Nur die Hälfte der Kantone gewährt Prämienverbilligungsbeiträge ausserhalb des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen zur AHV.

4.2 Beispiel 2: «Mittelstandsfamilie»

Ein wichtiges Anliegen der Prämienverbilligung ist es, sicherzustellen, dass die Krankenkassenprämien für den Mittelstand tragbar bleiben. Beim zweiten Beispiel, das wir für alle Kantone berechnet haben, handelt es sich daher um eine vierköpfige Familie (zwei Erwachsene, zwei Kinder im Alter von dreieinhalb und fünf Jahren). Deren Vorstand verdient einen Bruttolohn von 70'000 Franken. Im Gegensatz zu den bisherigen Monitoringberichten bei denen wir für dieses Fallbeispiel jeweils ein Reinvermögen von 100'000 Franken angenommen haben, berücksichtigen wir nun keine Vermögenswerte mehr.

Wiederum gehen wir zuerst der Frage nach, wie hoch die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für dieses Fallbeispiel vor und nach der Prämienverbilligung ist. Weiter klären wir ab, welcher Anteil des verfügbaren Einkommens für die Prämie nach der Verbilligung aufgewendet werden muss. Danach betrachten wir die Entwicklung der verbleibenden Prämienbelastung im Zeitverlauf. Abschliessend zeigen wir auf, wie sich die Prämienbelastung für dieses Fallbeispiel bei variierendem Einkommen verändert und fassen die Ergebnisse für das Beispiel der Mittelstandsfamilie zusammen.

4.2.1 Krankenkassenprämie vor und nach der Prämienverbilligung

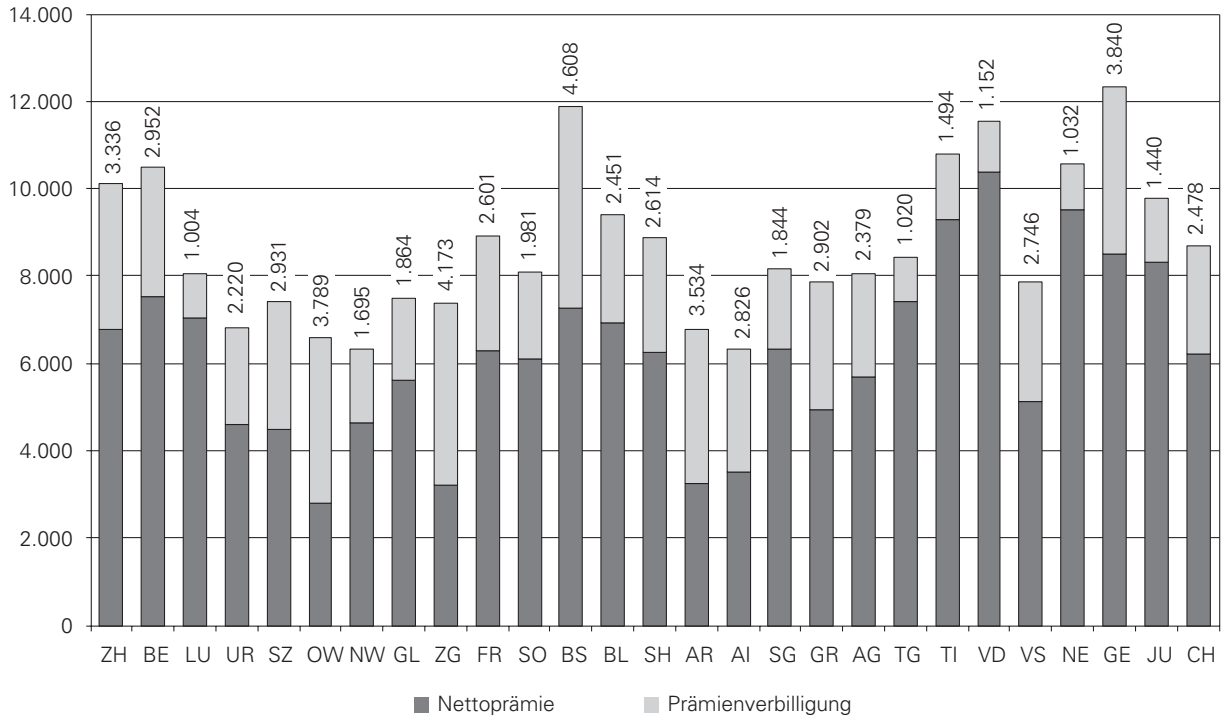
Wenden wir uns zuerst der Frage nach den Ausgaben für die Grundversicherung vor und nach der Prämienverbilligung zu. In Darstellung D 4.7 sind die entsprechenden Ausgaben für die Kantonshauptorte aufgeführt. Es lässt sich erkennen, dass bei diesem Fallbeispiel die Prämien in allen Kantonen verbilligt werden. Die durchschnittliche Prämienverbilligung für das Fallbeispiel der Mittelstandsfamilie beträgt im Jahr 2007 2'478 Franken. Die höchsten Prämienbeiträge für dieses Fallbeispiel werden in Basel-Stadt (4'608 Franken), Genf (3'840 Franken) und Zug (4'173 Franken) ausgerichtet. Am niedrigsten ist die Prämienverbilligung in den Kantonen Luzern (1'004 Franken), Thurgau (1'020 Franken) und Neuenburg (1'032 Franken). Im schweizerischen Mittel verbleibt für das Fallbeispiel der Mittelstandsfamilie eine durchschnittliche Nettoprämie von rund 6'200 Franken. Am höchsten ist die verbleibende Nettoprämie mit über 10'000 Franken im Kanton Waadt. Aber auch in den Kantonen Tessin, Neuenburg, Genf und Jura überschreiten die Nettoprämien deutlich die Grenze von 8'000 Franken. Klar unter dem Durchschnitt liegen die Nettoprämien dagegen in den Kantonen Obwalden, Zug, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden. Das liegt daran, dass in diesen Kantonen die vergleichsweise tiefen Prämien durch überdurchschnittlich hohe Prämienbeiträge reduziert werden.

4.2.2 Prämienbelastung als Anteil des verfügbaren Einkommens

In Darstellung D 4.8 wird aufgezeigt, welche Belastungen sich ergeben, wenn das verfügbare Einkommen als Vergleichsgrösse herangezogen wird. Die durchschnittliche Prämienbelastung beträgt vor der Prämienverbilligung 13.7 Prozent und danach noch 9.8 Prozent. Lediglich in den Kantonen Obwalden, Zug, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden liegt die Belastung unterhalb der Marke von 6 Prozent des verfügbaren Einkommens.

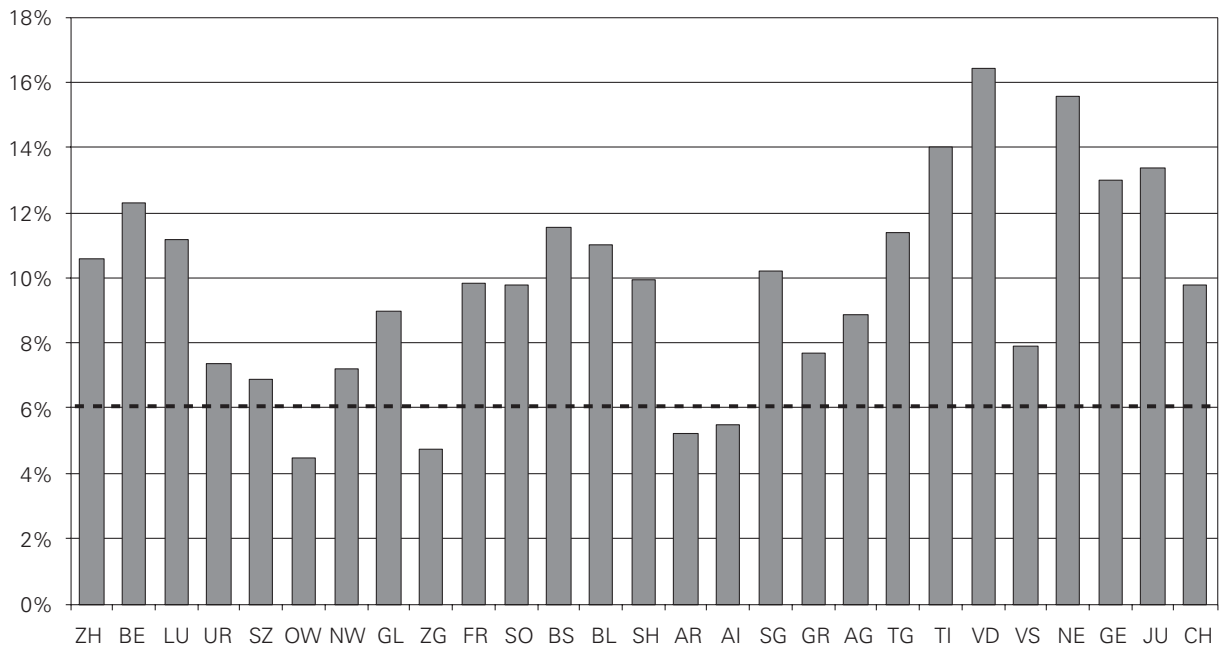
Sehr hoch ist die Belastung in den Kantonen Tessin, Waadt und Neuenburg. In diesen Kantonen sind die Prämien verhältnismässig hoch und die Prämienverbilligung liegt deutlich unter dem schweizerischen Mittel.

D 4.7 Mittelstand: Jährliche Prämienbelastung in Franken mit und ohne Prämienverbilligung für das Jahr 2007



Quelle: Eigene Berechnungen, Erhebung 2007 (Anhang A3 Spalten 8 und 9).

D 4.8 Mittelstand: Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens für das Jahr 2007

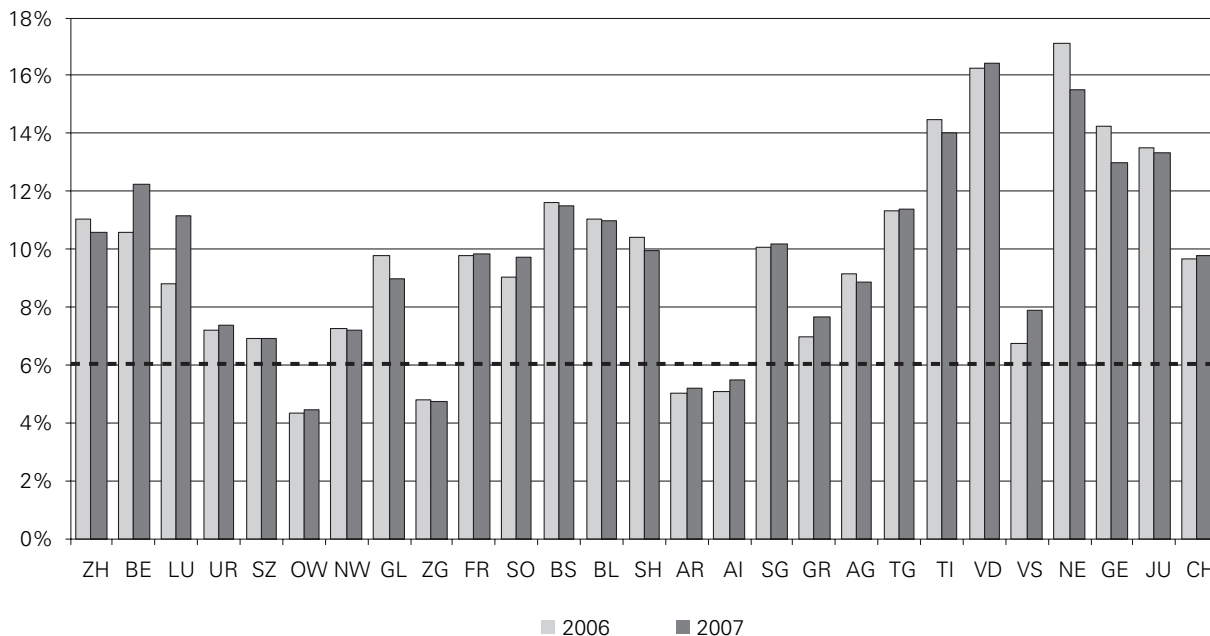


Quelle: Eigene Berechnungen, Erhebung 2007 (Anhang A3 Spalte 10).

4.2.3 Die Entwicklung der Prämienbelastung im Zeitverlauf

In Darstellung D 4.9 vergleichen wir die Belastung der Prämien nach Verbilligung in Prozent des verfügbaren Einkommens für die Jahre 2006 und 2007.

D 4.9 Mittelstand: Belastung in Prozent des verfügbaren Einkommens 2006 und 2007



Quellen: Eigene Berechnungen, Erhebung 2007 (siehe Anhang A3 Spalten 10 und 11).

Es zeigt sich, dass sich die durchschnittlich verbleibende Prämienbelastung von 6'147 Franken im Jahr 2006 auf 6'229 Franken erhöht hat. Innerhalb der einzelnen Kantone ergibt sich in Bezug auf die Veränderungen zwischen 2006 und 2007 kein einheitliches Bild. Während die verbleibende Prämienbelastung in zehn Kantonen abgenommen hat, ist die Prämienbelastung in zwölf Kantonen angestiegen. In vier Kantonen ist sie dagegen konstant geblieben. Die grössten Zunahmen der Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens verzeichnen Luzern (+2.3 %) und Bern (+1.7 %). Am stärksten hat sich die Prämienbelastung in Neuenburg (-1.6 %) und Genf (-1.3 %) reduziert. Die Zahl der Kantone, in welchen die Belastung durch die Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach der Verbilligung mehr als 6 Prozent des verfügbaren Einkommens ausmacht, hat sich zwischen 2006 und 2007 nicht verändert.

Betrachtet man die Entwicklung der Prämienbelastung als Anteil des verfügbaren Einkommens seit 1998 (vgl. Anhang A3 Spalten 10 bis 15), zeigt sich, dass die durchschnittliche Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens kontinuierlich angestiegen ist. Während die Prämienbelastung für das Beispiel der Mittelstandsfamilie 1998 im schweizerischen Mittel 7.6 Prozent des verfügbaren Einkommens betrug, ist sie im Jahr 2007 auf 9.8 Prozent angestiegen. Am stärksten hat die Prämienbelastung im Vergleich der Jahre 1998 und 2007 in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Bern zugenommen. Dagegen ist es in den Kantonen Zürich, Zug, Schwyz und Obwalden im Vergleich der Jahre 1998 und 2007 zu einer leichten Reduktion der Prämienbelastung gekommen. Beim Vergleich der Prämienbelastung über die Zeit gilt es zu beachten, dass der Modellhaushalt verändert wurde. Neu verfügt die Familie über kein Vermögen mehr, während wir in den Monitoringstudien der Jahre 1998 bis 2004 ein steuerbares Vermögen von 100'000 Franken berücksichtigt haben.

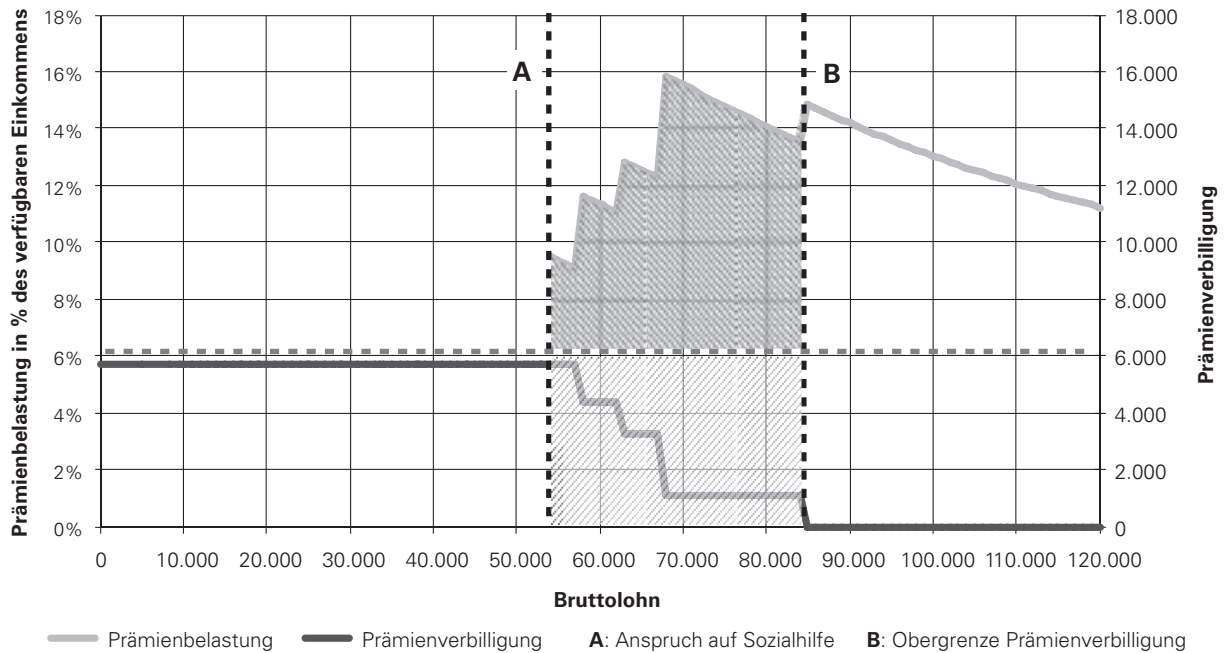
4.2.4 Die Entwicklung der Prämienbelastung bei variierendem Einkommen

Damit die Höhe der Prämienbelastung für die Mittelstandsfamilie nicht nur für einen fixen Bruttolohn von 70'000 Franken bestimmt werden kann, haben wir die Prämienbelastung über den gesamten Einkommensbereich berechnet, welcher zum Bezug von Prämienbeiträgen berechtigt. Dieser Einkommensbereich ist nach

unten durch den Anspruch auf Sozialhilfe und nach oben durch Anspruch auf Prämienverbilligung begrenzt.⁴ Anhand des Beispiels für den Kanton Neuenburg zeigen wir in Darstellung D 4.10, wie sich die Prämienbelastung und die Höhe der Prämienverbilligung bei variierendem Einkommen entwickeln.⁵

D 4.10 Entwicklung der Prämienverbilligung und der Prämienbelastung bei variierendem Einkommen, 2007

Kanton Neuenburg: Zwei Erwachsene mit zwei Kindern (3½ und 5 Jahre)



Quelle: Eigene Berechnungen.

Die auf höherem Niveau verlaufende Linie gibt zusammen mit der Skalierung auf der linken Seite der Darstellung die Höhe der Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens an. Die auf tieferem Niveau verlaufende Kurve gibt zusammen mit der Skalierung auf der rechten Seite die Höhe der Prämienverbilligung wieder. Zur besseren Übersicht der Entwicklung der Prämienverbilligung bilden wir in Darstellung D 4.10 das gesamte Prämienverbilligungssystem auch im Anspruchsbereich der Sozialhilfe ab. In der Realität wird im Bereich der Sozialhilfe je nach Regelung die gesamte beziehungsweise der grösste Teil der Krankenkassenprämie übernommen.

Betrachtet man die Höhe der Prämienverbilligung und der Prämienbelastung bei einem Bruttolohn von 70'000 Franken, dann lässt sich analog zu den bisherigen Ausführungen erkennen, dass die Prämienverbilligung rund 1'000 Franken beträgt. Die Prämienbelastung beträgt bei diesem Einkommen etwas mehr als 15 Prozent des verfügbaren Einkommens. Bei der Entwicklung der Prämienverbilligung sind deutlich die drei Stufen des Prämienverbilligungssystems im Kanton Neuenburg zu erkennen. Ebenfalls sichtbar ist der Mindestanspruch gemäss Artikel 65 Absatz 1^{bis}, welcher im Einkommensbereich von rund 69'000 bis 85'000 Franken Bruttolohn zum Tragen kommt. In diesem Bereich werden die Prämien der Kinder zur Hälfte verbilligt. Weil sich die Prämienverbilligung im Vergleich zum ansteigenden Bruttolohn stärker reduziert, nimmt die Prämienbelastung bis zu einem Bruttolohn von rund 69'000 Franken zu. Danach führt der Mindestanspruch dazu, dass die Prämienbelastung trotz steigendem Einkommen reduziert wird. Es ist daher bemerkenswert, dass die Prämienbelastung im Bereich des Anspruchs auf Prämienverbilligung nicht kontinuierlich zunimmt, obwohl sich die Prämienverbilligung mit steigendem

4 Diese Grenze bezieht sich in den Kantonen Luzern, Nidwalden und Thurgau auf die ordentliche Prämienverbilligung. In Luzern wird der Mindestanspruch für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung unabhängig von der Höhe des Einkommens gewährt. In Nidwalden geht der Mindestanspruch bis zu einem Reineinkommen von 150'000 Franken (Bruttolohn Franken 172'000). Im Kanton Thurgau wird der Mindestanspruch bis zu einem steuerbaren Vermögen von 180'000 Franken gewährt.
5 Weitere Darstellungen zur Entwicklung der Prämienbelastung in den Kantonshauptorten sind auf der Homepage des BAG (www.bag.admin.ch) unter der Rubrik Themen/Krankenversicherung/Statistiken zu finden.

Beurteilung der sozialpolitischen Wirksamkeit der individuellen Prämienverbilligung

Bruttolohn reduziert. Ausserhalb des Bereichs, welcher zum Bezug einer Prämienverbilligung berechtigt, reduziert sich die Prämienbelastung als Folge des ansteigenden Bruttolohns dagegen kontinuierlich. Mit dem Ende des Anspruchs auf Prämienverbilligung steigt die Prämienbelastung für dieses Beispiel von 13.5 auf 14.8 Prozent des verfügbaren Einkommens an.

Aus Darstellung D 4.10 geht weiter hervor, dass die Prämienbelastung für das Beispiel der Mittelstandsfamilie im Kanton Neuenburg deutlich über dem Bereich der Marke von 6 Prozent des verfügbaren Einkommens liegt. Damit die Grösse dieses Bereichs zwischen den Kantonshauptorten vergleichbar wird, haben wir ausgehend von der gesamten Fläche zwischen den Punkten A und B den Anteil der Fläche berechnet, welcher über der Sechs-Prozent-Marke liegt. Je geringer der Anteil der Fläche über der Sechs-Prozent-Marke desto besser ist die sozialpolitische Wirkung der Prämienverbilligung. Im Fall des Kantons Neuenburg beträgt der entsprechende Anteil 54.1 Prozent. Wie aus Darstellung D 4.11 ersichtlich wird, handelt es sich dabei im interkantonalen Vergleich um einen der höchsten Werte für das Beispiel der Mittelstandsfamilie.

D 4.11: Wirksamkeit der Prämienverbilligung bei variierendem Einkommen

Kanton	Grenzbeträge für die Berechtigung (Bruttolohn)	Anteil der Fläche, in welcher die Prämienbelastung die Sechs-Prozent-Marke übersteigt
ZH	74'000	44.9%
BE	84'000	52.0%
LU	72'000 ¹	40.9%
UR	97'000	16.7%
SZ	87'000	10.7%
OW	124'000	0.2%
NW	86'000 ²	17.5%
GL	77'000	30.5%
ZG	112'000	2.6%
FR	81'000	18.8%
SO	96'000	36.5%
BS	89'000	42.6%
BL	93'000	45.7%
SH	95'000	35.7%
AR	87'000	14.5%
AI	112'000	5.0%
SG	87'000	41.1%
GR	108'000	20.2%
AG	91'000	32.4%
TG	68'000 ³	35.3%
TI	98'000	40.8%
VD	93'000	60.4%
VS	77'000	14.2%
NE	85'000	54.1%
GE	91'000	56.6%
JU	80'000	54.4%

¹ Die Grenze bezieht sich auf die ordentliche Prämienverbilligung, der Mindestanspruch wird unabhängig von der Höhe des Einkommens gewährt.

² Die Grenze bezieht sich auf die ordentliche Prämienverbilligung, der Mindestanspruch wird bis zu einem Reineinkommen von 150'000 Franken (Bruttolohn Franken 172'000) gewährt.

³ Die Grenze bezieht sich auf die ordentliche Prämienverbilligung, der Mindestanspruch wird bis zu einem steuerbaren Vermögen von 180'000 Franken gewährt.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Die zweite Spalte in Darstellung D 4.11 gibt Auskunft darüber, bis zu welchem Bruttolohn Prämienbeiträge für die Mittelstandsfamilie ausgerichtet werden. Während im Kanton Zürich die Mittelstandsfamilie mit einem Bruttolohn über 74'000 Franken keine Prämienverbilligung mehr erhält, werden im Kanton Obwalden bis zu einem Bruttolohn von 124'000 Franken Prämienbeiträge ausbezahlt.

Ausgehend von Darstellung D 4.11 kann weiter festgehalten werden, dass die Prämienbelastung über den gesamten Einkommensbereich mit Anspruch auf Prämienverbilligung lediglich im Kanton Obwalden die Sechs-Prozent-Marke knapp überschreitet. Vergleichsweise nah an dieser Grenze kommt die Prämienbelastung in den Kantonen Schwyz, Zug und Appenzell-Innerrhoden zu liegen. In den Kantonen Waadt, Neuenburg, Genf und Jura ist der Anteil der Prämienbelastung, welcher 6 Prozent übersteigt, dagegen am grössten. Diese Ergebnisse bestätigen die Resultate aus der Analyse der Fallbeispiele mit fixem Einkommen.

4.2.5 Synthese Beispiel 2: «Mittelstandsfamilie»

Basierend auf den vorangehenden Ausführungen lassen sich für die Mittelstandsfamilie zusammenfassend folgende Ergebnisse festhalten:

- In jedem Kanton werden die Prämien für das Fallbeispiel der Mittelstandsfamilie mit einem Bruttolohn von 70'000 Franken reduziert. Die durchschnittliche Höhe der Prämienverbilligung beträgt 2'478 Franken und variiert von 4'608 Franken im Kanton Basel-Stadt bis zu 1'004 Franken im Kanton Luzern. Die verbleibende Nettoprämie beträgt im schweizerischen Mittel 6'229 Franken und variiert zwischen 10'373 Franken im Kanton Waadt und 2'812 Franken im Kanton Obwalden.
- Die durchschnittliche Prämienbelastung für die Mittelstandsfamilie beträgt vor der Prämienverbilligung 13.7 Prozent des verfügbaren Einkommens. Sie reduziert sich durch die Prämienverbilligung auf 9.8 Prozent. Lediglich in vier Kantonen (Obwalden, Zug, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden) liegt die Prämienbelastung nach der Verbilligung unterhalb der Sechs-Prozent-Marke des verfügbaren Einkommens.
- Im Zeitraum 1998 bis 2007 hat sich die durchschnittliche Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens für die Mittelstandsfamilie kontinuierlich verschlechtert. Während die Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens 1998 im Durchschnitt 7.6 Prozent betrug, ist die entsprechende Belastung im Jahr 2007 auf 9.8 Prozent angestiegen. Dabei gilt allerdings zu bedenken, dass bei diesem Fallbeispiel in den Monitoringstudien der Jahre 1998 bis 2004 ein steuerbares Vermögen von 100'000 Franken berücksichtigt wurde.
- Betrachtet man die Entwicklung der Prämienbelastung über den gesamten Einkommensbereich, welcher zum Bezug einer Prämienverbilligung berechtigt, dann ergeben sich bezüglich der sozialpolitischen Wirksamkeit im Vergleich zur Betrachtung bei einem fixen Bruttolohn von 70'000 Franken für das Beispiel der Mittelstandsfamilie keine wesentlichen Differenzen.

4.3 Beispiel 3: «Allein Erziehende»

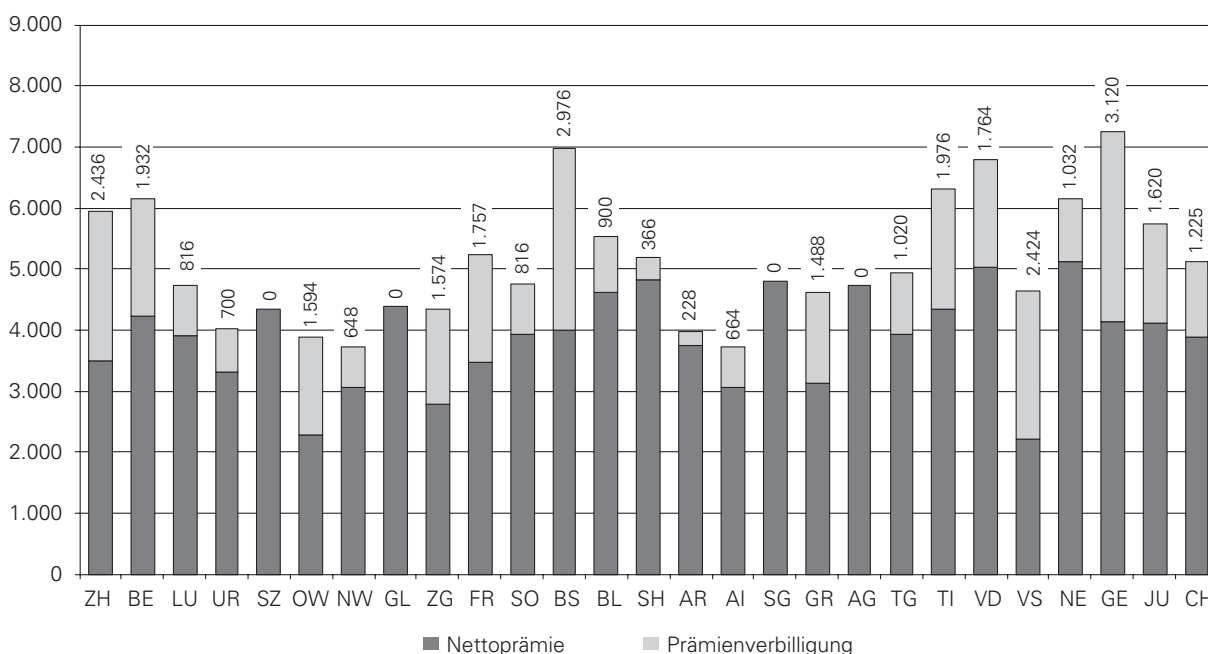
Das dritte Fallbeispiel nimmt die Situation einer allein Erziehenden mit zwei Kindern im Alter von dreieinhalb und fünf Jahren auf. Sie verfügt über einen Bruttolohn von 60'000 Franken, in welchem allfällige Alimentenzahlungen eingeschlossen sind. Ein wichtiges Anliegen der Prämienverbilligung ist es, sicherzustellen, dass die Prämienentlastung den wirtschaftlich Schwächsten zu Gute kommt. Dazu gehören in vielen Fällen allein Erziehende.⁶

Wiederum gehen wir zuerst der Frage nach, wie hoch die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für dieses Fallbeispiel vor und nach der Prämienverbilligung ist. Danach zeigen wir, welcher Anteil des verfügbaren Einkommens für die Prämie nach der Verbilligung aufgewendet werden muss. Weiter betrachten wir die Entwicklung der verbleibenden Prämienbelastung im Zeitverlauf. Abschliessend zeigen wir auf, wie sich die Prämienbelastung für dieses Fallbeispiel bei variierendem Einkommen verändert und fassen die Ergebnisse zusammen.

4.3.1 Krankenkassenprämie vor und nach der Prämienverbilligung

Wenden wir uns zuerst der Frage nach den Ausgaben für die Grundversicherung vor und nach der Prämienverbilligung zu. In Darstellung D 4.12 sind die entsprechenden Angaben für die verschiedenen Kantonshauptorte aufgeführt.

D 4.12 Allein Erziehende: Jährliche Prämienbelastung in Franken mit und ohne Prämienverbilligung für das Jahr 2007



Quelle: Eigene Berechnungen, Erhebung 2007 (Anhang A4 Spalten 8 und 9).

Es lässt sich erkennen, dass bei diesem Fallbeispiel die Prämien in den Kantonen Schwyz, Glarus, St. Gallen und Aargau nicht verbilligt werden. Dementsprechend sind in diesen Kantonen die Nettoprämien vergleichsweise hoch. Die durchschnittliche Prämienverbilligung für das Fallbeispiel der allein Erziehenden beträgt im Jahr 2007 1'225 Franken. Die höchsten Prämienbeiträge für dieses Fallbeispiel werden in Genf (3'120 Franken), Basel-Stadt (2'976 Franken) und Zürich (2'346 Franken) ausgerichtet. Erheblich ist die Entlastung in den Kantonen Zürich, Obwalden, Basel-Stadt, Wallis und Genf. Dort wird jeweils über 40 Prozent der Prämie verbilligt. Im schweizerischen Mittel verbleibt für das Fallbeispiel der allein Erziehenden eine durchschnittliche Nettoprämie von rund 3'885 Franken. Am höchsten ist die ver-

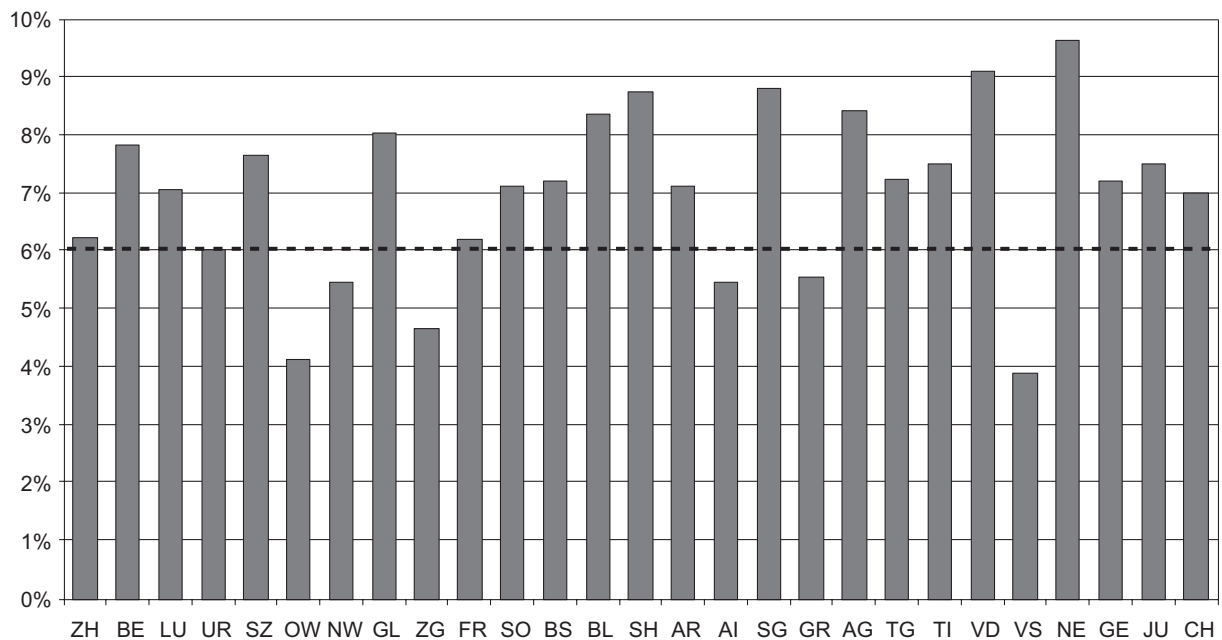
6 Vgl. Leu et al. 1997.

bleibende Nettoprämie mit 5'128 Franken im Kanton Neuenburg und 5'033 Franken im Kanton Waadt. Klar unter dem Durchschnitt liegen die Nettoprämien dagegen in den Kantonen Obwalden, Nidwalden, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden und Wallis.

4.3.2 Prämienbelastung als Anteil des verfügbaren Einkommens

Beim Vergleich der Belastung in Prozent des verfügbaren Einkommens in den verschiedenen Kantonen (D 4.13) lässt sich feststellen, dass die verbleibende Prämienbelastung nur in den Kantonen Obwalden, Nidwalden, Zug, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden und Wallis tiefer als 6 Prozent des verfügbaren Einkommens ist. Im Vergleich zu den bisher untersuchten Fallbeispielen wird das sozialpolitische Ziel bei der allein Erziehenden deutlich besser erreicht. Die durchschnittliche Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens beträgt nach der Prämienverbilligung noch 7 Prozent. Allerdings muss dabei auch erwähnt werden, dass die Belastung vor der Prämienverbilligung mit 9.2 Prozent im Verhältnis zu den anderen Familientypen schon relativ tief ist.

D 4.13 Allein Erziehende: Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens für das Jahr 2007

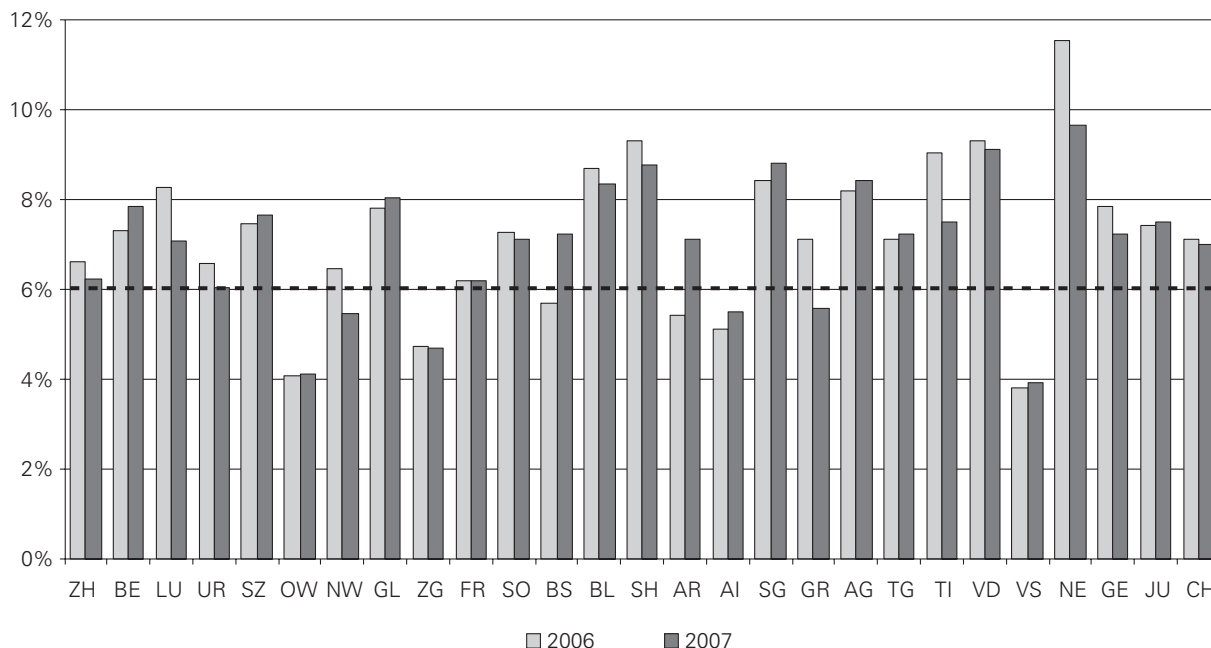


Quelle: Eigene Berechnungen, Erhebung 2007 (Anhang A4 Spalte 10).

4.3.3 Die Entwicklung der Prämienbelastung im Zeitverlauf

In Darstellung D 4.14 ist die Prämienbelastung der allein Erziehenden für die Jahre 2006 und 2007 dargestellt. Es fällt auf, dass in 13 Kantonen die Prämienbelastung zum Teil stark abgenommen hat. Am stärksten waren die Abnahmen in den Kantonen Tessin und Graubünden (je -1.5 %) sowie im Kanton Neuenburg (-1.9 %). Die Zahl der Kantone, in welchen die Belastung durch die Prämie nach der Verbilligung weniger als 6 Prozent des verfügbaren Einkommens ausmacht, hat sich zwischen 2006 und 2007 nicht verändert. Während in den Kantonen Basel-Stadt und Appenzell-Ausserrhoden die Sechs-Prozent-Marke 2007 überschritten wurde, ist die Prämienbelastung 2007 in den Kantonen Nidwalden und Graubünden unter diese Grenze gefallen. In den Kantonen Obwalden, Zug, Appenzell-Innerrhoden und Wallis ist die Belastung sowohl 2006 als auch 2007 unter der Sechs-Prozent-Marke.

D 4.14 Allein Erziehende: Belastung in Prozent des verfügbaren Einkommens 2006 und 2007



Quellen: Eigene Berechnungen, Erhebung 2007 (siehe Anhang A4 Spalten 10 und 11).

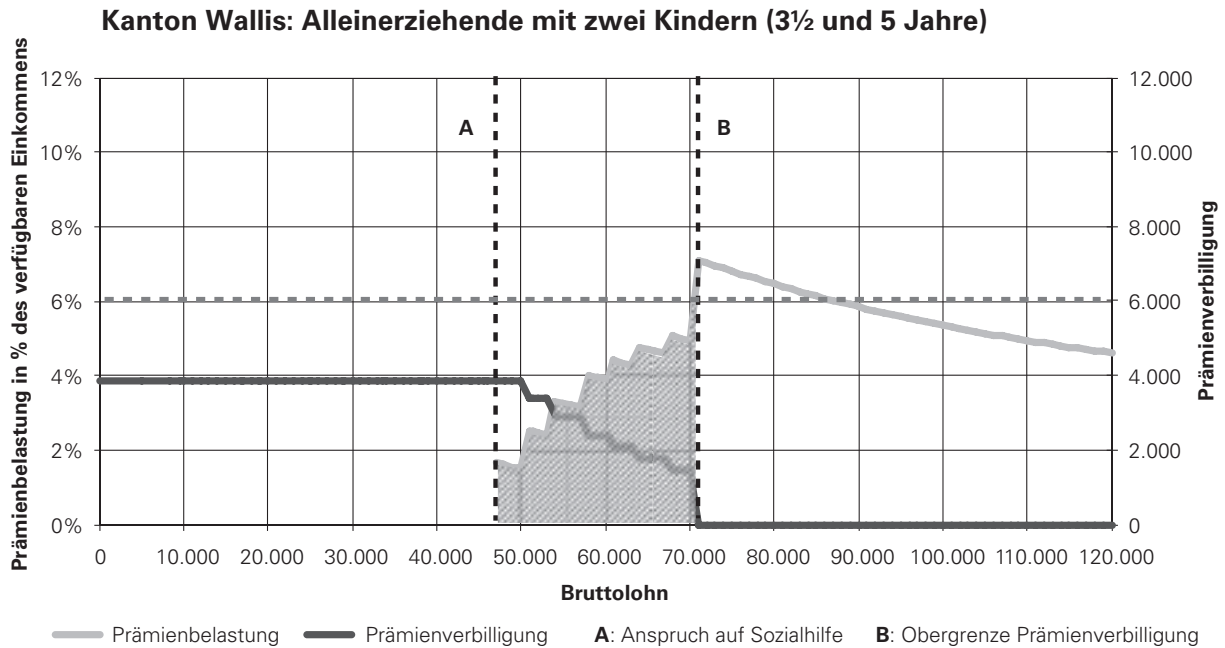
Weil wir für dieses Fallbeispiel im Vergleich zu den vorangehenden Monitoringstudien das Einkommen von 40'000 Franken (Bruttolohn inklusive Familienzulagen) auf 60'000 Franken (Bruttolohn ohne Familienzulagen) erhöht haben, lässt sich die Entwicklung der Prämienbelastung nicht ohne Vorbehalte über die Zeit vergleichen. Durch die Erhöhung des Einkommens hat sich die Entlastungswirkung der Prämienverbilligung reduziert. Im Jahr 1998 lag die durchschnittliche Prämienbelastung für dieses Fallbeispiel bei 3.5 Prozent. Sie ist bis auf 5.6 Prozent im Jahr 2004 angestiegen. Im Vergleich zwischen 1998 und 2007 hat die Prämienbelastung in den Kantonen Waadt und Neuenburg am stärksten zugenommen. Dagegen ist es in den Kantonen Nidwalden und Genf im Vergleich zwischen 2006 und 2007 trotz der Erhöhung des Einkommens für das Fallbeispiel der allein Erziehenden zu einer leichten Reduktion der Prämienbelastung gekommen.

4.3.4 Die Entwicklung der Prämienbelastung bei variierendem Einkommen

Auch für das Fallbeispiel der allein Erziehenden haben wir die Höhe der Prämienbelastung und der Prämienverbilligung über den gesamten Einkommensbereich berechnet, welcher zum Bezug von Prämienbeiträgen berechtigt. Anhand des Beispiels für den Kanton Wallis zeigen wir in Darstellung D 4.15, wie sich die Prämienbelastung und die Höhe der Prämienverbilligung bei variierendem Einkommen entwickeln.⁷

⁷ Weitere Darstellungen zur Entwicklung der Prämienbelastung in den Kantonshauptorten sind auf der Homepage des BAG (www.bag.admin.ch) unter der Rubrik Themen/Krankenversicherung/Statistiken zu finden.

D 4.15 Entwicklung der Prämienverbilligung und der Prämienbelastung bei variierendem Einkommen, 2007



Quelle: Eigene Berechnungen.

Die treppenförmig ansteigende Linie gibt zusammen mit der Skalierung auf der linken Seite der Darstellung die Höhe der Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens wieder. Die treppenförmig absinkende Kurve zeigt die Entwicklung der Prämienverbilligung. Zur besseren Übersicht des Systems der Prämienverbilligung bilden wir auch hier wieder die Prämienverbilligung über den gesamten Einkommensbereich ab. Deutlich sind hier die Effekte des Stufensystems der Prämienverbilligung zu erkennen. Wir weisen nochmals darauf hin, dass im Anspruchsbereich der Sozialhilfe je nach Regelung die gesamte beziehungsweise der grösste Teil der Krankenkassenprämie von der Sozialhilfe übernommen wird. Betrachtet man die Höhe der Prämienverbilligung und der Prämienbelastung bei einem Bruttolohn von 60'000 Franken, dann lässt sich analog zu den bisherigen Ausführungen erkennen, dass die Prämienverbilligung rund 2'400 Franken beträgt und die Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens knapp unter 4 Prozent zu liegen kommt. Als Folge der stufenweisen Reduktion der Prämienverbilligung nimmt die Prämienbelastung im Anspruchsbereich der Prämienverbilligung zu. Dabei bildet sich das Stufenmodell deutlich bei der Entwicklung der Prämienbelastung ab. Bei einem Bruttolohn von rund 71'000 Franken endet der Anspruch auf Prämienverbilligung und die Prämienbelastung erhöht sich von 4.9 Prozent auf 7.1 Prozent des verfügbaren Einkommens.

Aus Darstellung D 4.15 geht weiter hervor, dass die Prämienbelastung für das Beispiel der allein Erziehenden im Kanton Wallis über einen grossen Einkommensbereich unter der Marke von 6 Prozent des verfügbaren Einkommens liegt. Der Anteil der Fläche, welcher über der Sechs-Prozent-Marke liegt, beträgt für dieses Beispiel lediglich 1.1 Prozent. Wie aus Darstellung D 4.16 ersichtlich wird, handelt es sich dabei im interkantonalen Vergleich um einen vergleichsweise tiefen Wert. Entsprechend kann festgehalten werden, dass die sozialpolitischen Ziele für dieses Fallbeispiel im Kanton Wallis gut erreicht werden.

D 4.16 Wirksamkeit der Prämienverbilligung bei variierendem Einkommen

Kanton	Grenzbeträge für die Berechtigung (Bruttolohn)	Anteil der Fläche, in welcher die Prämienbelastung die Sechs-Prozent-Marke übersteigt
ZH	71'000	9.1 %
BE	75'000	24.8 %
LU	44'000 ^{1/4}	–
UR	95'000	0.7 %
SZ	58'000 ⁴	–
OW	83'000	0.0 %
NW	45'000 ^{2/4}	–
GL	58'000	11.5 %
ZG	83'000	0.0 %
FR	70'000	2.7 %
SO	94'000	8.6 %
BS	81'000	16.1 %
BL	69'000	27.5 %
SH	64'000	24.4 %
AR	62'000	9.1 %
AI	102'000	0.0 %
SG	60'000	29.8 %
GR	103'000	0.4 %
AG	59'000	16.9 %
TG	48'000 ³	21.0 %
TI	93'000	13.2 %
VD	91'000	30.8 %
VS	71'000	1.1 %
NE	68'000	38.6 %
GE	86'000	20.5 %
JU	77'000	19.2 %

1 Die Grenze bezieht sich auf die ordentliche Prämienverbilligung, der Mindestanspruch wird unabhängig von der Höhe des Einkommens gewährt.

2 Die Grenze bezieht sich auf die ordentliche Prämienverbilligung, der Mindestanspruch wird bis zu einem Reineinkommen von 150'000 Franken (170'000 Franken Bruttolohn) gewährt.

3 Die Grenze bezieht sich auf die ordentliche Prämienverbilligung, der Mindestanspruch wird bis zu einem steuerbaren Vermögen von 180'000 Franken gewährt.

4 Die Grenze für die ordentliche Prämienverbilligung liegt im Anspruchsbereich der Sozialhilfe.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Aus der zweiten Spalte von Darstellung D 4.16 ist ersichtlich, dass in den Kantonen Luzern, Nidwalden und Schwyz für die allein Erziehende der Grenzbetrag, welcher für eine Prämienverbilligung berechtigt innerhalb des Anspruchsbereichs auf Sozialhilfe liegt. Während die allein Erziehende im Kanton Schwyz keine Prämienverbilligung erhält, wird in den Kantonen Luzern und Nidwalden der Mindestanspruch gemäss Artikel 65 Absatz 1^{bis} ausgerichtet. Dieser wird in Luzern unabhängig vom Einkommen gewährt. Im Kanton Nidwalden wird er bis zu einem Bruttolohn von 170'000 Franken bezahlt. Es zeigt sich weiter, dass im Kanton St. Gallen die allein Erziehende mit einem Bruttolohn von rund 60'000 Franken keine Prämienverbilligung mehr erhält. Dagegen werden im Kanton Graubünden bis zu einem Bruttolohn von 103'000 Franken Prämienbeiträge ausbezahlt.

Bezüglich der sozialpolitischen Wirksamkeit der Prämienverbilligung bei variierendem Einkommen kann festgehalten werden, dass die Prämienbelastung in den Kantonen Zug, Obwalden und Appenzell-Innerrhoden die Grenze von 6 Prozent nicht überschreitet. Erheblich ist die Entlastungswirkung für den gesamten Einkommensbereich mit Prämienverbilligung auch in den Kantonen Uri, Graubünden und Wallis. Vergleichsweise hoch ist dagegen die Prämienbelastung bei variierendem Einkommen in den Kantonen Neuenburg und Waadt.

4.3.5 Synthese Beispiel 3: «Allein Erziehende»

Für das Fallbeispiel der allein Erziehenden lässt sich folgendes Fazit ziehen:

- Im Jahr 2007 haben vier Kantone (Schwyz, Glarus, St. Gallen, Aargau) für das Fallbeispiel der allein Erziehenden bei einem Einkommen von 60'000 Franken (Bruttolohn ohne Familienzulagen) keine Prämienverbilligung ausbezahlt. Die durchschnittliche Höhe der Prämienverbilligung beträgt 1'125 Franken und ist mit 3'120 Franken im Kanton Genf am höchsten.
- Die durchschnittliche Prämienbelastung für die allein Erziehende beträgt vor der Prämienverbilligung 9.2 Prozent des verfügbaren Einkommens. Sie reduziert sich durch die Prämienverbilligung auf durchschnittlich 7 Prozent. Lediglich in den Kantonen Obwalden, Nidwalden, Zug, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden und Wallis liegt die Prämienbelastung nach der Verbilligung unterhalb der Sechs-Prozent-Marke des verfügbaren Einkommens. Im Jahr 2007 neu zu dieser Gruppe gestossen sind die Kantone Nidwalden und Graubünden. Hier steht die Entwicklung im Zusammenhang mit Artikel 65 Absatz 1^{bis} im KVG.
- Im Zeitverlauf weist das Fallbeispiel der allein Erziehenden trotz der Erhöhung des Einkommens von 40'000 Franken (Bruttolohn ohne Familienzulagen) auf 60'000 Franken (Bruttolohn inklusive Familienzulagen) immer noch eine erhebliche Entlastungswirkung durch die Prämienverbilligung auf.
- Betrachtet man die Entwicklung der Prämienbelastung über den gesamten Einkommensbereich, ergeben sich bezüglich der sozialpolitischen Wirksamkeit analoge Ergebnisse wie bei der Betrachtung bei fixem Einkommen.

4.4 Beispiel 4: «Grossfamilie»

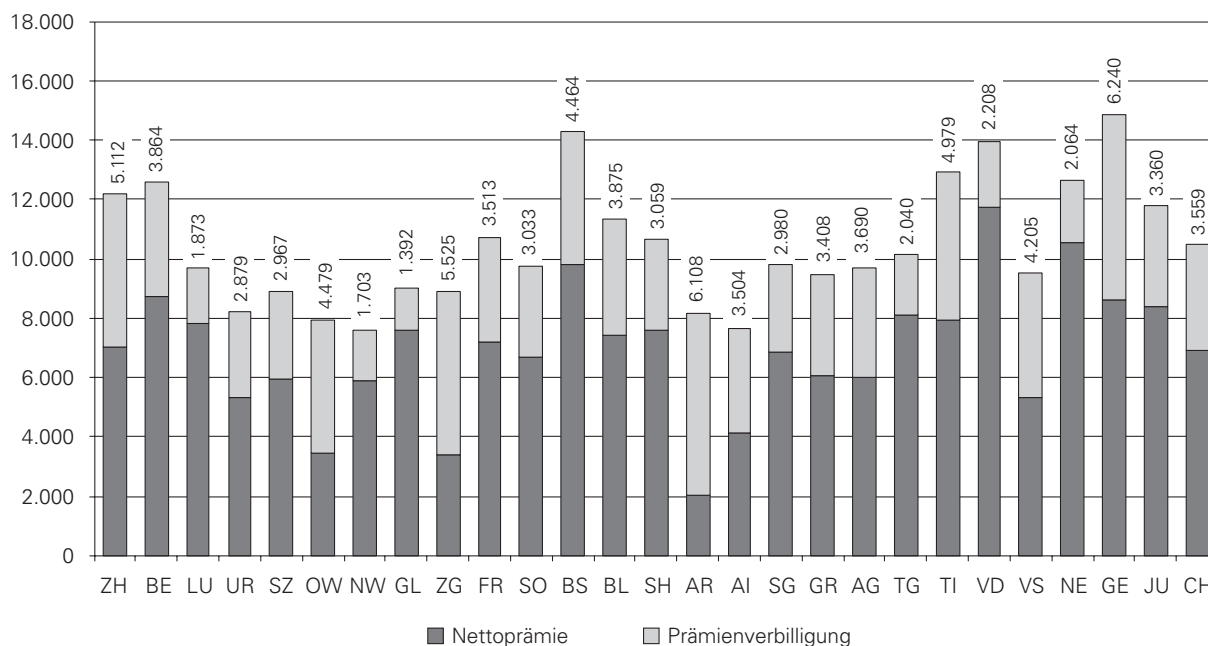
Beim Beispiel der Grossfamilie handelt es sich um eine sechsköpfige Familie (zwei Erwachsene, vier Kinder im Alter von dreieinhalb, fünf, acht und zehn Jahren). Deren Vorstand verdient einen Bruttolohn von 85'000 Franken. Wir gehen wiederum davon aus, dass diese Familie kein Reinvermögen besitzt.

Analog den bisherigen Ausführungen gehen wir zuerst der Frage nach, wie hoch die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für dieses Fallbeispiel vor und nach der Prämienverbilligung ist. Danach untersuchen wir, welcher Anteil des verfügbaren Einkommens für die Prämie nach der Verbilligung aufgewendet werden muss. Weiter gehen wir auf die Entwicklung der verbleibenden Prämienbelastung im Zeitverlauf ein und stellen dar, wie sich die Prämienbelastung für dieses Fallbeispiel bei variierendem Einkommen verändert.

4.4.1 Krankenkassenprämie vor und nach der Prämienverbilligung

In Darstellung D 4.17 sind die Ausgaben für die Grundversicherung vor und nach der Prämienverbilligung für die sechsköpfige Familie aufgeführt.

D 4.17 Grossfamilie: Jährliche Prämienbelastung in Franken mit und ohne Prämienverbilligung für das Jahr 2007



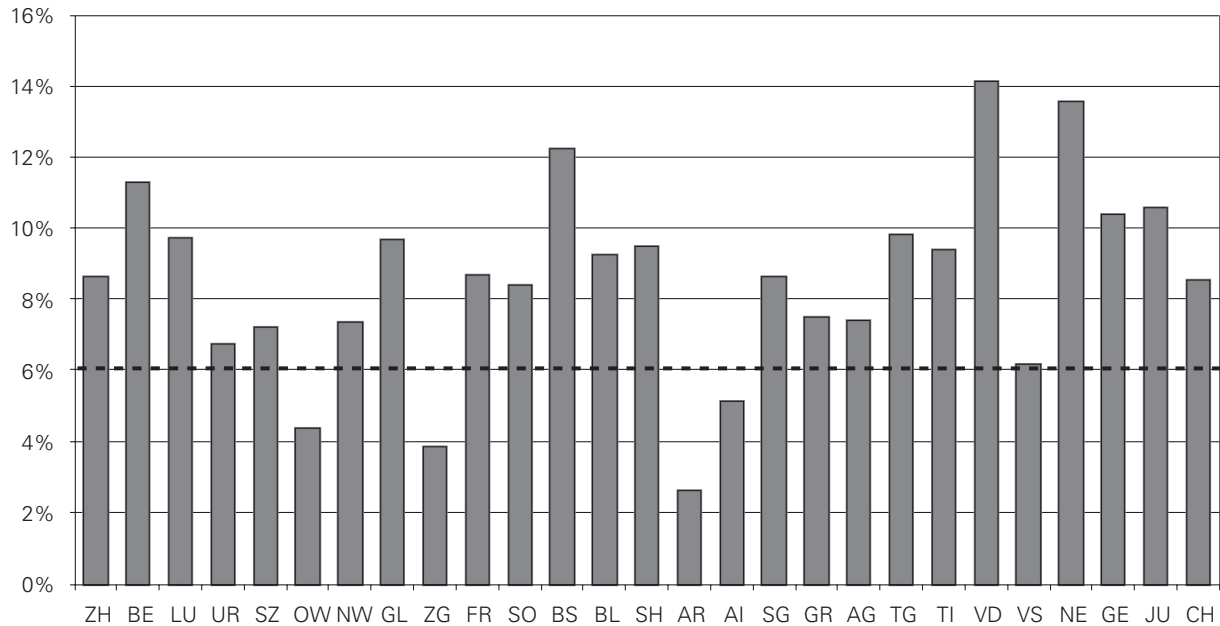
Quelle: Eigene Berechnungen, Erhebung 2007 (Anhang A5 Spalten 8 und 9).

Es zeigt sich, dass alle Kantone für die Grossfamilie eine Prämienverbilligung ausrichten. Nach Abzug der Prämienverbilligung sind die Nettoprämien der Grossfamilie in den Kantonen Waadt und Neuenburg mit über 10'000 Franken am höchsten. Im schweizerischen Durchschnitt beträgt die verbleibende Prämienbelastung bei diesem Fallbeispiel knapp 7'000 Franken. Die durchschnittliche Jahresprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung der ganzen Familie wird von 10'473 auf 6'914 Franken, das heisst um 34 Prozent, reduziert. Am höchsten ist die Prämienverbilligung mit 6'240 Franken im Kanton Genf und 6'108 Franken im Kanton Appenzell-Ausserrhododen. Am tiefsten fällt die Prämienverbilligung mit 1'392 Franken im Kanton Glarus und 1'703 Franken im Kanton Nidwalden aus. Anteilsmässig am stärksten werden die Prämien für die Grossfamilie in den Kantonen Obwalden, Zug und Appenzell-Ausserrhododen reduziert.

4.4.2 Prämienbelastung als Anteil des verfügbaren Einkommens

In Darstellung D 4.18 wird aufgezeigt, welche Belastungen sich ergeben, wenn das verfügbare Einkommen als Vergleichsgrösse herangezogen wird. Die durchschnittliche Prämienbelastung beträgt vor der Prämienverbilligung 12.9 Prozent und danach noch 8.5 Prozent. Lediglich in den Kantonen Obwalden, Zug, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden liegt die Belastung unterhalb der Sechs-Prozent-Marke des verfügbaren Einkommens. Sehr hoch ist die Belastung in den Kantonen Basel-Stadt, Waadt und Neuenburg. Obwohl die Prämienverbilligung im Kanton Basel-Stadt über dem schweizerischen Mittel liegt, gelingt es nicht, die hohen Krankenkassenprämien stärker zu reduzieren. In den Kantonen Waadt und Neuenburg ist dagegen die Prämienverbilligung vergleichsweise gering.

D 4.18 Grossfamilie: Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens für das Jahr 2007



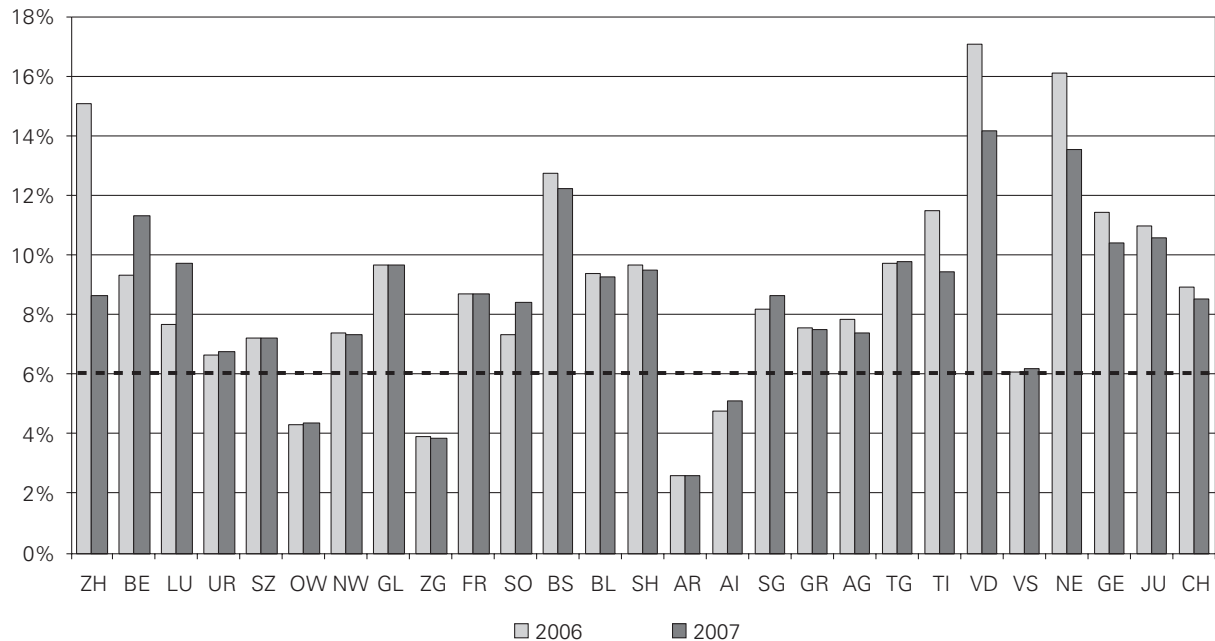
Quelle: Eigene Berechnungen, Erhebung 2007 (Anhang A5 Spalte 10).

4.4.3 Die Entwicklung der Prämienbelastung im Zeitverlauf

In Darstellung D 4.19 vergleichen wir die Belastung der Prämien nach Verbilligung in Prozent des verfügbaren Einkommens für die Jahre 2006 und 2007. Es wird ersichtlich, dass die Belastung in Prozent des verfügbaren Einkommens bei diesem Familientyp zwischen den Zeitpunkten 2006 und 2007 im schweizerischen Mittel leicht abgenommen hat. Während die Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens in vierzehn Kantonen zugenommen und in sieben Kantonen abgenommen hat, ist sie in fünf Kantonen unverändert geblieben. Erheblich ist die Reduktion der Prämienbelastung gegenüber 2006 in den Kantonen Zürich, Waadt und Neuenburg. Diese Veränderungen stehen teilweise in Zusammenhang mit dem neuen Mindestanspruch gemäss Artikel 65 Absatz 1^{bis} im KVG. Trotz dieser Reduktion bleibt die Prämienbelastung in den Kantonen Waadt und Neuenburg erheblich.

Weil wir auch für das Fallbeispiel der Grossfamilie das Einkommen von 70'000 Franken (Bruttolohn inklusive Familienzulagen) auf 85'000 Franken (Bruttolohn exklusive Familienzulagen) erhöht haben, lässt sich die Entwicklung der Prämienbelastung nicht ohne weiteres mit den Werten aus den Vorjahren vergleichen. Im Jahr 2000 lag die durchschnittliche Prämienbelastung für dieses Fallbeispiel bei 7 Prozent und im Jahr 2004 bei 7.2 Prozent. Erwartungsgemäss hat die Erhöhung des Einkommens zu einer Reduktion der Prämienverbilligung und damit auch zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Prämienbelastung auf 8.5 Prozent des verfügbaren Einkommens geführt.

D 4.19 Grossfamilie: Belastung in Prozent des verfügbaren Einkommens 2006 und 2007



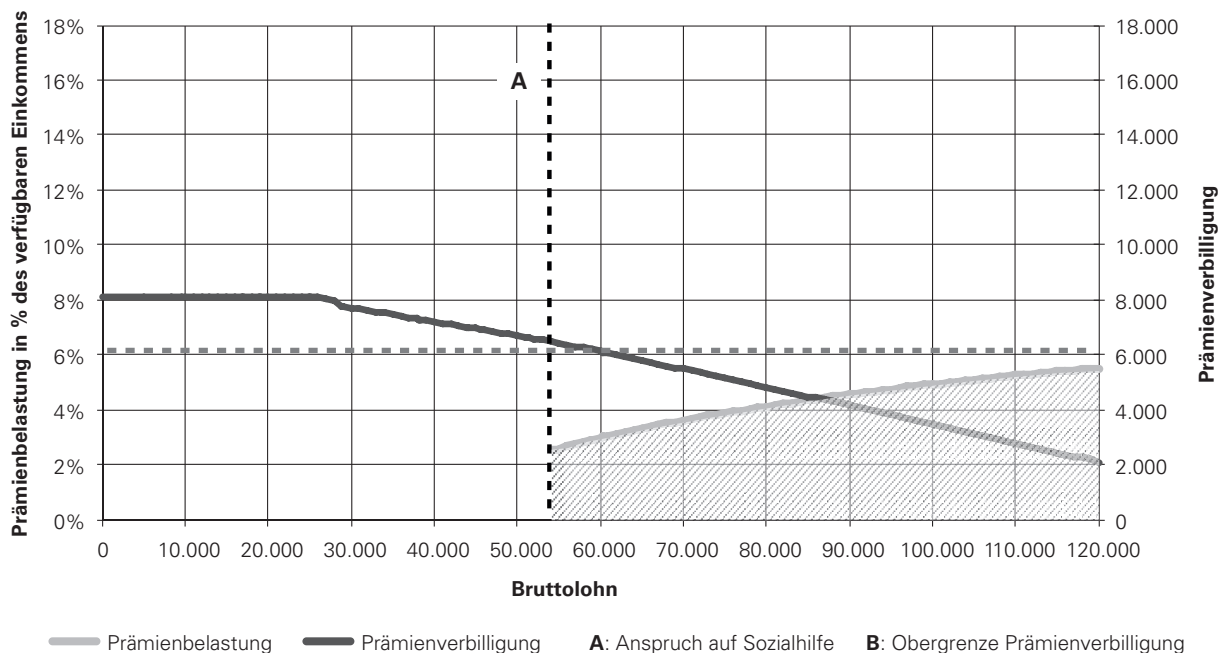
Quellen: Eigene Berechnungen, Erhebung 2007 (siehe Anhang A5 Spalten 10 und 11).

4.4.4 Die Entwicklung der Prämienbelastung bei variierendem Einkommen

Auch für das Fallbeispiel der Grossfamilie haben wir die Entwicklung der Prämienbelastung bei variierendem Einkommen untersucht. Anhand des Beispiels für den Kanton Obwalden wollen wir zeigen, wie sich die Prämienbelastung und die Höhe der Prämienverbilligung mit steigendem Einkommen verändern.⁸

D 4.20 Entwicklung der Prämienverbilligung und der Prämienbelastung bei variierendem Einkommen, 2007

Kanton Obwalden: Zwei Erwachsene mit vier Kindern (3½, 5, 8 und 10 Jahre)



Quellen: Eigene Berechnungen.

⁸ Weitere Darstellungen zur Entwicklung der Prämienbelastung in den Kantonshauptorten sind auf der Homepage des BAG (www.bag.admin.ch) unter der Rubrik Themen/Krankenversicherung/Statistiken zu finden.

D 4.21 Wirksamkeit der Prämienverbilligung bei variierendem Einkommen

Kanton	Grenzbeträge für die Berechtigung (Bruttolohn)	Anteil der Fläche, in welcher die Prämienbelastung die Sechs-Prozent-Marke übersteigt
ZH	88'000	34.6 %
BE	103'000	45.0 %
LU	119'000 ¹	11.2 %
UR	87'000	29.9 %
SZ	105'000	13.7 %
OW	149'000	0.0 %
NW	91'000 ²	15.4 %
GL	92'000	22.9 %
ZG	124'000	1.1 %
FR	97'000	26.0 %
SO	105'000	24.7 %
BS	95'000	44.6 %
BL	113'000	35.6 %
SH	113'000	34.3 %
AR	113'000	10.2 %
AI	134'000	0.9 %
SG	115'000	30.0 %
GR	122'000	19.0 %
AG	117'000	19.5 %
TG	81'000 ³	28.5 %
TI	118'000	24.3 %
VD	102'000	53.4 %
VS	96'000	6.0 %
NE	96'000	48.5 %
GE	102'000	49.3 %
JU	102'000	39.6 %

1 Die Grenze bezieht sich auf die ordentliche Prämienverbilligung, der Mindestanspruch wird unabhängig von der Höhe des Einkommens gewährt.

2 Die Grenze bezieht sich auf die ordentliche Prämienverbilligung, der Mindestanspruch wird bis zu einem Reineinkommen von 150'000 Franken (167'000 Franken Bruttolohn) gewährt.

3 Die Grenze bezieht sich auf die ordentliche Prämienverbilligung, der Mindestanspruch wird bis zu einem steuerbaren Vermögen von 180'000 Franken gewährt.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Der Verlauf der beiden Kurven in Darstellung D 4.20 ist typisch für das im Kanton Obwalden verwendete Prozentmodell zur Berechnung der Prämienverbilligung. Zur Übersicht haben wir die Entwicklung der Prämienverbilligung über den gesamten Einkommensbereich dargestellt. In der Realität wird jedoch im Bereich der Sozialhilfe je nach Regelung die gesamte beziehungsweise der grösste Teil der Krankenkassenprämie übernommen. Es zeigt sich weiter, dass bei einem Bruttolohn von 120'000 Franken für das Fallbeispiel der Grossfamilie noch rund 2'000 Franken für die Reduktion der Krankenkassenprämien ausbezahlt werden. Auf Grund des Prozentmodells, welches der Berechnung der Prämienverbilligung zu Grunde liegt, ergeben sich im Gegensatz zu den bisher präsentierten Beispielen keine Stufeneffekte bei der Entwicklung der Prämienbelastung. Aus der Darstellung geht weiter hervor, dass die Prämienbelastung für das Beispiel der Grossfamilie im Kanton Obwalden über den gesamten Einkommensbereich die Grenze von 6 Prozent des verfügbaren Einkommens nicht überschreitet. Der Anteil der Fläche, wel-

cher über der Sechs-Prozent-Marke liegt, beträgt daher 0 Prozent. Wie aus Darstellung D 4.21 ersichtlich wird, handelt es sich dabei im interkantonalen Vergleich um den tiefsten Wert. Vergleichsweise gut ist die Entlastungswirkung unter Berücksichtigung des gesamten Einkommensspektrums mit Anspruch auf Prämienverbilligung auch in den Kantonen Zug, Appenzell-Innerrhoden und Wallis. Aus der zweiten Spalte von Darstellung D 4.21 mit den Grenzbeträgen geht weiter hervor, dass im Kanton Uri für die Grossfamilie mit einem Bruttolohn von rund 87'000 Franken keine Prämienverbilligung mehr ausgerichtet wird. Dagegen erhält die Grossfamilie im Kanton Obwalden Prämienbeiträge bis zu einem Bruttolohn von 149'000 Franken.

4.4.5 Synthese Beispiel 4: «Grossfamilie»

Basierend auf den vorangehenden Ausführungen lassen sich für die Grossfamilie folgende Tendenzen erkennen:

- In allen Kantonen werden die Prämien für das Fallbeispiel der Grossfamilie reduziert. Die durchschnittliche Höhe der Prämienverbilligung beträgt 3'559 Franken und variiert von 6'240 Franken im Kanton Genf bis zu 1'392 Franken im Kanton Glarus. Die verbleibende Nettoprämie beträgt im schweizerischen Mittel 6'914 Franken und variiert zwischen 11'717 Franken im Kanton Waadt und 2'047 Franken im Kanton Appenzell-Ausserrhoden.
- Die durchschnittliche Prämienbelastung für die Grossfamilie beträgt vor der Prämienverbilligung 19.9 Prozent des verfügbaren Einkommens und reduziert sich durch die Prämienverbilligung auf 8.5 Prozent. Lediglich in den vier Kantonen Obwalden, Zug, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden liegt die Prämienbelastung nach der Verbilligung unterhalb der Sechs-Prozent-Marke des verfügbaren Einkommens.
- Betrachtet man die Entwicklung der Prämienbelastung über den gesamten Einkommensbereich, ergeben sich bezüglich der sozialpolitischen Wirksamkeit wie bereits bei den vorangehenden Fallbeispielen analoge Ergebnisse wie bei der Betrachtung bei fixem Einkommen.

4.5 Beispiel 5: «Familie mit einer jungen erwachsenen Person»

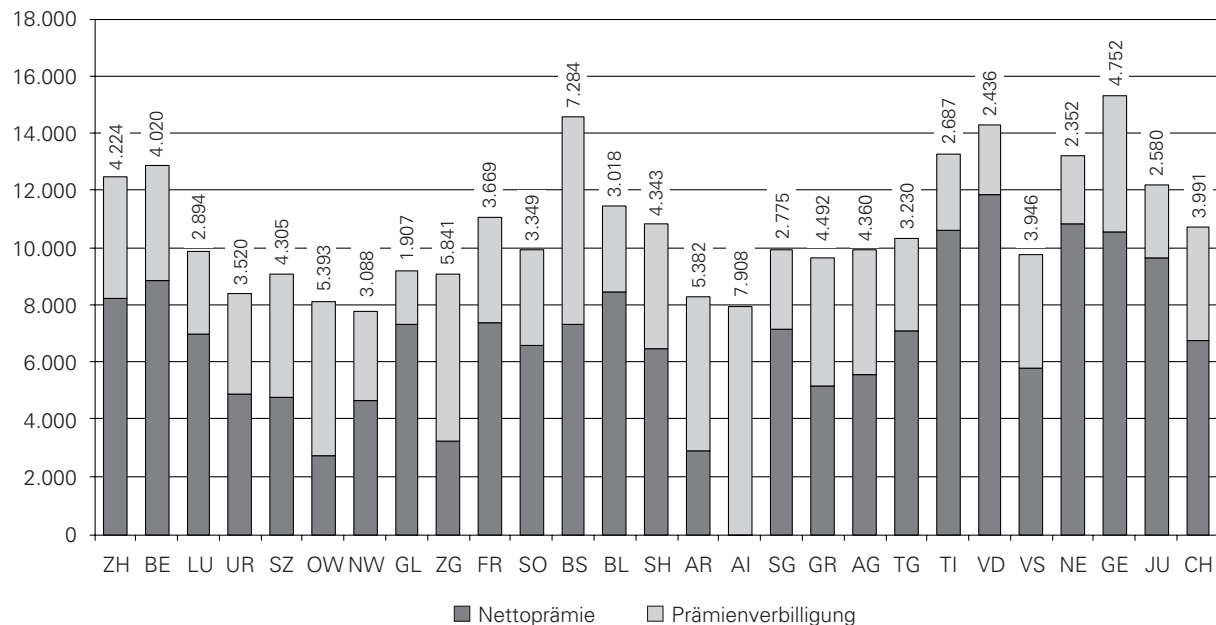
Beim Beispiel fünf handelt es sich um eine vierköpfige Familie bestehend aus zwei Erwachsenen, einer jungen erwachsenen Person im Alter von 20 Jahren in Ausbildung und einem Kind von 16 Jahren. Ein Elternteil verdient ein Einkommen von 70'000 Franken (Bruttolohn exklusive Familienzulagen), die junge erwachsene Person befindet sich in Ausbildung ohne Erwerbseinkommen und die Familie besitzt analog zu den anderen Familientypen kein Reinvermögen. Im Unterschied zum Fallbeispiel der Mittelsstandsfamilie, sind in diesem Fall sowohl die obligatorische Krankenkassenprämie wie auch die Prämienverbilligung höher. Ausserdem gibt es in gewissen Kantonen andere Kinderzulagen und unterschiedliche Sozialabzüge auf dem steuerbaren Einkommen. Dieses Fallbeispiel wurde neu in das Monitoring aufgenommen, damit die Auswirkungen von Artikel 65 Absatz 1^{bis} untersucht werden können. Neben den Prämien für Kinder müssen auch Prämien für junge Erwachsene in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen um mindestens 50 Prozent verbilligt werden.

Analog den vorangehenden Fallbeispielen gehen wir zuerst der Frage nach, wie hoch die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für dieses Fallbeispiel vor und nach der Prämienverbilligung ist. Danach zeigen wir auf, welcher Anteil des verfügbaren Einkommens für die Prämie nach der Verbilligung aufgewendet werden muss. Weiter betrachten wir die Entwicklung der verbleibenden Prämienbelastung im Zeitverlauf. Abschliessend untersuchen wir, wie sich die Prämienbelastung für dieses Fallbeispiel bei variierendem Einkommen verändert und fassen die Ergebnisse zusammen.

4.5.1 Krankenkassenprämie vor und nach der Prämienverbilligung

In Darstellung D 4.22 sind die Ausgaben für die Grundversicherung vor und nach der Prämienverbilligung aufgeführt.

D 4.22 Familie mit einer jungen erwachsenen Person: Jährliche Prämienbelastung in Franken mit und ohne Prämienverbilligung für das Jahr 2007



Quelle: Eigene Berechnungen, Erhebung 2007 (Anhang A6 Spalten 8 und 9).

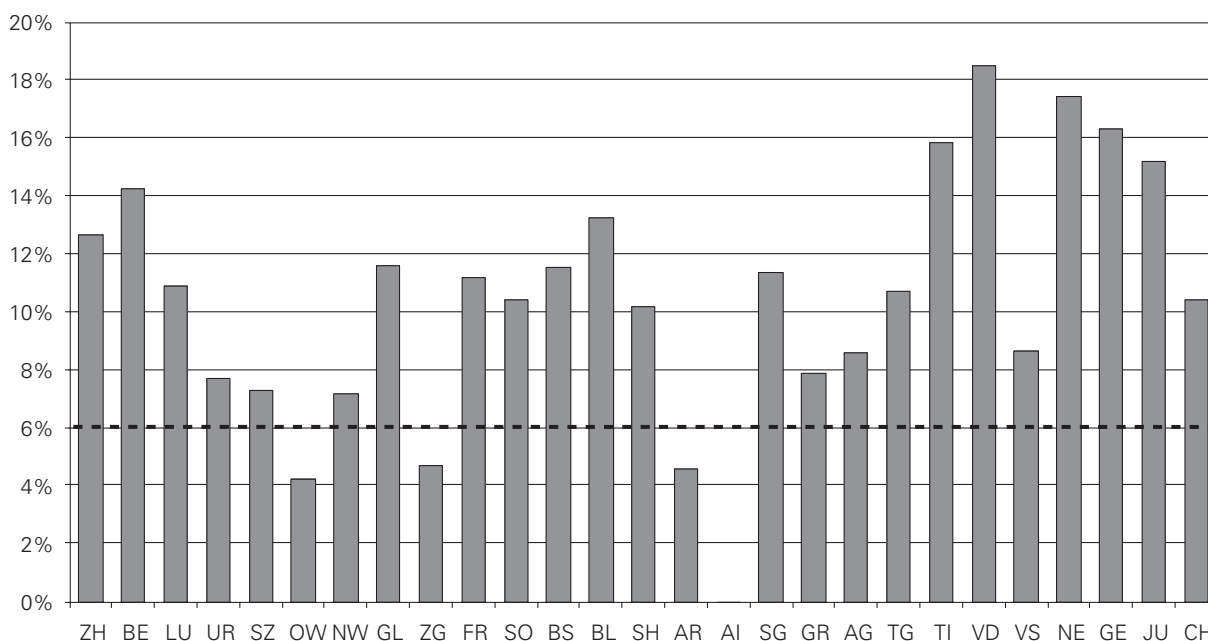
Die Familie erhält in allen Kantonen eine Prämienverbilligung. Die durchschnittliche Prämienverbilligung beträgt im Jahr 2007 3'991 Franken. Die höchsten Prämienbeiträge für dieses Fallbeispiel werden im Kanton Appenzell-Innerrhoden (7'908 Franken) und im Kanton Basel-Stadt (7'284 Franken) ausgerichtet. Im Kanton Appenzell-Innerrhoden werden damit die gesamten Krankenkassenprämien dieses Familientyps übernommen. Erheblich ist die Reduktion auch in den Kantonen Obwalden, Zug und Appenzell-Ausserrhoden. Dort werden die Krankenkassenprämien durch die Prämienverbilligung um mehr als die Hälfte reduziert. Am niedrigsten ist die Prämienverbilligung in den Kantonen Glarus (1'907 Franken) und

Neuenburg (2'352 Franken). Im schweizerischen Mittel verbleibt für dieses Fallbeispiel eine durchschnittliche Nettoprämie von rund 6'700 Franken. Diese ist knapp 500 Franken höher als bei der Mittelstandsfamilie mit dem gleichen Einkommen. Am höchsten ist die verbleibende Nettoprämie in den Kantonen Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.

4.5.2 Prämienbelastung als Anteil des verfügbaren Einkommens

In Darstellung D 4.23 wird aufgezeigt, welche Belastungen sich ergeben, wenn das verfügbare Einkommen als Vergleichsgrösse herangezogen wird. Die durchschnittliche Prämienbelastung beträgt vor der Prämienverbilligung 16.7 Prozent. Sie reduziert sich durch die Prämienverbilligung auf 10.5 Prozent. Damit ist die verbleibende Belastung verglichen mit den anderen Familientypen zwar am grössten, es wird aber auch die grösste Entlastung erzielt. Wie in den Fallbeispielen der Mittelstands- und der Grossfamilie liegt die Prämienbelastung bei diesem Fallbeispiel in den Kantonen Obwalden, Zug, Appenzell-Ausserrhododen und Appenzell-Innerrhododen unterhalb von 6 Prozent des verfügbaren Einkommens.

D 4.23 Familie mit einer jungen erwachsenen Person: Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens für das Jahr 2007



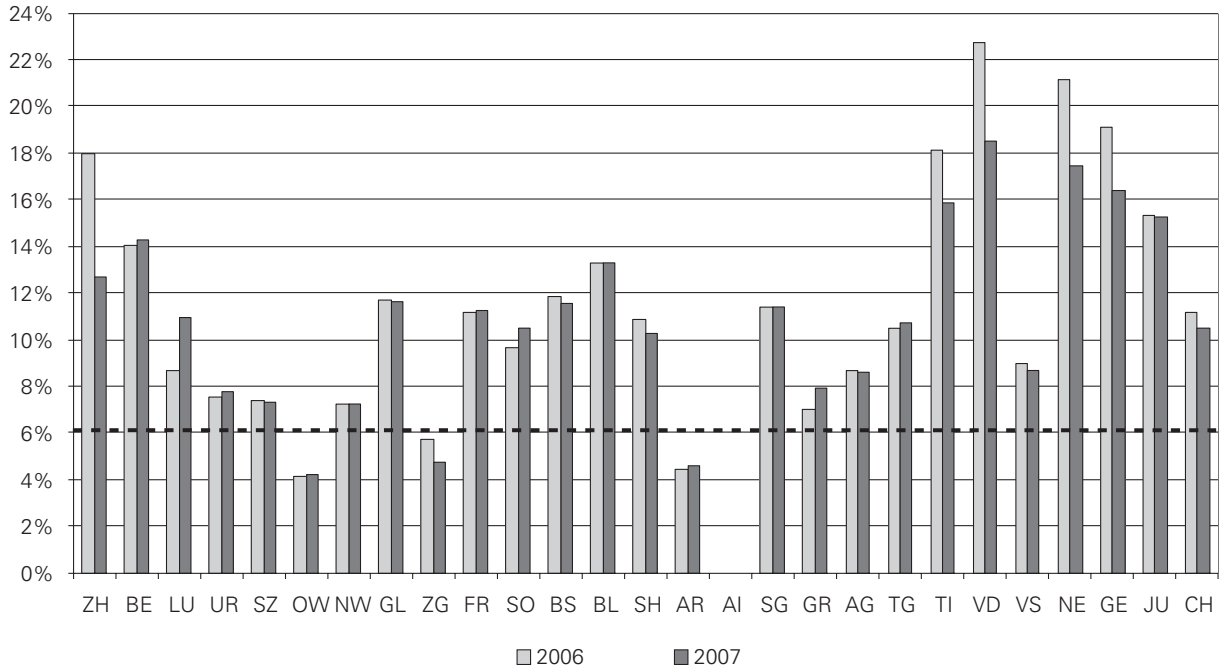
Quelle: Eigene Berechnungen, Erhebung 2007 (Anhang A6 Spalte 10).

4.5.3 Die Entwicklung der Prämienbelastung im Zeitverlauf

In Darstellung D 4.24 vergleichen wir die Belastung der Prämien nach der Prämienverbilligung in Prozent des verfügbaren Einkommens für die Jahre 2006 und 2007. Es zeigt sich, dass sich die Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens von 11.2 auf 10.5 Prozent reduziert hat. Gegenüber 2006 hat die Prämienbelastung in sieben Kantonen abgenommen. In vier Kantonen hat sie sich nicht verändert und in fünfzehn Kantonen hat sie zugenommen. Vergleichsweise stark hat sich die Prämienbelastung zwischen 2006 und 2007 in den Kantonen Zürich, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf reduziert. Diese Abnahme der Prämienbelastung kann nur in Ausnahmefällen eindeutig auf den Einfluss von Artikel 65 Absatz 1^{bis} zurückgeführt werden. Am ehesten ist dies in den Kantonen Nidwalden, Aargau, St. Gallen, Freiburg und Neuenburg der Fall. In diesen Kantonen lässt sich feststellen, dass bei einem Einkommen von 70'000 Franken (Bruttolohn exklusive Familienzulagen) die ausgerichtete Prämienverbilligung auf die Höhe des Mindestanspruchs angehoben wurde. In der Mehrzahl der Kantonshauptorte hat die Familie bei einem Einkommen von 70'000 Franken (Bruttolohn exklusive Familienzulagen) jedoch bereits 2006 Prämienbeiträge erhalten, welche über dem in Artikel 65 Absatz 1^{bis} vorgeschriebenen Mindestanspruch liegen.

Weil dieses Fallbeispiel erstmals in der vorliegenden Studie bearbeitet wurde, sind keine Vergleiche zu den Ergebnissen der bisherigen Monitoringstudien möglich.

D 4.24 Familie mit einer jungen erwachsenen Person: Belastung in Prozent des verfügbaren Einkommens 2006 und 2007



Quellen: Eigene Berechnungen, Erhebung 2007 (siehe Anhang A6 Spalten 10 und 11).

4.5.4 Die Entwicklung der Prämienbelastung bei variierendem Einkommen

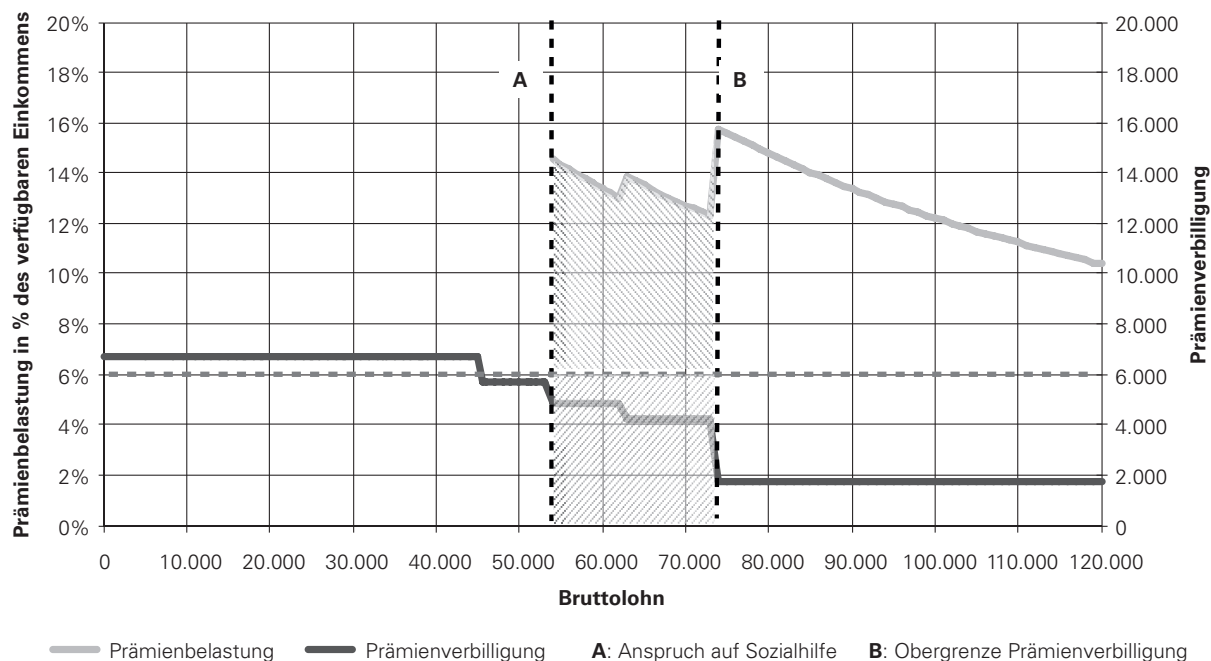
Auch für das Fallbeispiel der Familie mit einer jungen erwachsenen Person haben wir die Höhe der Prämienbelastung und der Prämienverbilligung über den gesamten Einkommensbereich berechnet, welcher zum Bezug von Prämienbeiträgen berechtigt. Anhand des Beispiels für den Kanton Zürich stellen wir in Darstellung D 4.25 dar, wie sich die Prämienbelastung und die Höhe der Prämienverbilligung bei variierendem Einkommen für dieses Fallbeispiel entwickeln.⁹ Zur besseren Übersicht haben wir die Prämienverbilligung wiederum über den gesamten Einkommensbereich abgebildet. Im Anspruchsbereich der Sozialhilfe werden in der Realität aber die gesamte beziehungsweise der grösste Teil der Krankenkassenprämie übernommen.

Der Verlauf der beiden Kurven in Darstellung D 4.25 ist durch das Stufensystem geprägt, welches im Kanton Zürich zur Berechnung der Prämienverbilligung angewendet wird. Bei der Entwicklung der Prämienverbilligung zeigen sich die vier Stufen des Prämienverbilligungssystems deutlich. Es zeigt sich weiter, dass die junge erwachsene Person in Ausbildung im Kanton Zürich einen eigenständigen Anspruch auf Prämienverbilligung hat. Die entsprechende Verbilligung in der Höhe von 1'776 Franken wird daher ausserhalb des Anspruchsbereichs der Eltern ab einem Bruttolohn von rund 74'000 Franken unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt. Ebenfalls eigenständig bemessen werden junge Erwachsene in Ausbildung in den Kantonen Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Basel-Landschaft und Thurgau. Aus Darstellung D 4.25 geht weiter hervor, dass das Stufenmodell zur Berechnung der Prämienverbilligung im Kanton Zürich zu Schwelleneffekten führt. Die Belastung durch die Nettoprämie ist bei einem Bruttolohn von 57'000 Franken gleich hoch wie bei einem Bruttolohn von 63'000 Franken. Mit dem Ende des Anspruchs auf Prämienverbilligung für die Eltern, steigt die Prämienbelastung von 12.3 Prozent auf 15.8 Prozent des verfügbaren Einkommens.

⁹ Weitere Darstellungen zur Entwicklung der Prämienbelastung in den Kantonshauptorten sind auf der Homepage des BAG (www.bag.admin.ch) unter der Rubrik Themen/Krankenversicherung/Statistiken zu finden.

D 4.25 Entwicklung der Prämienverbilligung und der Prämienbelastung bei variierendem Einkommen, 2007

Kanton Zürich: Zwei Erwachsene, ein Kind, eine junge erwachsene Person (16 und 20 Jahre)



Quelle: Eigene Berechnungen.

Aus der Darstellung geht weiter hervor, dass die Prämienbelastung für das vorliegende Beispiel die Belastungsgrenze von 6 Prozent des verfügbaren Einkommens deutlich überschreitet. Der Anteil der Fläche, welche über der Sechs-Prozent-Marke liegt, beträgt 55.1 Prozent. Wie aus Darstellung D 4.26 ersichtlich ist, handelt es sich dabei im interkantonalen Vergleich um einen hohen Wert. Aus der dritten Spalte dieser Darstellung kann abgelesen werden, dass einzig im Kanton Obwalden die Prämienbelastung für diese Fallbeispiel die Grenze von 6 Prozent nicht überschreitet. Eine vergleichsweise gute Entlastungswirkung über den gesamten Einkommensbereich wird auch in den Kantonen Zug und Appenzell-Innerrhoden erreicht. Am deutlichsten über der Belastungsgrenze von 6 Prozent liegt die verbleibende Prämienbelastung über grosse Einkommensbereiche in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf.

In der zweiten Spalte von Darstellung D 4.26 sind die Grenzbeträge in Form des Bruttolohns aufgeführt, bis zu welchem die Prämien für das Fallbeispiel der Familie mit einer jungen erwachsenen Person verbilligt werden. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass für dieses Fallbeispiel die junge erwachsene Person in einigen Kantonen eigenständig bemessen wird. In diesem Fall kommt die Prämienverbilligung für die junge erwachsene Person der Familie unabhängig vom Einkommen der Eltern zu Gute kommen. Zudem gibt es auch Kantone, welche den Mindestanspruch der Prämienverbilligung für Kinder und junge erwachsene Personen über den ordentlichen Anspruch auf Prämienverbilligung hinaus gewähren.

D 4.26 Wirksamkeit der Prämienverbilligung bei variierendem Einkommen

Kanton	Grenzbeträge für die Berechtigung (Bruttolohn)	Anteil der Fläche, in welcher die Prämienbelastung die Sechs-Prozent-Marke übersteigt
ZH	74'000 ¹	55.1 %
BE	83'000	59.1 %
LU	113'000 ²	41.3 %
UR	80'000	24.1 %
SZ	83'000 ¹	15.3 %
OW	118'000 ¹	0.0 %
NW	81'000 ^{1/3}	15.0 %
GL	81'000	41.5 %
ZG	112'000	5.2 %
FR	79'000	44.4 %
SO	96'000	42.4 %
BS	96'000	46.6 %
BL	77'000 ¹	56.2 %
SH	110'000	41.3 %
AR	95'000	20.0 %
AI	131'000	7.7 %
SG	98'000	48.4 %
GR	118'000	26.3 %
AG	111'000	30.3 %
TG	73'000 ^{1/4}	43.6 %
TI	100'000	47.9 %
VD	92'000	65.9 %
VS	75'000	20.4 %
NE	84'000	61.0 %
GE	97'000	63.7 %
JU	80'000	60.5 %

1 Der Grenzbetrag bezieht sich hier auf den Anspruch der Familie. Dort wo die junge erwachsene Person in Ausbildung einen eigenständigen Anspruch hat, wird die Prämienverbilligung unabhängig vom Einkommen der Familie gewährt.

2 Die Grenze bezieht sich auf die ordentliche Prämienverbilligung, der Mindestanspruch wird unabhängig von der Höhe des Einkommens gewährt.

3 Die Grenze bezieht sich auf die ordentliche Prämienverbilligung, der Mindestanspruch wird bis zu einem Reineinkommen von 150'000 (170'000 Franken Bruttolohn) gewährt.

4 Die Grenze bezieht sich auf die ordentliche Prämienverbilligung, der Mindestanspruch wird bis zu einem steuerbaren Vermögen von 180'000 Franken gewährt.

Quelle: Eigene Berechnungen.

4.5.5 Synthese Beispiel 5: «Familie mit einer jungen erwachsenen Person»

Basierend auf den vorangehenden Ausführungen lassen sich für die Familie mit einer jungen erwachsenen Person in Ausbildung folgende Tendenzen festhalten:

- In jedem Kanton werden die Prämien für das Fallbeispiel der Familie mit einer jungen erwachsenen Person reduziert. Die durchschnittliche Höhe der Prämienverbilligung beträgt 3'991 Franken und variiert von 7'908 Franken im Kanton Appenzell-Innerrhoden bis zu 1'907 Franken im Kanton Glarus. Die verbleibende Nettoprämie beträgt im schweizerischen Mittel 6'713 Franken. Während im Kanton

Waadt 11'825 Franken für die Prämien aller Familienmitglieder aufgewendet werden müssen, werden die Prämien im Kanton Appenzell-Innerrhoden vollständig durch die Prämienverbilligung übernommen.

- Die durchschnittliche Prämienbelastung für die Familie mit einer jungen erwachsenen Person beträgt vor der Prämienverbilligung 16.7 Prozent des verfügbaren Einkommens. Sie reduziert sich durch die Prämienverbilligung auf 10.5 Prozent. Lediglich in den vier Kantonen Obwalden, Zug, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden liegt die Prämienbelastung nach der Verbilligung unterhalb der Marke von 6 Prozent des verfügbaren Einkommens.
- Trotz der stärksten Entlastung sowohl absolut als auch in Prozent bleibt die Belastung nach der Prämienverbilligung für das Fallbeispiel der Familie mit einer jungen erwachsenen Person in Ausbildung die höchste unter den betrachteten Fällen.
- Die für das untersuchte Fallbeispiel konstatierten Veränderungen lassen sich nur in Ausnahmefällen eindeutig auf den Einfluss von Artikel 65 Absatz 1^{bis} zurückführen. In aller Regel haben die Kantone neben der Umsetzung von Artikel 65 Absatz 1^{bis} nämlich auch weitere Veränderungen im Prämienverbilligungssystem vorgenommen, welche die Entlastung des untersuchten Fallbeispiels beeinflussen. Beispielsweise schätzen die Kantone Zug und Luzern junge Erwachsene ohne Einkommen neu gemeinsam mit ihren Eltern ein, sofern sie im gleichen Haushalt wohnen. Oder es wurden – wie im Kanton Zürich – im Steuersystem mehrere Abzüge erhöht. Am ehesten ist der Einfluss des Artikels 65 Absatz 1^{bis} in den Kantonen Neuenburg, Nidwalden, Aargau, St. Gallen und Freiburg festzustellen. In diesen Kantonen wurde bei einem Einkommen von 70'000 Franken (Bruttolohn exklusive Familienzulagen) die ausgerichtete Prämienverbilligung auf die Höhe des Mindestanspruchs angehoben. In der Mehrzahl der Kantonshauptorte hat die Familie bei einem Einkommen von 70'000 Franken (Bruttolohn exklusive Familienzulagen) jedoch Prämienbeiträge erhalten, welche über dem in Artikel 65 Absatz 1^{bis} vorgeschriebenen Mindestanspruch liegen.
- Betrachtet man die Entwicklung der Prämienbelastung über den gesamten Einkommensbereich, ergeben sich bezüglich der sozialpolitischen Wirksamkeit ähnliche Ergebnisse wie bei der Betrachtung mit fixem Einkommen.

5 Synthese

Den Ausgangspunkt des vorliegenden Monitorings bildeten vier Fragen:

- Erstens wird abgeklärt, ob die Kantone die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durch die individuelle Prämienverbilligung wirksam reduzieren.
- Zweitens wird der Frage nachgegangen, ob die Belastung der Einkommen durch die Prämien nach der Verbilligung in Übereinstimmung mit den sozialpolitischen Zielen des Gesetzgebers steht.
- Drittens wird untersucht wie sich die Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den letzten Jahren verändert hat.
- Viertens wird überprüft wie gut die sozialpolitischen Zielsetzungen bei variierendem Einkommen erreicht werden.

Diese Fragen wurden mit Hilfe der fünf Fallbeispiele **Rentnerin**, **Mittelstandsfamilie**, **allein Erziehende**, **Grossfamilie** und einer **Familie mit einem Kind und einer jungen erwachsenen Person in Ausbildung** untersucht. Der Vorteil der Analyse von Fallbeispielen ist mit dem Nachteil verbunden, dass sich die Untersuchung auf Einzelfälle beschränken muss. Diese sind zwar «typisch» und geben Angaben zu den Verhältnissen bei wichtigen Zielgruppen. Es bleibt jedoch unbestritten, dass die grosse Mehrheit individueller Gegebenheiten mit dieser Methode nicht erfasst werden kann.

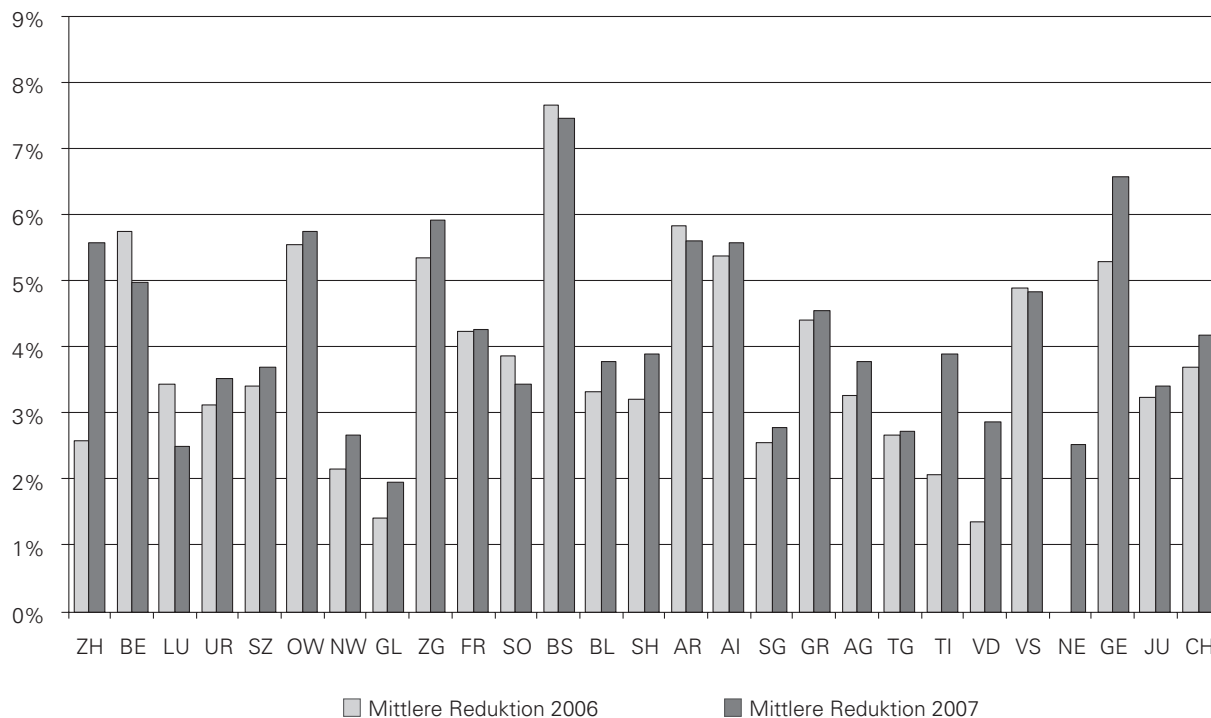
Im Folgenden fassen wir unsere Antworten auf die vier erwähnten Fragen zusammen.

5.1 Werden die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durch die individuelle Prämienverbilligung wirksam reduziert?

Ausser beim Fallbeispiel **der Rentnerin** wo es beim von uns definierten Renteneinkommen von 45'000 Franken in keinem Kanton eine Prämienverbilligung gibt, reduzieren sich die Prämien bei den übrigen Fallbeispielen in der Regel massgeblich. Bei der **Mittelstandsfamilie** macht die Verbilligung im Durchschnitt rund 28 Prozent, bei der **allein Erziehenden** rund 24 Prozent, bei der **Grossfamilie** rund 34 Prozent und bei der **Familie mit einem Kind und einer jungen erwachsenen Person** rund 37 Prozent der Krankenkassenprämie aus. Zwischen den Kantonen gibt es jedoch erhebliche Unterschiede. Die Mittelstandsfamilie, die Grossfamilie und die Familie mit einem Kind und einer jungen erwachsenen Person profitieren in allen Kantonen von der Prämienverbilligung. Demgegenüber sprechen die Kantone Schwyz, Glarus, St. Gallen und Aargau der allein Erziehenden keine Prämienverbilligung zu.

Aus sozialpolitischer Sicht relevant ist das Ausmass der Reduktion im Verhältnis zu einem für alle Kantone gleich berechneten Einkommen. Im Monitoring der sozialpolitischen Wirksamkeit der Prämienverbilligung haben wir zu diesem Zweck für die Jahre 2006 und 2007 das verfügbare Einkommen berechnet, welches auch der unterschiedlichen sozialpolitischen Ausgestaltung der kantonalen Steuersysteme Rechnung trägt. In der nachfolgenden Darstellung D 5.1 haben wir die Reduktion der Prämienbelastung der Fallbeispiele in Prozent des verfügbaren Einkommens in einfacher Weise zusammengefasst und den Mittelwert bestimmt. Das verfügbare Einkommen berechnet sich aus dem Nettoeinkommen reduziert um die geschuldeten Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern.

D 5.1 Mittlere Reduktion der Prämienbelastung (ohne Fallbeispiel Rentnerin) in Prozent des verfügbaren Einkommens, 2006 und 2007



Quellen: Eigene Berechnungen, Erhebung 2007.

Die Darstellung macht deutlich, dass die Prämienreduktion im Durchschnitt der vier Fallbeispiele im Jahr 2006 bei 3.7 Prozent und im Jahr 2007 bei 4.2 Prozent des verfügbaren Einkommens lag.¹ Ausser in den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Appenzell-Ausserrhoden und Wallis hat die mittlere Reduktion der Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens im Jahr 2007 gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Am substanziellsten war die mittlere Reduktion in beiden Jahren mit 7.7 und 7.4 Prozent im Kanton Basel-Stadt. Im Kanton Neuenburg hat es im Jahr 2006 für keines der vier Fallbeispiele eine Prämienverbilligung gegeben. Im Jahr 2007 wurden die Prämien dagegen ausser für das Fallbeispiel der Rentnerin für alle restlichen Fallbeispiele verbilligt. Im Jahr 2007 war die Reduktion mit 1.9 Prozent im Kanton Glarus am geringsten. Wie in den bisherigen Monitoringstudien zeigt sich auch in diesem Jahr die Tendenz, dass vor allem die Kantone mit hohen Kosten für die Krankenversicherung die Prämien mit Hilfe der Prämienverbilligung reduzieren.²

Die bei den Fallbeispielen mit Kindern zwischen 2006 und 2007 festgestellten Veränderungen lassen sich nur in Ausnahmefällen eindeutig auf den Einfluss von Artikel 65 Absatz 1^{bis} zurückführen. Die festgestellten Veränderungen bei den Leistungen der Prämienverbilligung sind mehrheitlich das Ergebnis unterschiedlicher Effekte. In aller Regel haben die Kantone neben der Umsetzung von Artikel 65 Absatz 1^{bis} weitere Veränderungen im Prämienverbilligungssystem vorgenommen. So wurden in den meisten Kantonen die geltenden Richtprämien oder die Prämienverbilligungsbeträge den aktuellen Krankenversicherungsprämien angepasst, was die Leistungen der Prämienverbilligung beeinflusst. Die Wirkungen der Gesetzesrevision lassen sich somit in der Regel nicht eindeutig identifizieren.

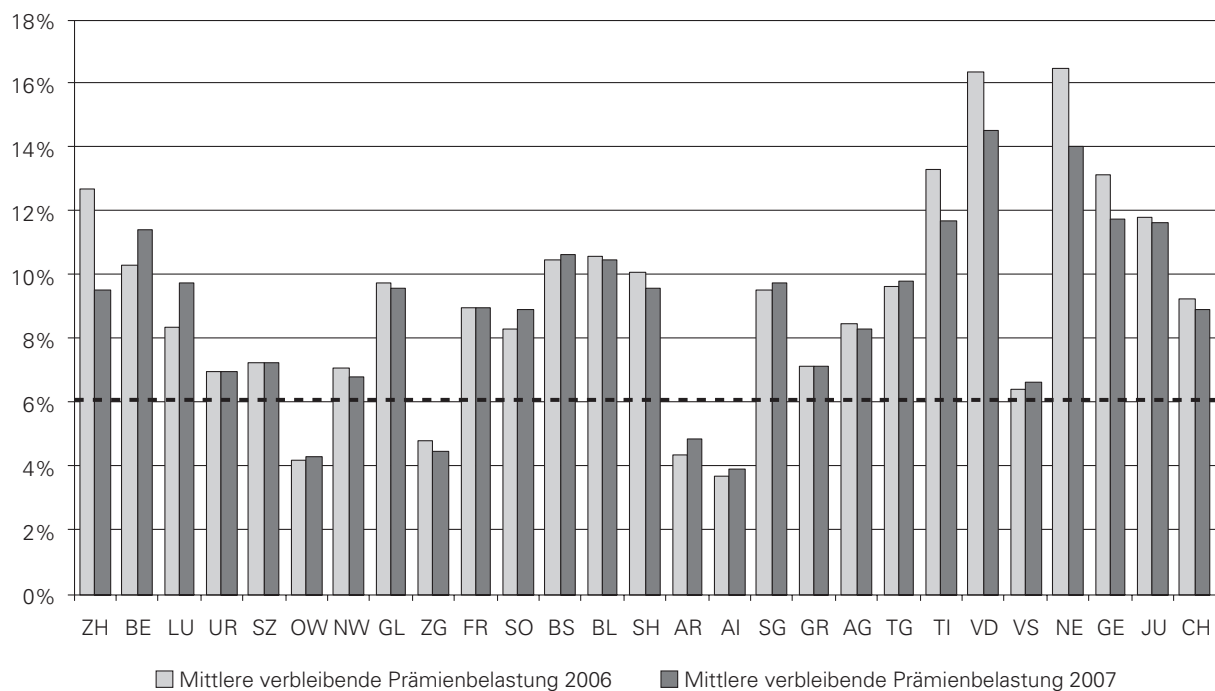
Vor dem Hintergrund unserer Fallbeispiele kann – wie schon in den früheren Monitoringstudien – festgehalten werden, dass die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durch die individuelle Prämienverbilligung wirksam reduziert werden.

¹ Da für das Fallbeispiel der Rentnerin die Prämien in keinem Kanton reduziert werden, haben wir dieses Beispiel bei der Berechnung der mittleren Reduktion der Prämienbelastung nicht berücksichtigt. Die Formel für die Berechnung lautet daher wie folgt: Summe [Mittelstandsfamilie (n) + allein Erziehende (n) + Grossfamilie (n) + Familie (n) mit junger erwachsener Person] / 4, wobei n = Wert des betreffenden Kantons.
² Vgl. Balthasar 2003, S. 43ff.

5.2 Werden die sozialpolitischen Ziele erreicht?

Im Zentrum dieser Untersuchung steht der interkantonale Vergleich der Prämienbelastung nach der Ausrichtung einer allfälligen Prämienverbilligung. Wir haben dazu die Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens berechnet. Bei der Beurteilung der Zielerreichung in Prozent des verfügbaren Einkommens werden die Ausgaben betrachtet, welche ein Haushalt unter Berücksichtigung der Familienzulagen sowie nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge, der geschuldeten Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern unter Berücksichtigung der Prämienverbilligung für die Krankenversicherung aufwenden muss. Im schweizerischen Durchschnitt waren dies 2007 für die Rentnerin 9.1 Prozent, für die Mittelstandsfamilie 9.8 Prozent, für die allein Erziehende 7 Prozent, für die Grossfamilie 8.5 Prozent und für die Familie mit einer jungen erwachsenen Person 10.5 Prozent. Während sich die Belastung bei der Rentnerin, der Mittelstandsfamilie und der allein Erziehenden praktisch nicht verändert hat, ist es bei der Grossfamilie und der Familie mit einer jungen erwachsenen Person zu einer leichten Zunahme der Prämienbelastung gekommen. In der nachfolgenden Darstellung D 5.2 haben wir die Ergebnisse der Fallbeispiele in einfacher Weise zusammengefasst und den Durchschnitt berechnet. Da beim Fallbeispiel der Rentnerin sowohl 2006 als auch 2007 in keinem Kanton eine Prämienverbilligung ausgerichtet wurde, haben wir dieses Fallbeispiel bei der Ermittlung der durchschnittlichen Prämienbelastung nicht berücksichtigt.

D 5.2 *Mittlere verbleibende Prämienbelastung (ohne Fallbeispiel Rentnerin) in Prozent des verfügbaren Einkommens, 2006 und 2007*



Quellen: Eigene Berechnungen, Erhebung 2007.

Im schweizerischen Durchschnitt betrug die mittlere verbleibende Prämie der berücksichtigten vier Fallbeispiele im Jahr 2007 8.9 Prozent des verfügbaren Einkommens. In den Kantonen Bern, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf und Jura blieb die durchschnittliche Belastung mit über 11 Prozent des verfügbaren Einkommens auch nach der Prämienverbilligung besonders hoch. Dagegen profitieren die Beispielfälle in den Kantonen Obwalden, Zug, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden von einer besonders tiefen Prämienbelastung. Am stärksten hat die mittlere verbleibende Prämienbelastung zwischen 2006 und 2007 in den Kantonen Bern (+1.1%) und Luzern (+1.4%) zugenommen.³ Es ist zu beachten, dass die Werte auf der Grundlage der kantonalen Durchschnittsprämien berechnet wurden. Die effektiven Prämien können zum Teil erheblich davon abweichen.

³ Beim Prozentmodell des Kantons Luzern wurde der Selbstbehalt von 11.5 Prozent im Jahr 2006 auf 14.5 Prozent im Jahr 2007 erhöht. Im Kanton Bern hat sich die Höhe der Prämienverbilligung für die Fallbeispiele zwischen 2006 und 2007 nur wenig verändert. Dagegen sind die Krankenkassenprämien vergleichsweise stark angestiegen.

In der Botschaft vom November 1991 ging der Bundesrat davon aus, dass die individuelle Prämienverbilligung auf Kantonsebene so festgelegt werden sollte, dass die Ausgaben eines Haushaltes für die Prämien der Krankenversicherung 8 Prozent des steuerbaren Einkommens nicht übersteigen sollten.⁴ Das Parlament folgte diesem Antrag nicht, weil es der unterschiedlichen sozialpolitischen Ausgestaltung der kantonalen Steuergesetzgebungen Rechnung tragen wollte. In der politischen Diskussion hat die Grenze von 8 Prozent des steuerbaren Einkommens aber dennoch eine gewisse Bedeutung erlangt. Unsere Berechnungen legen es nahe anzunehmen, dass eine Prämienbelastung von 8 Prozent des kantonal steuerbaren Einkommens im Allgemeinen rund 6 Prozent des verfügbaren Einkommens ausmachen.⁵ Vor diesem Hintergrund zeigt sich in der Darstellung D 5.2, dass – bezogen auf unsere Fallbeispiele (Mittelstand, allein Erziehende, Grossfamilie, Familie mit junger erwachsener Person) – für das Jahr 2007 im Durchschnitt das bundesrätliche Ziel nur in den Kantonen Obwalden, Zug, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden erreicht wurde. In den Kantonen Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf und Jura beträgt die Prämienbelastung bei diesen vier Fallbeispielen sowohl 2006 als auch 2007 über 10 Prozent des verfügbaren Einkommens. Von diesen Kantonen haben die Kantone Basel-Landschaft und Neuenburg die Bundesmittel nicht voll ausgeschöpft. Auch die Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen und St. Gallen haben die Bundesbeiträge nicht voll ausgeschöpft und liegen deutlich über den bundesrätlichen Zielen.

Bezüglich der Erreichung der sozialpolitischen Ziele gibt es innerhalb der untersuchten Fallbeispiele beträchtliche Unterschiede:

- Beim Fallbeispiel der **Rentnerin** liegt die Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens in keinem Kanton tiefer als 6 Prozent. Das hängt damit zusammen, dass für die Rentnerin in keinem Kanton eine Prämienverbilligung ausbezahlt wurde. Die Prämienbelastung ist daher in den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden am geringsten, weil diese die tiefsten Krankenkassenprämien aufweisen.
- Bei der **Mittelstandsfamilie** ist die Belastung durch die Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach der Verbilligung in den Kantonen Obwalden, Zug, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden tiefer als 6 Prozent des verfügbaren Einkommens. In den Kantonen Neuenburg und Waadt müssen dagegen über 15 Prozent des verfügbaren Einkommens für die Begleichung der Nettoprämien eingesetzt werden.
- Für den Fall der **allein Erziehenden** ist die Situation vergleichsweise günstiger. Hier liegt die Prämienbelastung in den Kantonen Obwalden, Nidwalden, Zug, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden und Wallis nach der Prämienverbilligung tiefer als 6 Prozent des verfügbaren Einkommens.
- Bei der **Grossfamilie** ist die Belastung nach der Verbilligung in den Kantonen Obwalden, Zug, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden unterhalb des Grenzwertes von 6 Prozent des verfügbaren Einkommens. Am grössten ist die verbleibende Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens für die Grossfamilie in den Kantonen Neuenburg (13.5 %) und Waadt (14.1 %).
- Auch bei der **Familie mit einer jungen erwachsenen Person** liegt die verbleibende Prämienbelastung in den Kantonen Obwalden, Zug, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden tiefer als 6 Prozent des verfügbaren Einkommens. Die höchste Prämienbelastung fällt wiederum in den Kantonen Neuenburg und Waadt an. Hier müssen im Kanton Neuenburg 17.5 Prozent und im Kanton Waadt 18.5 Prozent des verfügbaren Einkommens für die bereits verbilligten Krankenkassenprämien aufgewendet werden.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die sozialpolitischen Ziele lediglich in vier Kantonen erreicht werden. In acht Kantonen beträgt die mittlere Prämienbelastung trotz Prämienverbilligung mehr als 10 Prozent des verfügbaren Einkommens. Bei den restlichen Kantonen liegt die mittlere Prämienbelastung im Bereich von 6 bis 10 Prozent des verfügbaren Einkommens. Besonders in den Kantonen der Roman-

⁴ Schweizerischer Bundesrat 1991.

⁵ Vgl. Balthasar 1998 und 2001 (jeweils Anhänge A2 bis A5).

die, welche hohe Krankenkassenprämien aufweisen, gelingt es trotz der Prämienverbilligung nicht, die Prämienbelastung für die Haushalte auf das durchschnittliche Niveau der Schweiz zu reduzieren.

5.3 Wie hat sich die Wirkung der Prämienverbilligung verändert?

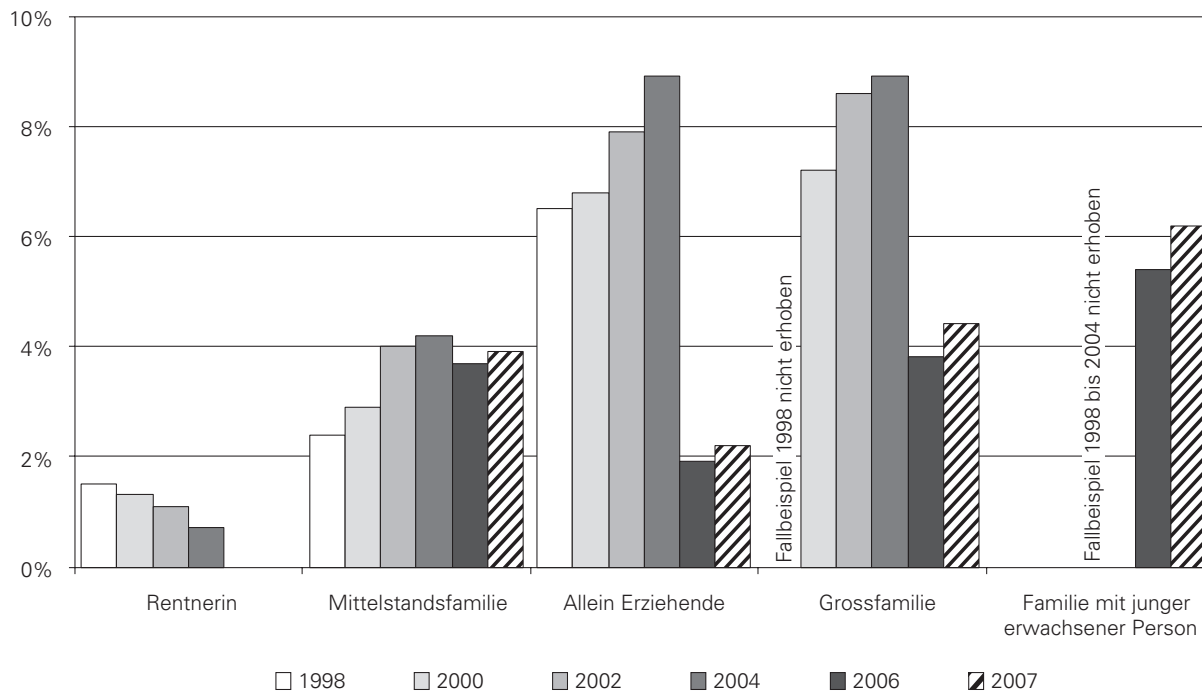
Im Folgenden untersuchen wir, welche Veränderungen sich bei der Prämienreduktion und der verbleibenden Prämienbelastung im Zeitverlauf ergeben haben. Dazu greifen wir die Resultate aus den bisherigen Monitoringstudien auf. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass wir bei einigen Fallbeispielen das Einkommen angepasst haben und die Resultate daher nicht ohne Vorbehalte vergleichbar sind, weil die Eckwerte der Fallbeispiele den aktuellen Verhältnissen der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen zur AHV und der Sozialhilfe angepasst wurden.

5.3.1 Veränderungen bei der Prämienreduktion

Ausgehend von den Ergebnissen der bisherigen Monitoringstudien, ist bekannt, dass sich die Reduktion der Prämien im schweizerischen Durchschnitt der verwendeten Fallbeispiele im Zeitraum 1998 bis 2004 verstärkt hat. Das gilt für alle Fallbeispiele mit Ausnahme der Rentnerin. Aus den bereits erwähnten Gründen haben wir das Einkommen für die Rentnerin, die allein Erziehende und die Grossfamilie erhöht. Bei der Mittelstandsfamilie haben wir das Einkommen nicht verändert, dafür aber im Gegensatz zu den früheren Monitoringstudien keine Vermögenswerte mehr berücksichtigt. Es ist daher anzunehmen, dass die die Prämienbelastung bei den einzelnen Fallbeispielen allein schon auf Grund dieser Anpassungen mehrheitlich zugenommen hat. In Darstellung D 5.3 ist die Entwicklung der mittleren Reduktion der Prämienbelastung für die einzelnen Fallbeispiele aufgeführt. Folgende Tendenzen sind zu erkennen:

- Wegen der Erhöhung des Einkommens für die **Rentnerin** wurde in den Jahren 2006 und 2007 in keinem Kanton eine Prämienverbilligung gewährt. Dem entsprechend kommt es unter den neuen Bedingungen zu keiner Reduktion der Prämienbelastung für die Rentnerin. Die Veränderung wurde vorgenommen, damit das berücksichtigte Einkommen in keinem Kanton zum Bezug von Ergänzungsleistungen zur AHV berechtigt.
- Die mittlere Reduktion der Prämienbelastung ist für die **Mittelstandsfamilie** im Vergleich zum Jahre 2004 etwas geringer. Dies hängt einerseits mit der Berücksichtigung der Kinderzulagen zusätzlich zum Bruttolohn von 70'000 Franken und andererseits mit der Nichtberücksichtigung der Vermögenswerte von 100'000 Franken zusammen.
- Die Erhöhung des Einkommens der **allein Erziehenden** von 40'000 auf 60'000 Franken für die Jahre 2006 und 2007 hat erwartungsgemäss dazu geführt, dass die mittlere Reduktion der Prämienbelastung vergleichsweise stark abgenommen hat. Die Veränderung wurde vorgenommen, damit das berücksichtigte Einkommen in keinem Kantonshauptort zum Bezug von Sozialhilfe berechtigt.
- Die gleiche Tendenz ist auch für das Fallbeispiel der **Grossfamilie** zu erkennen. Hier haben wir das Einkommen von 70'000 Franken (Bruttolohn inklusive Familienzulagen) auf 85'000 Franken (Bruttolohn exklusive Familienzulagen) erhöht. In der Folge hat sich die mittlere Reduktion der Prämienbelastung deutlich reduziert. Auch hier wurde das Einkommen erhöht, damit in keinem Kantonshauptort Anspruch auf Sozialhilfeleistungen besteht.
- Das Fallbeispiel der **Familie mit einer jungen erwachsenen Person** wurde erstmals in die Monitoringstudie aufgenommen. Es stehen daher keine Werte aus den Vorjahren zur Verfügung. Im Vergleich zu den restlichen Fallbeispielen zeigt sich, dass die mittlere Reduktion der Prämienbelastung für die Familie mit einer jungen erwachsenen Person am grössten ist.
- Im Vergleich der Jahre 2006 und 2007 kann festgehalten werden, dass die mittlere Reduktion der Prämienbelastung bei allen Fallbeispielen zugenommen hat.

D 5.3 Entwicklung der mittleren Reduktion der Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens



Quellen: Eigene Berechnungen, Erhebung 2007.

5.3.2 Veränderungen bei der verbleibenden Prämienbelastung

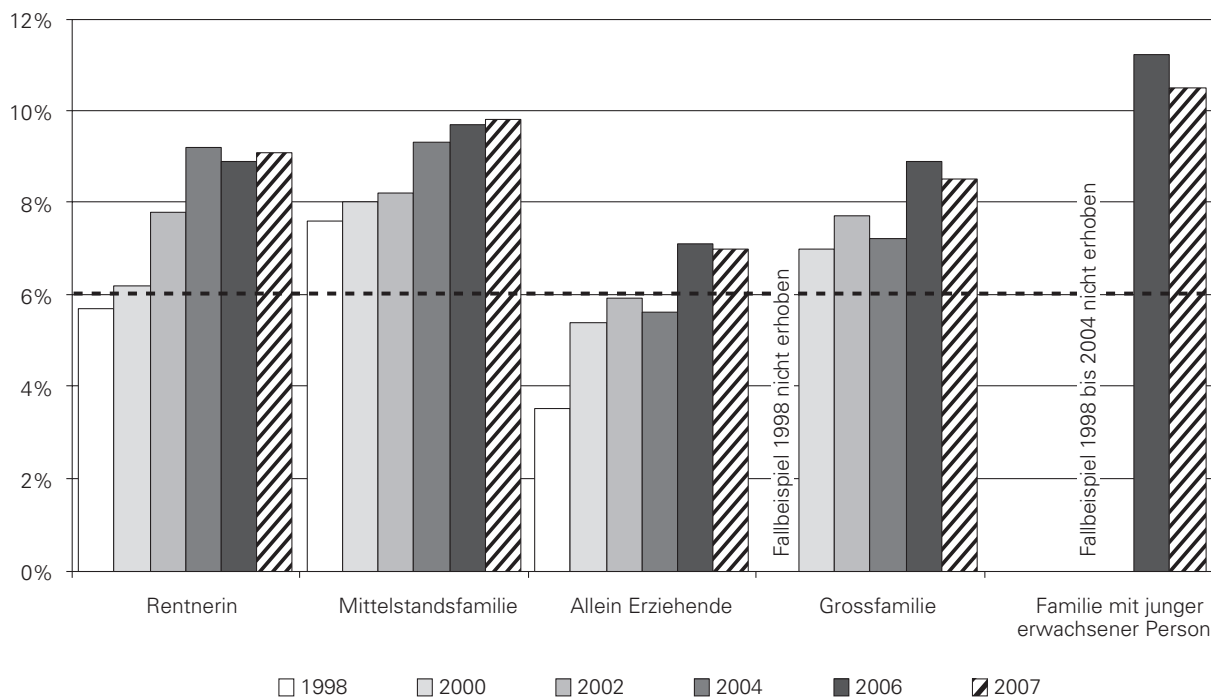
Als nächstes wenden wir uns der Entwicklung der verbleibenden Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens zu. Die bisherigen Monitoringstudien haben gezeigt, dass die allein Erziehende und die Grossfamilie die tiefsten Prämien nach der Verbilligung zu tragen hatten. In Darstellung D 5.4 ist die Entwicklung der Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens zwischen 1998 und 2007 aufgeführt. Es lassen sich folgende Entwicklungen erkennen:

- Für das Fallbeispiel der **Rentnerin** hat sich die Prämienbelastung trotz höherem Renteneinkommen in den Jahren 2006 und 2007 gegenüber den früheren Monitoringstudien nur geringfügig verändert. Da kein Kanton der Rentnerin mit einem Renteneinkommen von 45'000 Franken eine Prämienverbilligung ausrichtet, entspricht die Prämienbelastung der durchschnittlichen Entwicklung der Krankenkassenprämien.
- Die Prämienbelastung der **Mittelstandsfamilie** hat sich bei gleichbleibendem Einkommen ohne Berücksichtigung des Vermögens von 100'000 Franken in den Jahren 2006 und 2007 weiter erhöht. Die durchschnittliche Belastung beträgt im Jahr 2007 9.8 Prozent des verfügbaren Einkommens.
- Mit der Erhöhung des Einkommens der **allein Erziehenden** ist die Belastung über die Grenze von 6 Prozent des verfügbaren Einkommens angestiegen. Sie beträgt für das Jahr 2007 7 Prozent des verfügbaren Einkommens.
- Beim Fallbeispiel der **Grossfamilie** hat die Erhöhung des Einkommens von 70'000 auf 85'000 Franken für die Jahre 2006 und 2007 dazu geführt, dass sich die durchschnittliche Belastung in Prozent des verfügbaren Einkommens im Vergleich zu den Vorjahren erhöht hat. Dies ist der Fall, weil sich die Höhe der Prämienverbilligung als Folge des erhöhten Einkommens reduziert hat. Die durchschnittliche Belastung für dieses Fallbeispiel beträgt für das Jahr 2007 8.5 Prozent des verfügbaren Einkommens.

- Am grössten ist die Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens für die **Familie mit einer jungen erwachsenen Person** in Ausbildung. Im Jahr 2007 mussten im Durchschnitt 10.5 Prozent des verfügbaren Einkommens für die Krankenkassenprämien eingesetzt werden.
- Für die allein Erziehende, die Grossfamilie und die Familie mit einer jungen erwachsenen Person hat die Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens zwischen 2006 und 2007 leicht abgenommen.

Erwartungsgemäss hat die Prämienbelastung durch die Erhöhung der Einkommen bei den Fallbeispielen zugenommen. Sie beträgt nun im Durchschnitt für alle Fallbeispiele mehr als 6 Prozent des verfügbaren Einkommens.

D 5.4 Entwicklung der Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens



5.4 Wie gut werden die sozialpolitischen Ziele bei variierendem Einkommen erreicht?

Bisher haben wir die sozialpolitische Wirksamkeit vor dem Hintergrund der Fallbeispiele mit fixem Einkommen diskutiert. In der vorliegenden Monitoringstudie haben wir auch die Entlastungswirkung bei variierendem Einkommen gemessen. Dazu wurde für die Fallbeispiele mit Kindern der Anteil des Bereichs berechnet, bei welchem die Prämienbelastung die Grenze von 6 Prozent des verfügbaren Einkommens übersteigt. In der letzten Spalte von Darstellung D 5.5 sind die entsprechenden durchschnittlichen Anteile aufgeführt. Dabei zeigt sich, dass die sozialpolitische Wirksamkeit bei variierendem Einkommen für die Fallbeispiele der allein Erziehenden und der Grossfamilie am grössten ist. Bei diesen Fallbeispielen übersteigt die verbleibende Prämienbelastung die Grenze von 6 Prozent am wenigsten. Vergleicht man die sozialpolitische Wirksamkeit bei variablem Einkommen mit der Wirksamkeit bei fixem Einkommen, zeigt sich, dass beide Messgrössen zu den gleichen Ergebnissen führen.

D 5.5 Durchschnittliche Prämienbelastung bei fixem und variablem Einkommen

Fallbeispiel	Fixes Einkommen:	Variables Einkommen:
	Durchschnittliche Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens	Durchschnittlicher Anteil der Fläche, in welcher die Prämienbelastung die Sechs-Prozent-Marke übersteigt
Mittelstandsfamilie	9.8 %	31.7 %
Allein Erziehende	7.0 %	14.2 %
Grossfamilie	8.5 %	25.7 %
Familie mit junger erwachsener Person	10.5 %	37.8 %

Quellen: Eigene Berechnungen.

Es hat sich gezeigt, dass die Ergebnisse der Analysen bei variierendem Einkommen die Resultate der Untersuchung von Fallbeispielen mit fixem Einkommen bestätigen. Die Ergebnisse des Monitorings sind daher robust gegenüber der Veränderung des Einkommens und damit repräsentativ für die sozialpolitische Wirkung der Prämienverbilligung bei variierendem Einkommen.

Die Betrachtungsweise der Fallbeispiele mit variierendem Einkommen hat zudem verschiedene ergänzende Erkenntnisse hervorgebracht:

- Der Anspruchsbereich der Prämienverbilligung kann von der Berechtigung auf Ergänzungsleistungen zur AHV und der Sozialhilfe abgegrenzt werden. Damit konnte der Fokus auf die eigentliche Zielgruppe der Prämienverbilligung gerichtet werden.
- Es hat sich gezeigt, dass beim Übergang vom System der Ergänzungsleistungen zur AHV nur in der Hälfte der Kantone Prämienverbilligungsbeiträge für das Fallbeispiel der Rentnerin ausgerichtet werden.
- Bei einer erheblichen Anzahl von Prämienverbilligungsmodellen werden Prämienverbilligungsbeträge für Einkommensbereiche berechnet, welche eigentlich zum Bezug von Sozialhilfe berechtigen. Dort gelten für die Prämienverbilligung andere Anspruchsvoraussetzungen. Je nach Regelung werden entweder die gesamten Prämienkosten oder der grösste Teil davon durch die öffentliche Hand übernommen.
- Die maximale Belastung der Haushalte durch die Nettoprämie kommt in einigen Kantonen bei tiefen Einkommen innerhalb des Anspruchsbereichs auf Prämienverbilligung zu liegen, was vermutlich sozialpolitisch nicht erwünscht ist.
- Stufenmodelle zur Berechnung der Prämienverbilligung und Einkommensgrenzen für den Mindestanspruch nach Artikel 65 Absatz 1^{bis} führen zu Schwelleneffekten. Solche Effekte sind daher problematisch, weil sie dazu führen, dass Personen mit geringerem Bruttolohn besser gestellt sind als Personen mit höherem Bruttolohn.

Anhang

A1 Literatur

- Arbeitsgruppe Bundesamt für Sozialversicherung, Eidgenössische Finanzverwaltung, Eidgenössische Steuerverwaltung und Konferenzen der kantonalen Finanz- und Sanitätsdirektoren 2002: Krankenversicherungsprämien – Modelle zur Entlastung von Familien mit Kindern, Bern (unveröffentlicht).
- BAG Bundesamt für Gesundheit: Statistik der obligatorischen Krankenversicherung (diverse Jahrgänge), Bern.
- Balthasar, Andreas/Kaufmann, Philippe 2006: Prämienverbilligung hinsichtlich der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe sowie weitere Bezugsberechtigte. Bundesamt für Gesundheit. Bern.
- Balthasar, Andreas 1998: Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen. Evaluationsergebnisse und Monitoringkonzept. Beiträge zur sozialen Sicherheit, BSV Forschungsbericht Nr. 21/98, Bern./Efficacité sociopolitique de la réduction de primes dans les cantons. Conclusion de l'analyse et concept d'observation du système. Aspects de la sécurité sociale, OFAS, Rapport de recherche n° 21/98, Berne.
- Balthasar, Andreas 2001: Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen. Evaluationsergebnisse und Monitoringkonzept. Beiträge zur sozialen Sicherheit, BSV Forschungsbericht Nr. 2/01, Bern./Efficacité sociopolitique de la réduction de primes dans les cantons. Conclusion de l'analyse et concept d'observation du système. Aspects de la sécurité sociale, OFAS, Rapport de recherche n° 2/01, Berne.
- Balthasar, Andreas 2003: Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen. Evaluationsergebnisse und Monitoringkonzept. Beiträge zur sozialen Sicherheit, BSV Forschungsbericht Nr. 20/03, Bern./Efficacité sociopolitique de la réduction de primes dans les cantons. Conclusion de l'analyse et concept d'observation du système. Aspects de la sécurité sociale, OFAS, Rapport de recherche n° 20/03, Berne.
- Balthasar, Andreas 2005: Monitoring 2004. Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen. Bundesamt für Gesundheit, Bern.
- BSV Bundesamt für Sozialversicherung 2000: Statistik über die Krankenversicherung (diverse Jahrgänge), Bern.
- Knupfer, Caroline/Bieri, Oliver 2007: Steuern, Transfers und Einkommen in der Schweiz. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), Bern.
- Leu, Robert E./Burri, Stefan/Priester, Tom 1997: Lebensqualität und Armut in der Schweiz, Bern.
- Schweizerischer Bundesrat 1991: Botschaft vom 6. November 1991 über das Krankenversicherungsgesetz, Bern.
- Schweizerischer Bundesrat 1998: Botschaft vom 21. September 1998 über den Bundesbeschluss über die Bundesbeiträge in der Krankenversicherung und die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, Bern.
- Schweizerische Eidgenossenschaft 1999: Bundesbeschluss über die Bundesbeiträge in die Krankenversicherung vom 31. Mai 1999, Bern.
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) (diverse Jahrgänge): Synoptische Übersicht: Prämienverbilligung.
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) 2004: KVG-Revision: Individuelle Prämienverbilligung. Alternativen zum einheitlichen Sozialziel.

A2 Daten «Rentnerin» (Renteneinkommen 45'000 Fr.)

	0	1	2	3	4	5	7
Kanton	Renten- einkommen	Einkünfte netto (Nettolohn)	Rein- einkommen	Steuerbares Einkommen	Steuerbelastung	Verfügbares Einkommen (1-4)	Mittlere jährliche Krankenkassen- prämie vor PV
ZH	45'000	45'000	41'400	41'400	4'243	40'757	4'188
BE	45'000	45'000	41'700	34'600	6'705	38'295	4'344
LU	45'000	45'000	42'200	42'200	5'723	39'277	3'324
UR	45'000	45'000	42'750	40'750	5'540	39'460	2'820
SZ	45'000	45'000	40'500	37'500	3'991	41'009	3'072
OW	45'000	45'000	42'450	42'450	5'228	39'772	2'724
NW	45'000	45'000	42'450	41'073	4'343	39'442	2'604
GL	45'000	45'000	42'000	42'000	5'558	42'584	3'096
ZG	45'000	45'000	40'300	29'510	2'416	42'584	3'048
FR	45'000	45'000	41'620	40'080	5'967	39'033	3'672
SO	45'000	45'000	42'750	42'750	6'677	38'323	3'348
BS	45'000	45'000	44'450	41'150	5'990	39'010	4'908
BL	45'000	45'000	43'800	42'300	5'371	39'629	3'876
SH	45'000	45'000	43'000	43'000	5'886	39'114	3'672
AR	45'000	45'000	43'100	43'100	5'965	39'035	2'808
AI	45'000	45'000	42'100	42'100	4'657	40'343	2'616
SG	45'000	45'000	42'100	42'100	6'634	38'366	3'372
GR	45'000	45'000	39'680	39'680	4'374	40'626	3'240
AG	45'000	45'000	43'000	43'000	5'016	39'984	3'336
TG	45'000	45'000	41'900	41'900	5'722	39'278	3'480
TI	45'000	45'000	38'100	36'100	3'841	41'159	4'464
VD	45'000	45'000	43'100	40'120	6'462	38'538	4'728
VS	45'000	45'000	45'000	43'500	5'782	39'218	3'240
NE	45'000	45'000	42'000	42'000	7'169	37'831	4'404
GE	45'000	45'000	39'912	39'912	2'996	42'004	5'088
JU	45'000	45'000	41'990	40'390	6'674	38'326	4'032
CH	45'000	45'000		40'564	5'344	39'656	3'596

8	9	10	11	12	13	14	15
Jährliche Prämienv- billigung (PV)	Nettoprämie (Krankenkassen- prämie nach PV)	Mittlere jährliche Krankenkassen- prämie nach PV in % des verfü- baren Einkom- mens 2007	Mittlere jährliche Krankenkassen- prämie nach PV in % des verfü- baren Einkom- mens 2006	Mittlere jährliche Krankenkassen- prämie nach PV in % des verfü- baren Einkom- mens 2004	Mittlere jährliche Krankenkassen- prämie nach PV in % des verfü- baren Einkom- mens 2002	Mittlere jährliche Krankenkassen- prämie nach PV in % des verfü- baren Einkom- mens 2000	Mittlere jährliche Krankenkassen- prämie nach PV in % des verfü- baren Einkom- mens 1998
0	4'188	10.3 %	10.3 %	8.9 %	9.0 %	7.5 %	5.8 %
0	4'344	11.3 %	11.0 %	8.3 %	8.7 %	7.2 %	6.7 %
0	3'324	8.5 %	8.2 %	8.8 %	8.1 %	6.7 %	6.0 %
0	2'820	7.1 %	6.9 %	8.0 %	6.9 %	5.8 %	5.1 %
0	3'072	7.5 %	7.2 %	8.3 %	7.1 %	3.6 %	6.0 %
0	2'724	6.8 %	6.7 %	7.0 %	6.4 %	5.1 %	3.9 %
0	2'604	6.6 %	6.2 %	7.2 %	5.7 %	5.4 %	5.3 %
0	3'096	7.3 %	7.6 %	6.6 %	4.5 %	3.9 %	2.1 %
0	3'048	7.2 %	7.0 %	7.8 %	6.0 %	3.8 %	4.3 %
0	3'672	9.4 %	9.3 %	7.3 %	7.3 %	5.8 %	5.4 %
0	3'348	8.7 %	8.6 %	10.0 %	8.5 %	7.8 %	7.0 %
0	4'908	12.6 %	12.4 %	10.9 %	9.2 %	7.7 %	6.9 %
0	3'876	9.8 %	9.6 %	10.8 %	7.6 %	6.0 %	5.8 %
0	3'672	9.4 %	9.2 %	10.4 %	9.5 %	7.1 %	6.6 %
0	2'808	7.2 %	7.0 %	7.9 %	6.8 %	4.1 %	4.1 %
0	2'616	6.5 %	6.2 %	7.0 %	5.8 %	4.3 %	5.1 %
0	3'372	8.8 %	8.4 %	8.8 %	7.9 %	6.8 %	6.2 %
0	3'240	8.0 %	7.9 %	8.6 %	8.0 %	5.0 %	4.0 %
0	3'336	8.3 %	8.1 %	9.2 %	8.0 %	6.5 %	4.1 %
0	3'480	8.9 %	8.8 %	7.7 %	5.5 %	4.2 %	3.1 %
0	4'464	10.8 %	10.7 %	11.8 %	10.5 %	9.4 %	9.2 %
0	4'728	12.3 %	12.3 %	13.1 %	12.2 %	10.9 %	10.5 %
0	3'240	8.3 %	8.0 %	8.7 %	8.0 %	7.1 %	7.0 %
0	4'404	11.6 %	11.5 %	11.8 %	6.8 %	4.2 %	2.3 %
0	5'088	12.1 %	12.2 %	12.9 %	10.8 %	9.4 %	8.9 %
0	4'032	10.5 %	10.5 %	11.2 %	10.1 %	7.7 %	7.6 %
0	3'596	9.1 %	8.9 %	9.2 %	7.8 %	6.2 %	5.7 %

A3 Daten «Mittelstandsfamilie» (2 Erwachsene, 2 Kinder [3½ und 5 Jahre], Bruttolohn 70'000 Fr.)

	0	1	2	3	4	5	7
Kanton	Bruttolohn (ohne Kinderzulagen)	Nettolohn	Rein-einkommen	Steuerbares Einkommen	Steuerbelastung	Verfügbares Einkommen (1-4)	Mittlere jährliche Krankenkassenprämie vor PV
ZH	70'000	67'505	57'880	44'280	3'331	64'174	10'123
BE	70'000	67'265	54'665	35'765	5'806	61'459	10'496
LU	70'000	68'225	60'578	50'178	5'209	63'016	8'047
UR	70'000	67'985	61'445	46'445	5'306	62'679	6'835
SZ	70'000	68'225	54'825	38'825	3'272	64'953	7'417
OW	70'000	68'225	59'425	41'425	5'000	63'225	6'601
NW	70'000	68'225	60'114	52'614	4'066	64'159	6'322
GL	70'000	67'505	60'280	50'280	4'976	62'529	7'487
ZG	70'000	69'425	58'942	28'942	1'562	67'863	7'395
FR	70'000	68'945	58'457	44'457	4'879	64'066	8'911
SO	70'000	67'985	61'645	49'645	5'346	62'639	8'094
BS	70'000	68'225	65'625	44'825	5'206	63'019	11'872
BL	70'000	68'225	64'925	48'925	5'104	63'121	9'401
SH	70'000	67'745	61'713	49'713	4'844	62'901	8'863
AR	70'000	67'985	60'585	52'585	5'567	62'418	6'787
AI	70'000	67'745	57'358	49'358	3'613	64'132	6'345
SG	70'000	67'505	58'705	50'705	5'423	62'082	8'164
GR	70'000	68'105	55'225	45'625	3'378	64'728	7'861
AG	70'000	67'505	61'480	48'680	3'300	64'205	8'070
TG	70'000	67'985	58'145	44'145	3'084	64'901	8'420
TI	70'000	67'817	55'617	34'817	1'508	66'309	10'776
VD	70'000	67'745	59'313	43'101	4'590	63'155	11'525
VS	70'000	69'665	67'575	53'275	4'626	65'039	7'885
NE	70'000	67'745	59'313	52'013	6'402	61'343	10'564
GE	70'000	68'225	53'929	53'929	2'845	65'380	12'340
JU	70'000	68'921	58'471	49'271	6'512	62'409	9'774
CH	70'000	68'102	59'471	46'301	4'414	63'689	8'707

8	9	10	11	12	13	14	15
Jährliche Prämienv- billigung (PV)	Nettoprämie (Krankenkassen- prämie nach PV)	Mittlere jährliche Krankenkassen- prämie nach PV in % des verfügbaren Einkommens 2007	Mittlere jährliche Krankenkassen- prämie nach PV in % des verfügbaren Einkommens 2006	Mittlere jährliche Krankenkassen- prämie nach PV in % des verfügbaren Einkommens 2004	Mittlere jährliche Krankenkassen- prämie nach PV in % des verfügbaren Einkommens 2002	Mittlere jährliche Krankenkassen- prämie nach PV in % des verfügbaren Einkommens 2000	Mittlere jährliche Krankenkassen- prämie nach PV in % des verfüg- baren Einkomm- ens 1998
3'336	6'787	10.6 %	11.0 %	8.9 %	10.6 %	13.1 %	11.4 %
2'952	7'544	12.3 %	10.6 %	7.9 %	8.5 %	6.7 %	7.2 %
1'004	7'043	11.2 %	8.8 %	7.2 %	7.9 %	8.4 %	6.9 %
2'220	4'615	7.4 %	7.2 %	6.8 %	6.6 %	5.9 %	5.0 %
2'931	4'486	6.9 %	6.9 %	5.7 %	5.8 %	8.5 %	8.6 %
3'789	2'812	4.4 %	4.4 %	4.7 %	4.8 %	4.4 %	8.1 %
1'695	4'627	7.2 %	7.2 %	7.9 %	6.1 %	5.5 %	6.8 %
1'864	5'623	9.0 %	9.8 %	5.0 %	7.5 %	8.5 %	8.2 %
4'173	3'222	4.7 %	4.8 %	6.4 %	6.1 %	4.4 %	4.9 %
2'601	6'310	9.8 %	9.8 %	10.2 %	7.9 %	8.3 %	7.5 %
1'981	6'113	9.8 %	9.0 %	8.7 %	8.3 %	8.2 %	7.3 %
4'608	7'264	11.5 %	11.6 %	12.2 %	10.9 %	9.3 %	9.5 %
2'451	6'950	11.0 %	11.0 %	10.0 %	8.2 %	8.3 %	8.1 %
2'614	6'249	9.9 %	10.4 %	10.0 %	8.8 %	7.4 %	6.2 %
3'534	3'253	5.2 %	5.0 %	8.7 %	5.0 %	5.0 %	4.9 %
2'826	3'519	5.5 %	5.1 %	6.0 %	4.8 %	4.0 %	4.8 %
1'844	6'320	10.2 %	10.1 %	8.3 %	8.0 %	6.2 %	5.8 %
2'902	4'959	7.7 %	7.0 %	7.9 %	8.6 %	6.9 %	5.5 %
2'379	5'691	8.9 %	9.2 %	7.9 %	6.5 %	7.9 %	8.4 %
1'020	7'400	11.4 %	11.3 %	11.9 %	10.4 %	8.3 %	7.4 %
1'494	9'282	14.0 %	14.5 %	13.3 %	13.0 %	13.1 %	12.5 %
1'152	10'373	16.4 %	16.2 %	14.7 %	11.0 %	11.2 %	9.9 %
2'746	5'139	7.9 %	6.8 %	8.2 %	5.6 %	6.9 %	5.5 %
1'032	9'532	15.5 %	17.1 %	16.2 %	12.6 %	8.7 %	9.8 %
3'840	8'500	13.0 %	14.3 %	14.8 %	13.8 %	12.6 %	11.2 %
1'440	8'334	13.4 %	13.5 %	13.1 %	11.8 %	10.1 %	9.0 %
2'478	6'229	9.8 %	9.7 %	9.3 %	8.2 %	8.0 %	7.6 %

A4 Daten «allein Erziehende» (1 Erwachsene, 2 Kinder [3½ und 5 Jahre], Bruttolohn 60'000 Fr.)

	0	1	2	3	4	5	7
Kanton	Bruttolohn (ohne Kinderzulagen)	Nettolohn	Rein-einkommen	Steuerbares Einkommen	Steuerbelastung	Verfügbares Einkommen (1-4)	Mittlere jährliche Krankenkassenprämie vor PV
ZH	60'000	58'610	51'510	37'910	2'419	56'191	5'935
BE	60'000	58'370	47'970	28'870	4'377	53'993	6'152
LU	60'000	59'330	54'030	43'630	3'923	55'408	4'723
UR	60'000	59'090	54'290	39'290	3'912	55'178	4'015
SZ	60'000	59'330	48'930	26'930	2'509	56'821	4'345
OW	60'000	59'330	52'130	34'130	3'694	55'636	3'877
NW	60'000	59'330	53'264	45'764	2'938	56'392	3'718
GL	60'000	58'610	53'510	43'510	3'975	54'635	4'391
ZG	60'000	60'530	53'330	23'330	1'078	59'452	4'347
FR	60'000	60'050	53'110	38'225	3'767	56'283	5'239
SO	60'000	59'090	54'390	42'390	3'711	55'379	4'746
BS	60'000	59'330	57'280	38'280	4'010	55'320	6'964
BL	60'000	59'330	57'230	42'730	3'883	55'447	5'525
SH	60'000	58'850	54'450	42'450	3'588	55'262	5'191
AR	60'000	59'090	53'590	45'590	6'285	52'805	3'979
AI	60'000	58'850	51'308	43'308	2'733	56'117	3'729
SG	60'000	58'610	52'210	44'210	4'161	54'449	4'792
GR	60'000	59'210	50'530	40'930	2'685	56'525	4'621
AG	60'000	58'610	54'710	41'910	2'374	56'236	4'734
TG	60'000	59'090	52'490	38'490	4'843	54'247	4'940
TI	60'000	58'922	51'622	30'822	1'110	57'812	6'312
VD	60'000	58'850	52'450	36'306	3'445	55'405	6'797
VS	60'000	60'770	58'870	46'870	3'596	57'174	4'645
NE	60'000	58'850	52'950	36'750	5'598	53'252	6'160
GE	60'000	59'330	50'122	50'122	1'913	57'417	7'252
JU	60'000	60'026	52'486	43'286	5'016	55'010	5'742
CH	60'000	59'207	53'029	39'463	3'521	55'686	5'110

8	9	10	11	12	13	14	15
Jährliche Prämienverbilligung (PV)	Nettoprämie (Krankenkassenprämie nach PV)	Mittlere jährliche Krankenkassenprämie nach PV in % des verfügbaren Einkommens 2007	Mittlere jährliche Krankenkassenprämie nach PV in % des verfügbaren Einkommens 2006	Mittlere jährliche Krankenkassenprämie nach PV in % des verfügbaren Einkommens 2004	Mittlere jährliche Krankenkassenprämie nach PV in % des verfügbaren Einkommens 2002	Mittlere jährliche Krankenkassenprämie nach PV in % des verfügbaren Einkommens 2000	Mittlere jährliche Krankenkassenprämie nach PV in % des verfügbaren Einkommens 1998
2'436	3'499	6.2 %	6.6 %	5.1 %	6.6 %	5.4 %	3.1 %
1'932	4'220	7.8 %	7.3 %	5.1 %	5.7 %	4.0 %	3.0 %
816	3'907	7.1 %	8.2 %	4.4 %	5.4 %	3.7 %	2.8 %
700	3'315	6.0 %	6.5 %	3.8 %	3.8 %	4.2 %	3.6 %
0	4'345	7.6 %	7.4 %	4.9 %	5.0 %	3.9 %	4.9 %
1'594	2'283	4.1 %	4.0 %	3.3 %	3.4 %	3.3 %	3.7 %
648	3'070	5.4 %	6.4 %	7.2 %	5.6 %	5.2 %	6.1 %
0	4'391	8.0 %	7.8 %	4.0 %	3.7 %	3.3 %	1.7 %
1'574	2'773	4.7 %	4.7 %	3.5 %	4.2 %	2.9 %	3.2 %
1'757	3'482	6.2 %	6.2 %	4.2 %	4.7 %	3.2 %	2.4 %
816	3'930	7.1 %	7.3 %	4.3 %	4.9 %	5.6 %	4.4 %
2'976	3'988	7.2 %	5.7 %	5.5 %	5.3 %	4.3 %	4.3 %
900	4'625	8.3 %	8.7 %	8.2 %	7.1 %	7.6 %	7.4 %
366	4'825	8.7 %	9.3 %	6.1 %	5.4 %	5.5 %	4.1 %
228	3'751	7.1 %	5.4 %	0.0 %	0.1 %	0.8 %	0.6 %
664	3'065	5.5 %	5.1 %	0.0 %	3.4 %	2.6 %	3.2 %
0	4'792	8.8 %	8.4 %	5.2 %	3.9 %	4.1 %	5.7 %
1'488	3'133	5.5 %	7.1 %	2.9 %	6.0 %	5.1 %	3.6 %
0	4'734	8.4 %	8.2 %	2.7 %	0.6 %	5.4 %	4.6 %
1'020	3'920	7.2 %	7.1 %	6.6 %	5.5 %	4.0 %	3.4 %
1'976	4'336	7.5 %	9.0 %	3.6 %	3.3 %	3.1 %	3.3 %
1'764	5'033	9.1 %	9.3 %	4.5 %	4.2 %	2.9 %	0.5 %
2'424	2'221	3.9 %	3.8 %	1.9 %	1.1 %	0.6 %	0.0 %
1'032	5'128	9.6 %	11.5 %	6.4 %	2.8 %	3.3 %	1.3 %
3'120	4'132	7.2 %	7.8 %	11.0 %	9.8 %	8.4 %	7.4 %
1'620	4'122	7.5 %	7.4 %	6.2 %	4.9 %	2.6 %	2.5 %
1'225	3'885	7.0 %	7.1 %	5.6 %	5.9 %	5.4 %	3.5 %

A5 Daten «Grossfamilie» (2 Erwachsene, 4 Kinder [3½, 5, 8 und 10 Jahre], Bruttolohn 85'000 Fr.)

	0	1	2	3	4	5	7
Kanton	Bruttolohn (ohne Kinderzulagen)	Nettolohn	Rein-einkommen	Steuerbares Einkommen	Steuerbelastung	Verfügbares Einkommen (1-4)	Mittlere jährliche Krankenkassenprämie vor PV
ZH	85'000	85'200	72'644	45'444	3'571	81'628	12'163
BE	85'000	84'720	70'920	43'120	7'330	77'389	12'608
LU	85'000	86'640	77'240	55'440	6'276	80'364	9'679
UR	85'000	86'160	77'675	54'675	6'878	79'281	8'227
SZ	85'000	86'640	72'440	46'440	4'225	82'415	8'905
OW	85'000	86'640	76'440	50'440	6'628	80'011	7'945
NW	85'000	86'640	76'208	63'708	5'902	80'737	7'618
GL	85'000	85'200	76'244	56'244	6'344	78'855	8'999
ZG	85'000	90'240	76'932	30'332	1'827	88'413	8'907
FR	85'000	88'560	75'823	45'823	5'252	83'307	10'735
SO	85'000	86'160	77'975	53'975	6'341	79'819	9'726
BS	85'000	86'640	84'040	50'240	6'443	80'197	14'272
BL	85'000	86'640	82'940	53'940	6'209	80'431	11'321
SH	85'000	85'680	78'509	54'509	5'694	79'986	10'639
AR	85'000	86'160	77'560	58'560	6'758	79'401	8'155
AI	85'000	85'800	73'600	57'600	4'886	80'913	7'641
SG	85'000	85'680	75'680	55'680	6'534	79'146	9'820
GR	85'000	86'400	71'840	55'440	5'206	81'193	9'469
AG	85'000	85'200	78'644	53'044	3'985	81'215	9'702
TG	85'000	86'160	74'175	46'175	3'603	82'557	10'124
TI	85'000	85'824	73'624	29'824	1'189	84'635	12'936
VD	85'000	89'760	78'067	62'046	6'941	82'819	13'925
VS	85'000	91'536	88'789	61'889	5'562	85'974	9'517
NE	85'000	86'760	76'157	61'057	8'722	78'038	12'628
GE	85'000	86'640	69'824	69'824	3'654	82'985	14'860
JU	85'000	87'624	75'734	54'934	7'937	79'687	11'766
CH	85'000	86'742	76'528	52'708	5'534	81'208	10'473

8	9	10	11	12	13	14	15
Jährliche Prämienverbilligung (PV)	Nettoprämie (Krankenkassenprämie nach PV)	Mittlere jährliche Krankenkassenprämie nach PV in % des verfügbaren Einkommens 2007	Mittlere jährliche Krankenkassenprämie nach PV in % des verfügbaren Einkommens 2006	Mittlere jährliche Krankenkassenprämie nach PV in % des verfügbaren Einkommens 2004	Mittlere jährliche Krankenkassenprämie nach PV in % des verfügbaren Einkommens 2002	Mittlere jährliche Krankenkassenprämie nach PV in % des verfügbaren Einkommens 2000	Mittlere jährliche Krankenkassenprämie nach PV in % des verfügbaren Einkommens 1998
5'112	7'051	8.6 %	15.1 %	6.2 %	10.4 %	9.6 %	
3'864	8'744	11.3 %	9.3 %	6.1 %	6.8 %	4.7 %	
1'873	7'806	9.7 %	7.7 %	5.5 %	6.7 %	6.8 %	
2'879	5'348	6.7 %	6.7 %	5.4 %	5.3 %	4.4 %	
2'967	5'938	7.2 %	7.2 %	5.0 %	5.1 %	6.1 %	
4'479	3'466	4.3 %	4.3 %	3.6 %	3.7 %	3.4 %	
1'703	5'915	7.3 %	7.4 %	7.7 %	6.0 %	5.3 %	
1'392	7'607	9.6 %	9.7 %	4.0 %	5.4 %	5.9 %	
5'525	3'382	3.8 %	3.9 %	4.4 %	5.0 %	3.4 %	
3'513	7'222	8.7 %	8.7 %	5.0 %	5.6 %	3.8 %	
3'033	6'693	8.4 %	7.3 %	5.9 %	6.4 %	6.2 %	
4'464	9'808	12.2 %	12.7 %	10.8 %	9.9 %	8.3 %	
3'875	7'446	9.3 %	9.4 %	10.0 %	7.7 %	8.4 %	
3'059	7'580	9.5 %	9.6 %	8.1 %	7.3 %	6.0 %	Fallbeispiel im Rahmen der Monitoringstudie 1998 noch nicht erhoben
6'108	2'047	2.6 %	2.6 %	1.1 %	0.1 %	2.0 %	
3'504	4'137	5.1 %	4.8 %	0.0 %	4.0 %	3.3 %	
2'980	6'840	8.6 %	8.2 %	5.4 %	5.3 %	3.5 %	
3'408	6'061	7.5 %	7.6 %	5.8 %	7.6 %	5.7 %	
3'690	6'012	7.4 %	7.8 %	5.7 %	3.3 %	5.2 %	
2'040	8'084	9.8 %	9.7 %	8.9 %	9.2 %	8.6 %	
4'979	7'957	9.4 %	11.5 %	3.8 %	6.5 %	7.5 %	
2'208	11'717	14.1 %	17.1 %	6.2 %	4.8 %	3.4 %	
4'205	5'312	6.2 %	6.1 %	2.3 %	1.4 %	0.7 %	
2'064	10'564	13.5 %	16.1 %	7.7 %	3.4 %	3.8 %	
6'240	8'620	10.4 %	11.4 %	13.3 %	12.0 %	10.9 %	
3'360	8'406	10.5 %	11.0 %	8.7 %	7.2 %	5.2 %	
3'559	6'914	8.5 %	8.9 %	7.2 %	7.7 %	7.0 %	

A6 Daten «Familie mit einer jungen erwachsenen Person und einem Kind» (2 Erwachsene, 1 junge erwachsene Person und 1 Kind, [16 und 20 Jahre], Bruttolohn 70'000 Fr.)

	0	1	2	3	4	5	7
Kanton	Bruttolohn (ohne Kinderzulagen)	Nettolohn	Rein-einkommen	Steuerbares Einkommen	Steuerbelastung	Verfügbares Einkommen (1-4)	Mittlere jährliche Krankenkassenprämie vor PV
ZH	70'000	68'105	58'462	44'862	3'427	64'678	12'451
BE	70'000	67'985	55'385	36'485	5'958	62'027	12'884
LU	70'000	68'705	61'044	49'644	5'127	63'579	9'859
UR	70'000	67'985	61'445	46'445	5'306	62'679	8'383
SZ	70'000	68'225	54'825	36'825	3'034	65'191	9'085
OW	70'000	68'225	59'425	39'825	4'726	63'499	8'089
NW	70'000	68'525	60'399	52'899	4'101	64'424	7'738
GL	70'000	67'505	60'280	50'280	4'976	62'529	9'191
ZG	70'000	69'425	58'942	28'942	1'562	67'863	9'063
FR	70'000	70'385	57'913	43'913	4'812	65'573	11'047
SO	70'000	67'985	61'645	49'645	5'346	62'639	9'906
BS	70'000	68'465	65'865	45'065	5'245	63'220	14'596
BL	70'000	68'465	65'165	49'165	5'148	63'317	11'453
SH	70'000	68'105	62'062	50'062	4'912	63'193	10'819
AR	70'000	67'985	60'585	51'085	5'289	62'696	8'275
AI	70'000	67'745	57'358	49'358	3'613	64'132	7'725
SG	70'000	67'745	58'945	48'945	5'090	62'655	9'940
GR	70'000	68'405	55'525	45'925	3'423	64'982	9'625
AG	70'000	67'505	61'480	48'680	3'300	64'205	9'894
TG	70'000	67'985	58'145	40'145	2'256	65'729	10'304
TI	70'000	67'817	55'617	32'617	1'333	66'484	13'260
VD	70'000	68'585	60'127	44'477	4'836	63'749	14'261
VS	70'000	70'865	68'739	50'239	4'206	66'659	9'745
NE	70'000	68'705	60'244	53'044	6'647	62'058	13'204
GE	70'000	66'065	48'805	48'805	1'677	64'388	15'304
JU	70'000	69'569	58'639	49'439	6'571	62'998	12'186
CH	70'000	68'349	59'503	45'647	4'305	64'044	10'703

8	9	10	11	12	13	14	15
Jährliche Prämienverbilligung (PV)	Nettoprämie (Krankenkassenprämie nach PV)	Mittlere jährliche Krankenkassenprämie nach PV in % des verfügbaren Einkommens 2007	Mittlere jährliche Krankenkassenprämie nach PV in % des verfügbaren Einkommens 2006	Mittlere jährliche Krankenkassenprämie nach PV in % des verfügbaren Einkommens 2004	Mittlere jährliche Krankenkassenprämie nach PV in % des verfügbaren Einkommens 2002	Mittlere jährliche Krankenkassenprämie nach PV in % des verfügbaren Einkommens 2000	Mittlere jährliche Krankenkassenprämie nach PV in % des verfügbaren Einkommens 1998
4'224	8'227	12.7 %	18.0 %				
4'020	8'864	14.3 %	14.0 %				
2'894	6'965	11.0 %	8.7 %				
3'520	4'863	7.8 %	7.5 %				
4'305	4'780	7.3 %	7.4 %				
5'393	2'696	4.2 %	4.2 %				
3'088	4'650	7.2 %	7.3 %				
1'907	7'284	11.6 %	11.7 %				
5'841	3'222	4.7 %	5.8 %				
3'669	7'378	11.3 %	11.2 %				
3'349	6'557	10.5 %	9.7 %				
7'284	7'312	11.6 %	11.8 %				
3'018	8'435	13.3 %	13.3 %	Fallbeispiel im Rahmen der Monitoringstudie 2004 noch nicht erhoben	Fallbeispiel im Rahmen der Monitoringstudie 2002 noch nicht erhoben	Fallbeispiel im Rahmen der Monitoringstudie 2000 noch nicht erhoben	Fallbeispiel im Rahmen der Monitoringstudie 1998 noch nicht erhoben
4'343	6'476	10.2 %	10.9 %				
5'382	2'893	4.6 %	4.5 %				
7'908	-183	-0.3 %	-0.3 %				
2'775	7'165	11.4 %	11.4 %				
4'492	5'133	7.9 %	7.0 %				
4'360	5'534	8.6 %	8.7 %				
3'230	7'074	10.8 %	10.5 %				
2'687	10'573	15.9 %	18.2 %				
2'436	11'825	18.5 %	22.7 %				
3'946	5'799	8.7 %	9.0 %				
2'352	10'852	17.5 %	21.1 %				
4'752	10'552	16.4 %	19.1 %				
2'580	9'606	15.2 %	15.3 %				
3'991	6'713	10.5 %	11.2 %				

Das Bundesamt für Gesundheit veröffentlicht in seiner Reihe «Experten-/Forschungsberichte zur Kranken- und Unfallversicherung» konzeptionelle Arbeiten und Forschungsergebnisse zu aktuellen Themen im Bereich der Krankenversicherung und des Gesundheitswesens, die damit einem breiteren Publikum zugänglich gemacht und zur Diskussion gestellt werden sollen. Die präsentierten Analysen geben nicht notwendigerweise die Meinung des Bundesamtes für Gesundheit wieder.

Impressum

© Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit
Publikationszeitpunkt: Juni 2008
Auszugsweiser Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
unter Quellenangabe und Zustellung eines Belegexemplares
an das Bundesamt für Gesundheit.

Weitere Informationen: BAG, Direktionsbereich Kranken- und
Unfallversicherung, Reinhold Preuck, Telefon +41 (0)31 322 91 63
Reinhold.Preuck@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Bezugsquelle: BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern
www.bbl.admin.ch/bundespublikationen

BBL-Artikelnummer: Form. Nr. 316.722
BAG-Publikationsnummer: BAG KUV 06.08 300 kombi 60EXT0803

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier